Actenmäßige Erläuterungen

über

das deutsche Reichs- und Kreis-Matrikularwesen

besonders

den Fränkischen Kreis

betreffend,

mit bestimmter Hinsicht

auf den wahren gesezlichen Fuß

der

Mannschaftsstellung,

aus Auftrag der hohen

Fränkischen Kreis-Versammlung

bearbeitet

durch

G. L. Knapp,

Fürstlichen Hohenlohe-Ingelfingischen Regierungs-Rath.

Nürnberg, 1794.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Heinrich August

regierenden Fürsten zu Hohenlohe,

Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. des gesamten Fürstlichen Hauses Hohenlohe hohen Herrn Senior, und desselben Lehns Herrlichkeiten Administrator, dann des Reichsgräflich Fränkischen Collegii hohen Herrn Direktor, Ihro Röm. Kais. Majestät und des H. R. Reichs General-Feldmarschall, und des Hochlöbl. Fränkischen Kreises General-Feldzeugmeistern und Inhabern eines Infanterie Regiments, des Königlich Polnischen weisen Adler Ordens Rittern ꝛc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

)(

Durchlauchtigster Fürst
Gnädigster Fürst und Herr,

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben mir gnädigst zu erlauben geruhet, mich eine Zeitlang den Geschäften, welche v n Einer Hochansehnlichen Fränkischen Kreiß-Versammlung mir übertragen wurden, zu wiedmen, und da die unter andern von mir gefertigte Ausarbeitung über das Matrikularwesen des deutschen Reichs, und insbesondere des Hochlöblich Fränkischen Kreises, zum Druck bestimmt worden ist, so benuze ich diese Gelegenheit, Höchstdenselben den ehrerbietigsten und unterthänigsten Dank öffentlich zu bezeugen, wovon ich nicht nur für jene gnädigste Erlaubniß, sondern überhaupt für das huldvolleste gnädigste Wohlwollen, dessen Höchstdieselben mich stets zu würdigen geruhet haben, durchdrungen bin.

Ueberzeugt, daß der Gegenstand dieser Ausarbeitung Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht hohe Aufmerksamkeit um so mehr auf sich ziehen werde, als Höchstdieselben nicht nur ein hoher Reichs- und Kreißmitstand sind, sondern auch dem deutschen Vaterlande schon über ein halbes Jahrhundert in der ruhmvollsten militairischen Laufbahn, die wichtigsten Dienste geleistet haben, und gegenwärtig eine der vordersten Generals-Würden bei dem gesamten deutschen Reiche, und die erste Militairstelle bei dem Hochlöbl. Fränkischen Kreise bekleiden, kann ich zu-

versichtlich hoffen, daß es Höchstdenselben nicht mißfällig seyn werde, wenn ich es wage, dieser Schrift Höchstdero erhabensten Namen vorzusezen.

Je mehr Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht preißwürdigste Fürstentugenden Höchstdenselben allgemeine Verehrung zugezogen haben, je mehr das Land, dem die göttliche Vorsehung Höchstdieselben zum Regenten geschenkt hat, den grossen Werth des ihm dadurch verliehenen Glüks schäzt, desto feuriger sind meine Wünsche, daß der Himmel Höchstdieselben das höchste Ziel des menschlichen Lebens in dem beglüktesten und gesegnetesten Alter erreichen lassen wolle.

Ich ersterbe in der treuesten und vollkommensten Ehrfurcht,

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Nürnberg, im April 1794.

unterthänigst treu gehorsamster Diener,

Gottfried Ludwig Knapp.

Mannschaftsstellung war der Gegenstand der bekannten Wormser Reichsmatrikel; in ihr hat die Geldmatrikel, so wie des gesamten deutschen Reichs, also auch insbesondere des Fränkischen Kreises, ihren Ursprung.

Durch viele und beträchtliche Moderazionen, welche einzelnen Kreisständen theils von Reichs und Kreiseswegen zugleich, theils alleine von Kreiseswegen bewilliget wurden, und durch weitere konvenzionelle Bestimmungen der allerseitigen Matrikularquoten, bildete sich nach und nach die dermalige **Kreisusualgeldmatrikel.**

Nach einem ganz andern Fuß, als derjenige war, welchen die Wormser Reichsmatrikel darstellt, wurde nachher **eine neue Austheilung der Mannschaftskontingenter auf die Reichskreise** gemacht, und das auf diese Weise dem Fränkischen Kreise zugetheilte Quantum circulare wurde also, **nach** dem Verhältnis **der** eingeführten **Usualgeldmatrikel**, unter die einzelnen Kreisstände **subrepartirt.**

Bey so manchfaltigen wesentlichen Veränderungen und Modifikazionen, welche das Matrikularwesen des Fränkischen Kreises erlitten hat, kann nur die Geschichte seiner Entwiklung und Ausbildung zum sichern Leitfaden dienen, um den richtigen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, wenn von der Herstellung des gesezlichen Fußes in Ansehung der Mannschaftsstellung, als eines der wichtigsten Theile der Reichs- und Kreisständischen Obliegenheit, die Frage ist.

Erster Abschnitt.

Erläuterungen aus der Geschichte der Matrikularverhältnisse sowohl des gesamten Reichs, als insbesondere des Fränkischen Kreises.

Da der Verfasser keine theoretische Abhandlung über das Matrikularwesen zu schreiben hat, und die Befriedigungen eines Liebhabers der Geschichts- und Alterthumskunde außer der Sphäre des ihm zugegangenen Auftrags liegen, so wird er nur solche Thatsachen ausheben, welche auf den ihm vorgeschriebenen Zwek unmittelbare Beziehung haben.

§. 1.

Wormser Reichsmatrikel vom Jahr 1521.

Kaiser Karl V. hatte sich nach dem Antritt seiner Regierung des H. Römischen Reichs vorgenommen, wie es in dem Reichsabschied d. d. Worms, 26sten May 1521. §. 30. seqq. heißt:

„Seine Kaiserliche Kron, wie sich gebührt, zu hohlen und zu erlangen, auch dasjenige, so dem H. Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen, zu dem Ende Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, auf Kaiserliches gnädiges Gesinnen und Begehren, eine tapfere große Hülf, nemlich vier tausend zu Roß und zwanzig tausend zu Fuß, so fern Fried und Recht im Reich seyn und gehalten würde, ungefährd, bewilliget haben.„

Zugleich wurde sich zwischen Kaiserlicher Majestät und den Reichsständen vertragen und vereiniget:

„daß einem Reisigen in diesem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden auf ein Pferd, und einem Fußknecht, nicht über vier Rheinisch Gülden, für Sold, Kost und Schaden gegeben werden solle.„

Das Verzeichnis über die damals zu Worms verglichene Umtheilung der Betreffnisse, welche die einzelnen Reichsstände zu jener Reichs-

Reichshülfe beizustellen haben sollten, stellet nun die bekannte Wormser Reichsmatrikel dar.

Bey diesem Wormser Anschlag gieng man nicht von der Kreisverfassung aus, so daß man einem jeden Reichskreise ein gewisses verhältnißmäßiges Quantum zugetheilt, und solches alsdann wieder unter die Kreisstände subrepartirt hätte, sondern die Umtheilung geschahe unter die einzelnen Reichsstände, so wie man sie nach ihren verschiedenen Eigenschaften und Würden klaßifizirt hatte.

§. 2.

Geld-Matrikular-Anschlag.

Der Römerzug, welchen Kaiser Karl V. damals vorgehabt hatte, unterblieb, dagegen aber wurde in dem Reichsabschied d. d. Worms 25. April 1535. §. 4. beschlossen: „daß zu Belagerung der von Wiedertäufern besezten Stadt Münster, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des H. Reichs, den ganzen Anschlag des Römerzugs, auf dem jüngsten zu Worms gehaltenen Reichstag bewilligt, so fern sich der auf ein Monat an Geld erstreke, und darzu noch ein Viertheil eines Monats desselben Anschlags, an Geld erlegen solle: und auf eben die Art wurde hernach in dem Reichsabschied d. d. Regenspurg 29sten July 1541. §. 44. zur eilenden Hülfe gegen die Türken bewilliget, den halben Anschlag des Römerzugs, wie solcher auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. festgesezt war, an Geld, auf drei Monat, und im Fall unvermeidlicher und augenscheinlicher Nothdurft, auch auf den vierten Monat zu erlegen, also daß für einen Gereysigen zwölf, und für einen Fußknecht vier Gülden, eines jeden Monats gerechnet, und für jeden Gülden fünfzehen Bazen, oder derselben Werth bezahlt werden sollte.

Auf diese Weise entstand also aus den ordonnanzmäßigen Unterhaltungskosten der zu dem im Jahr 1521. vorgewesenen Römerzug bewilligten und in der Wormser Matrikel bestimmten Mannschaftskontingenter zu Roß und Fuß auf einen Monat, ein matrikularmäßiger Geldanschlag, so, daß die Geldhülfe in der Folge gewöhnlich nach die-

Erster Abschnitt.

Erläuterungen aus der Geschichte der Matrikularverhältnisse sowohl des gesamten Reichs, als insbesondere des Fränkischen Kreises.

Da der Verfasser keine theoretische Abhandlung über das Matrikularwesen zu schreiben hat, und die Befriedigungen eines Liebhabers der Geschichts- und Alterthumskunde außer der Sphäre des ihm zugegangenen Auftrags liegen, so wird er nur solche Thatsachen ausheben, welche auf den ihm vorgeschriebenen Zwek unmittelbare Beziehung haben.

§. 1.

Wormser Reichsmatrikel vom Jahr 1521.

Kaiser Karl V. hatte sich nach dem Antritt seiner Regierung des H. Römischen Reichs vorgenommen, wie es in dem Reichsabschied d. d. Worms, 26sten May 1521. §. 30. seqq. heißt:

„Seine Kaiserliche Kron, wie sich gebührt, zu hohlen und zu erlangen, auch dasjenige, so dem H. Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen, zu dem Ende Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, auf Kaiserliches gnädiges Gesinnen und Begehren, eine tapfere große Hülf, nemlich vier tausend zu Roß und zwanzig tausend zu Fuß, so fern Fried und Recht im Reich seyn und gehalten würde, ungefährd, bewilliget haben.„

Zugleich wurde sich zwischen Kaiserlicher Majestät und den Reichsständen vertragen und vereiniget:

„daß einem Reisigen in diesem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden auf ein Pferd, und einem Fußknecht, nicht über vier Rheinisch Gülden, für Sold, Kost und Schaden gegeben werden solle.„

Das Verzeichnis über die damals zu Worms verglichene Umtheilung der Betreffnisse, welche die einzelnen Reichsstände zu jener

Reichs-

Reichshülfe beizustellen haben sollten, stellet nun die bekannte Wormser Reichsmatrikel dar.

Bey diesem Wormser Anschlag gieng man nicht von der Kreisverfassung aus, so daß man einem jeden Reichskreise ein gewisses verhältnißmäsiges Quantum zugetheilt, und solches alsdann wieder unter die Kreisstände subrepartirt hätte, sondern die Umtheilung geschahe unter die einzelnen Reichsstände, so wie man sie nach ihren verschiedenen Eigenschaften und Würden klaßifizirt hatte.

§. 2.

Der Römerzug, welchen Kaiser Karl V. damals vorgehabt hatte, unterblieb, dagegen aber wurde in dem Reichsabschied d. d. Worms 25. April 1535. §. 4. beschlossen: „daß zu Belagerung der von Wiedertäufern besezten Stadt Münster, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des H. Reichs, den ganzen Anschlag des Römerzugs, auf dem jüngsten zu Worms gehaltenen Reichstag bewilligt, so fern sich der auf ein Monat an Geld erstreke, und darzu noch ein Viertheil eines Monats desselben Anschlags, an Geld erlegen solle: und auf eben die Art wurde hernach in dem Reichsabschied d. d. Regenspurg 29sten July 1541. §. 44. zur eilenden Hülfe gegen die Türken bewilliget, den halben Anschlag des Römerzugs, wie solcher auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. festgesezt war, an Geld, auf drei Monat, und im Fall unvermeidlicher und augenscheinlicher Nothdurft, auch auf den vierten Monat zu erlegen, also daß für einen Gereysigen zwölf, und für einen Fußknecht vier Gülden, eines jeden Monats gerechnet, und für jeden Gülden fünfzehen Bazen, oder derselben Werth bezahlt werden sollte.

Geld-Matrikular-Anschlag.

Auf diese Weise entstand also aus den ordonnanzmäßigen Unterhaltungskosten der zu dem im Jahr 1521. vorgewesenen Römerzug bewilligten und in der Wormser Matrikel bestimmten Mannschaftskontingenter zu Roß und Fuß auf einen Monat, ein matrikularmäßiger Geldanschlag, so, daß die Geldhülfe in der Folge gewöhnlich nach die-

sen sogenannten Römermonaten ausgeschlagen und dabey jener Maasstab von der Wormser Matrikel des Jahrs 1521. zum Grund gelegt wurde.

Matrikular-Anschlag der Stände des Fränkischen Kreises. Nro. 1.

Ein Auszug aus gedachter Wormser Matrikel, was insbesondere die Stände des Fränkischen Kreises betrifft, liegt sub Nro. 1. hier bei, woraus zu ersehen ist, daß auf diese zusammen zu der bewilligten Reichshülfe von ohngefehr 4000 zu Roß, und 20,000 zu Fuß, umgetheilt worden sind:

283 zu Roß)
1416 zu Fuß) 1699.

wovon der Anschlag zu Geld, den Reuter, nach dem erhöheten Fuß, zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. gerechnet, beträgt:

9060 fl.

§. 3.

Entschliessungen des Reichs wegen der Matrikular-Beschwerden.

Die Feststellung eines durchgängig richtigen Verhältnißes in Bestimmung der allerseitigen Beyträge zu den gemeinen Reichslasten, würde eine genaue und zuverläßige Kenntnis der Kräfte sämtlicher Stände voraussezen; diese wesentliche Erfordernis eines richtigen Matrikularanschlags ist aber, wie bey dem ersten Anblik von selbst in die Augen leuchtet, mit so unendlich vielen und beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft, daß es keineswegs befremdlich seyn kann, die Wormser Matrikel so wenig, als alle andere Reichsmatrikeln, auf einem solchen soliden Grund gebauet zu finden.

Schon in dem Abschied des Reichstags zu Nürnberg den 18 April 1524. §. 21. und 22. heißt es daher:

„Wiewohl auf nächstgehaltenen Reichstag zu Nürnberg, auf vielfältiges heftiges Anhalten etlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ein sonderer Artikul in demselben Abschied, solte anders die eilend Hülf der viertausend Mann des nächstverrükten Jahrs gegen den Türken bewilliget werden, gesezt worden, daß hin-

hinfürter kein Anschlag gemacht, noch den jemands zu geben schuldig seyn soll, es wäre dann zuvor denjenigen, so sich übermäßig angeschlagen seyn beklagt, an ihrer aufgelegten Gebühr ziemlicher Maaß Mäßigung geschehen, so sey doch solche Mäßigung Kürze halber der Zeit, auch mehrer Theil der Klagenden und Beschwerten Abwesen, und anderer Ursach halben, jezt allhie (zu Nürnberg) zu geschehen nicht wohl möglich.

„Damit aber dannoch obgemeltem Abschied, desselben Puncten halber, auch Folg geschehe, und die Beschwerten sich nicht weiter zu beklagen, auch deshalben ihrer Nichtbezahlung einigen Auszug oder Ursach fürnehmen mögen, so hätten sich der Kaiserliche Statthalter, Orator, Churfürsten, Fürsten und Stände verglichen und vereinigt, daß den Beschwerten und Klagenden deshalben, nach ihrem Vermögen und Gelegenheit, auf ihr genugsam gründlichs und beständiges Darthun ihres Unvermögens, ziemlicher Maaß Mäßigung geschehe, und sollen Kaiserliche Majestät Statthalter und Regiment, einem jeden auf sein Ansuchen und Darthun, seiner aufgelegten Tax und Anschläg die Gebühr Ringerung und Milderung thun.„

Von gleichen Klagen und Beschwerden handelt auch der Abschied des Reichstags zu Worms vom 25 April 1535, woselbst §. 5. seq. aus Veranlassung der oberwehntermassen verlangten Reichssteuer an Geld, zur Belagerung der von Wiedertäufern besezten Stadt Münster, angeführt wird, „daß sich etlicher Ständ Bottschaffter des (Wormser) Anschlags höchlich beschwehrt, mit Erzehlung, welchergestalt ihre gnädigste und gnädige Herren um Ringerung der Anschläg vielmahl angesucht, ihr Vermögen angezeigt, und derowegen zu mehrmalen protestirt, und darauf Vertröstung empfangen hätten, daß solche Ringerung nach Billigkeit fürgenommen werden soll. Wie denn solches etliche Reichs-Abschied, sonderlich die jüngsten, zu Nürnberg, Speyer, Augspurg und Regenspurg aufgericht, klärlich anzeigten und vermögten, Kaiserliche Majestät auch darneben ermessen und erwogen, daß,

ver-

vermöge derselben Reichs-Abschied, billig Insehens geschehen, und eines jeden Gelegenheit bedacht werden sollte.„

Allein die Betrachtung, wo das damals vorgehabte christliche Werk gegen die Wiedertäufer, jener Ursachen wegen, solte verzogen oder zurükgesezt werden, wie nachtheilig und beschwerlich solches dem Römischen Reich deutscher Nazion seye, und was merklich Last und Beschwehrung auch allen Ständen desselben daraus erwachsen möchte, brachte den Entschlus hervor, daß aus erheischender Nothdurft, und zur Förderung des Handels, solche fürgewendte Beschwehrungen jezo auf ein Ort gesezt, und fallen lassen, somit in solchen Anschlag diesmal gewilliget werden solle.

Zur Beruhigung der sich beschwert erachtenden Stände, wurde aber die Verwahrung hinzugesezt: daß jener Fall jedoch zu verstehen sey „jedem Churfürsten, Fürsten und Stand an seiner Protestation derwegen beschehen, gänzlich unabbrüchlich und unnachtheilig, darzu unbegeben der vorgemelten Reichsabschied zu Nürnberg, Speyer, Augspurg und Regenspurg, Ringerung halben der Anschläg aufgericht, die auch in ihren Kräften bleiben bestehen, und vollzogen werden, und daß die Bewilligung des Abschieds, auch die Erlegung des bemelten Anschlags, keinem Kurfürsten, Fürsten oder Stand einigen Eingang gebähren, oder zur künfftigen Beschwehrung gelangen, sondern allen des Reichs Abschieden und Ordnungen unverlezlich und unvergreifentlich seyn soll.„

§. 4.

Die Wormser Reichs-Matrikel v. J. 1521. wird für die gerechteste erklärt.

So anerkannt aber auch die Unvollkommenheit und der Mangel eines richtigen Verhältnißes in der Wormser Matrikel war, so wurde doch in dem Abschied des Reichstags zu Regenspurg d. d. 12 Octobr. 1576. §. 99. festgesezt „daß derselben, weil sie mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgerichtet, und für die Kaiserliche und des H. Reichs gerechte und gewisseste Matrikel zu halten, davon auch in den Reichsabschieden von den Jahren 1551, 1556. und 1566.

zu Augspurg publizirt, Meldung geschehe, im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen seyn: Jedoch mit der sehr wesentlichen Bestimmung und Einschränkung — soviel daran durch die vorige im Jahr 1545, 1557, 1567. und 1571. gewesene Moderatoren (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matrikel endlich ergänzt und richtig gemacht werden soll.„

§. 5.

Matr. Moderationen mehrerer Stände des Fr. Kreises bis zum Jahr 1670. Nro. 2.

Den Weg, welcher durch wiederholte Reichsgeseze eröfnet und vorgezeichnet war, die Herabsezung eines übermäßigen Matrikularanschlags auf ein richtiges Verhältnis, zu erlangen, betraten auch sehr frühzeitig mehrere Stände des Fränkischen Kreises mit gewünschtem Erfolg, und aus dem sub Nro. 2. beyliegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, welchen derselben bis zum Jahr 1670. in dergleichen Gesuchen willfahrt und wie viel einem jeden erlassen worden.

Der ganze Betrag dieser Ringerungen beläuft sich an Mannschaft, auf

35 zu Roß und
144 zu Fuß, dann
an Geld
996 fl.

so, daß die Summe der sämtlichen Anschläge aller Stände des Fränkischen Kreises in jenem Jahr, mit Einrechnung von 4 Mann zu Fuß, um welche der Anschlag der Grafschaft Erbach im Jahr 1545 erhöhet worden war, dann von 1 Mann zu Roß und 4 zu Fuß, welche der neu hinzugegangene gräfliche Stand Seinsheim bey seiner Rezepzion, vermöge Kreisabschieds vom 20 October 1590, übernommen hatte, sich noch belief,

an Mannschaft, auf
249 zu Roß und
1280 zu Fuß, dann
an Geld, auf
8108 fl.

§. 6.

Manschafts-Repartizions-Fuß vom Jahr 1670.

Im Jahr 1668, als, wegen der damaligen kriegerischen Aussichten in den Niederlanden, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufs neue zu einem Gegenstand der Berathungen des Reichstags gemacht wurde, war man dabei, vermöge des Reichsgutachtens vom 5 September desselben Jahrs, vor allen Dingen darauf bedacht, wegen des Fußes und Anschlags, was nemlich ein jeder Stand in Simplo beizutragen habe, eine Richtigkeit zu machen, und hielt zwar Anfangs dafür, daß ermeldter Fuß sich am richtigsten aus der im Jahr 1521. aufgerichteten Reichsmatrikel ergeben, und nach Anleitnng desselben, einem jeden Stand und Kreis das Simplum zu Roß und zu Fuß angesezt werden könnte.

Da aber dagegen in Erwegung gezogen wurde, daß sich verschiedene Stände theils beschwehren, in ersagter Matrikel zu hoch angelegt zu seyn, theils sich auf erhaltene Moderazionen beziehen, und daß, wenn erwehnter Anschlag auf die Rektifikazion der Matrikel ausgestellt werden sollte, unterdessen die bezielte Vertheidigungsanstalten in ein schädliches Stecken gerathen würden; So wurde für dienlich erachtet und geschlossen, mit denjenigen, welche sich für gravirt angeben, zur unverlängten Einrichtung des Securitätswesens, ex aequo et bono, provisionaliter, und befindenden Dingen nach, jedoch der künftigen Rektifikazion der Matrikel, (welche so förderlich, als immer möglich, anzustellen) unvorgreiflich, sich zu vergleichen.

Man fand jedoch nachher, daß, wenn man mit den einzelnen Kreisen, und mit einem jeden Kreisstand insbesondere, über die eingebrachte

Be-

Beschwerden verfahren, und über ein und den andern Umstand nähere Untersuchung anstellen müßte, die Sache dadurch länger aufgehalten, und mehr Zeit darüber verlohren würde, als die drohende Gefahr zuließe.

Es wurde daher in dem Reichsgutachten vom 12. Jan. 1669. beschlossen, ein Corps von 20000 Mann zu Fuß, und 10000 zu Pferd aufzustellen, welches, dem hiernächst zu vergleichenden Simplo nach (weswegen denn allerseits die gedeihliche Nothdurft vorbehalten worden) einzutheilen, und nach Beschaffenheit der Gefahr, zu vermehren sey.

Um nun mit der Umtheilung dieser Mannschaft zu Stande zu kommen, so wurde in dem Kaiserlichen Kommissionsdekret vom 3. May 1669. darauf angetragen, daß jedem Kreis ein gewisses Quantum ausgesezt, und solches von demselben unter seine Mitstände particulariter eingetheilt werden möchte: dem zu Folge man auch von Reichswegen mit den einzelnen Kreisen in Unterhandlung getreten ist, um sie zur Uebernahme eines verhältnismäßigen Quanti Circularis an dem aufzustellenden Truppencorps zu vermögen.

Der Maaßstab, den man dabei zum Grunde legte, war äusserst einfach und leicht, von jenen 30000 Mann dachte man jedem der 10 Kreise 3000 Mann zu.

Allein die große Verschiedenheit des Verhältnisses der Stärke der einzelnen Reichskreise gegen einander, hatte die ganz natürliche Folge, daß diejenige Kreise, welche weit weniger Land und Volk umfaßten, sich nicht die nemlichen Lasten aufbürden lassen wollten, welche andere, weit stärkere Kreise leicht übernehmen und tragen konnten, sondern eine gleiche Vertheilung, nicht nach runden Zahlen, sondern nach einem wahren und richtigen Verhältnis des Vermögens eines jeden Kreises, verlangten.

Nur die Reichskreise Schwaben, Ober- und Niedersachsen, Oberrhein, Westphalen, Oesterreich und Burgund ließen sich das, einem

jeden derselben zugedachte Kontingent von 3000 Mann gefallen, dahingegen Franken sich anfangs nur zu 2000, endlich aber zu 2150, Bayern zu 16 bis 1700, und Kurrhein zu 2100 Mann erbot.

Diesem Anerbieten wurden noch folgende Bedingnisse und Vorbehalte beigefügt:

a) Daß selbiges allein per modum provisionis und ohne Respekt der Matrikel zu verstehen seye,

b) nur fünf Jahre continuiren, unterdessen aber die Rectificatio Matriculae nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichstags de modo, tempore et loco ein Gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemelter Zeit der 5 Jahre abgehandelt werden, und

c) dergleichen respective Erklär- und Uebernehmung des dermaligen Quanti, einem jeden Kreis und Stand ohne Nachtheil und Consequenz seyn, auch weder jezt, noch ins künftige, respectu anderer Reichskollekten und Onerum, zum Präjudiz oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle.

Reichsgutachten de dictato Regenspurg 14 Sept. 1669.

§. 7.

Entschliessungen des Reichs wegen der Kontingenter verschiedener Kreise.

So wenig aber auch die Ungleichheit der Reichskreise in dem Verhältnis ihrer Kräfte mißkannt werden konnte, so glaubte man doch in dem nur angezogenen Reichsgutachten, daß diejenige Kreise, welche gegen eine gleich durchgehende Vertheilung der Last, bei ungleichen Kräften, Vorstellungen gemacht, und sich nur zu einem geringern Kontingent verstanden hatten, in ihren Anerbiethungen noch unter dem wahren Verhältnis geblieben seyen, daher denn Kaiserliche Majestät, vermöge des nur angezogenen Reichsgutachtens, ersucht wurde, diese Kreise durch bewegliche allergnädigste Zuschreiben, oder auf andere dienliche Weise und Weege, zu einem mehreren Beitrag zu vermögen,

damit

damit, so viel möglich, zwischen den Kreisen und Ständen eine billigmäßige Proporzion gehalten werde.

Da aber, der Kaiserlichen Verwendung ungeachtet, jene Kreise nicht zu bewegen waren, das Kontingent, wozu sie sich erboten hatten, noch zu erhöhen, so erachtete man in dem Reichsgutachten vom 19ten August 1670 für vergeblich, sich länger damit aufzuhalten, und beschloß daher, daß es bey den in dem nächstvorigen Reichsgutachten spezifizirten = oben angeführten Quantis Circularibus, jedoch mit den damals angehängten und weiter dahin erläuterten Kondizionen zu belassen sey, daß aus denselben die erstere (mit Hinweglassung der Worte: „und ohne Respekt der Matrikel,„) also einzurichten: „daß solche allein als eines jeden Kreises per modum provisionis beschehenes Erbiethen zu verstehen, und die Mannschaft darnach zu stellen — und bei der Dritten, post verba: = und weder jezt zu addiren sey: bei gegenwärtiger Provisionalverfassung. — „

Um jedoch die Zahl von 30,000 Mann voll zu machen, so ließe sich Kaiserliche Majestät gefallen, unter Voraussezung, daß Ihr Erbkönigreich Böheim, samt dessen inkorporirten Landen Schlesien und Mähren, in den allgemeinen Vertheidigungsanstalten mit begriffen werde, neben dem - dem Oesterreichischen Kreise zugeschriebenen Circular-Quanto, auch in Ansehung jener Staaten, mit 3000 Mann, und also in allem mit 6000 Mann zu konkurriren.

Kais. Commissions-Decret d. d. $\frac{25}{15}$ Sept. 1670.

§. 8.

Nicht der Anschlag in der Wormser Matrikel, sondern der auf nur erwehnte Weise im Jahr 1670. per modum provisorii ausgemittelte Fuß, liegt nun dem Maaßstabe aller nachherigen Mannschaftsstellungen ursprünglich zum Grunde, wiewohl auch dieses Verhältnis nachher einige wesentliche Veränderungen erlitten hat. Verhältniß des Repartitions-Fußes vom Jahr 1670.

Der Fuß von 1670. weicht gänzlich von der Wormser Reichsmatrikel ab, und beede haben nichts, als den Endzwek einer Reichshülfe, miteinander gemein, wie sich in folgendem zeigt:

a) Die Wormser Reichsmatrikel bestimmt die Kontingente der einzelnen Reichsstände, ohne Rüksicht auf ihre Verhältnisse zu den Kreisen, wozu sie gehören, der Fuß von 1670. hingegen bestimmt nur, was ein jeder Kreis im Ganzen beizustellen habe, und in dem angeführten Reichsgutachten vom 19 August 1670. wird noch ausdrüklich verordnet, daß ein jeder Stand mit seinem ihn betreffenden Partikularquanto unweigerlich bei seinem Kreise konkurriren solle.

b) Der Fuß von 1670. sezt ein ganz anderes Verhältnis zwischen Reuterei und Fußvolk voraus, als man bei der Wormser Matrikel angenommen hatte; diese fordert zu 20,000 Mann Infanterie nicht mehr, als 4000 Mann Kavallerie, der Fuß von 1670 hingegen fordert zu einer gleichen Summe von Infanterie 10,000 Kavalleristen.

c) Die Wormser Matrikel war auf eine Reichshülfe von beyläufig 24000 Mann, der Fuß von 1670. aber auf 30,000 Mann angelegt, wobei dieser nicht als eine Vermehrung von jener, secundum partes quotas, zu betrachten ist, sondern beede bestehen in der Eigenschaft einer Reichshülfe in Simplo, ohne daß die eine Bezug auf die andere hätte.

d) Weicht das Verhältnis der Kontingente, welche die einzelne Reichskreise durch den Fuß von 1670. übernommen haben, von dem Verhältnis der Wormser Matrikel, wenn man den Betrag der Anschläge sämtlicher Reichsstände nach den Kreisen zusammenstellt, und hiernach die Repartizion der auf 30000 Mann erhöheten Reichshülfe berechnet, gänzlich ab.

Nro. 3. Die sub Nro. 3. beiliegende Vergleichung wird diesen Saz anschaulich machen, und bestättigen.

Nro. 4. Diese Vergleichung gründet sich auf die sub Nro. 4. beiliegende Eintheilung der Wormser Reichsmatrikel nach den zehen Kreisen, welche

che nach einem Abdruk derselben in Fabers Staatskanzlei Th. 115. gefertiget worden ist.

Es ist bekannt, daß man lange eine authentische Ausgabe der Wormser Matrikel vermißt hat, bis endlich im Jahr 1758. ein Abdruk nach einem Original aus dem Churfürstlichen Mainzischen Reichsarchiv erschienen ist.

Nach dieser Ausgabe wurde der Abdruk gemacht, welchen man bei Fertigung jener Eintheilung zum Grunde gelegt hat, und ohngeachtet in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede, und mehrerer andern ähnlichen Werken, die Wormser Reichsmatrikel nach den Kreisen eingetheilt, zu finden ist, so waren jedoch die Abdrüke davon, die dem Verfasser zu Gesicht gekommen sind, insgesammt theils so unrichtig, theils so unvollständig, daß es für keine entbehrliche Mühe gehalten werden konnte, einen Versuch zu machen, diese Unvollkommenheiten so viel möglich zu berichtigen, um sich dem wahren Verhältnis mehr zu nähern.

Ob nun gleich auch dabei noch hie und da manches übrig bleiben mußte, was eine unvermeidliche Folge der längst anerkannten mancherlei Gebrechen der Wormser Reichsmatrikel ist, so ist solches jedoch nicht von dem Belang, daß dadurch der Zwek einer allgemeinen Uebersicht, wovon es hier handelt, gehindert wäre.

§. 9.

So wohlthätig die Veränderung des Verhältnisses der Wormser Matrikel, durch den neuen Provisionalfuß von 1670, in Absicht auf Mannschaftsstellung, für andere Reichskreise war, die vielleicht ebenfalls übermäßig angelegt seyn mochten, so nachtheilig war sie, wie aus der nur angeführten Vergleichung (B. 3.) erhellet, für den Fränkischen Kreis.

Ist für den Fr. Kreis nachtheilig.

Da dieser

1) in der Wormser Matrikel mit 283 Mann zu Roß, und 1416 Mann zu Fuß, zusammen mit 1699 Mann, für eine Reichshülfe von 24261 Mann angelegt ist, so hätte ihn nach diesem Verhältniß, zu einer Reichshülfe von 30000 Mann, nicht mehr, als 2100 Mann treffen können; indem derselbe aber sich über sein erstes Erbieten von 2100 Mann, noch zu 50 Mann weiter verstanden hat, so hat er auch gerade so viel mehr übernommen, als ihm nach dem ursprünglichen Verhältnis der Wormser Matrikel hätte zugemuthet werden können.

Dies macht bei Erhöhung der Reichsarmatur von 30 = auf 120000 Mann, einen Unterschied von 200 Mann.

Noch erheblicher aber ist der Umstand

2) daß der Fränkische Kreis für den damaligen Fall, wiewohl unter den feierlichsten Verwahrungen auf der einen, und unter den heiligsten Zusicherungen auf der andern Seite, die Wirkungen sämtlicher Matrikularmoderazionen, welche ein Theil seiner Mitstände inzwischen erlangt hatte, nicht durch einen verhältnismäßigen Abzug an dem Quanto Circulari geltend machte, sondern daß er vielmehr die Ringerungen im Ganzen wieder übertrug.

Hätte man bei der Repartizion von 1670. die Moderazionen mit in Anschlag gebracht, welche sich zusammen bei dem Fränkischen Kreis, nach dem oben sub Nro. 2. angeführten Verzeichnis, auf 35 Mann zu Roß, und 144 zu Fuß beliefen, so würde, wenn man dagegen wieder die bei Erbach und Seinsheim zugegangenen neun Mann dazu geschlagen hätte, das Fränkische Kreiskontingent zu einer auf 30000 Mann erhöheten Reichsarmatur, nach dem Verhältnis, da solches zu einer Reichshülfe von 24261 Mann von vorherigen 1699 auf 1529 Mann vermindert worden ist, statt der übernommenen 2150. sich nur auf 1890 Mann herausgeworfen haben.

Der auf diese Weise sich ergebende Unterschied, welcher, bei einer Reichsarmatur von 30000 Mann, 260. beträgt, steigt auf 1040 Mann,

Mann, wenn es um die Aufstellung einer Reichsarmee von 120000 Mann zu thun ist.

Nicht weniger Aufmerksamkeit verdient

3) der Umstand, daß bei der gänzlichen Umkehrung des vorigen Verhältnisses, durch den Fuß von 1670, der Fränkische Kreis überdies noch in mehr als einer Rüksicht äusserst in Tort gesezt wurde:

a) In der Wormser Reichsmatrikel waren die Oesterreichische Erblande, der Burgundische Kreis, und mehrere andere, offenbar weit geringer angelegt, als es das Verhältnis ihrer Kräfte zu dem übrigen deutschen Staatskörper, mit sich brachte.

Da nun bei dem Repartizionsfuß von 1670. das Erzhaus Oesterreich ein zweifaches Kreiskontingent, und dadurch allein 3264 Mann mehr, als es dasselbe nach dem Verhältnis der Wormser Matrikel betroffen hätte, übernahm, da nicht minder mehrere andere Kreise, und darunter namentlich der Burgundische, sich zu beträchtlich erhöheten Kontingenten verstanden hatten, so mußten sich also die Quoten, nach welchen die übrige Kreise zu der Reichsarmirung beizustellen hatten, um so viel vermindern.

Hier entstand nun die Frage: Wie jene Verminderung auszugleichen sey, damit jedem Kreis sein Recht wiederfahre, damit jedem Kreis so viel davon zu gute gehe, als er, nach einem billigen Verhältnis, verlangen könnte.

Die Sache hätte allerdings die größte Aufmerksamkeit und die sorgfältigste Prüfung verdient, um einen richtigen Maasstab zu finden, der allenthalben der Gerechtigkeit und Billigkeit, in Rüksicht auf die Prägravazionen in der, als gesezliche Vorschrift angenommenen Wormser Matrikel, entsprochen hätte.

Allein, da man einmal von dem Grundsaz ausgegangen war, daß jedem Kreis, ohne Rüksicht auf die große Verschiedenheit ihrer Kräfte, ein gleiches Kontingent, nach der runden Zahl von 3000 Mann,

zugetheilt werden solle, so fielen Schwaben, Oberrhein, Westphalen und andern die beträchtlichsten Moderazionen zu, und zwar für eine Reichshülfe von 30000 Mann, Schwaben mit beiläufig 1774, Oberrhein mit 3070, und Westphalen mit 1141 Mann, Franken hingegen gieng nicht nur gänzlich leer aus, sondern ließ sich sogar ein erhöhetes Kontingent gefallen, ohngeachtet ein Theil seiner Mitglieder durch die Reichsgesez- und verfassungsmäßig ausgewirkte Moderazionen, ein vollkommenes Recht auf eine gewisse bestimmte Erleichterung erlangt hatte, und ohngeachtet keinem Widerspruch unterworfen seyn konnte, daß die Moderazionen an dem Quanto Circulari abzuschreiben wären.

Da der Repartizionsfuß von 1670. allen folgenden ursprünglich zum Grunde liegt, so wurden die Wirkungen jener Erleichterungen für diejenigen Kreise, denen sie zu gut giengen, um so wichtiger, je mehr die Reichsarmatur verstärkt wurde, so wie bei Franken die fortdauernde Prägravazion in gleichem Verhältnis steigen mußte.

b) So lange mehrere Reichskreise sich durch die Wormser Matrikularanschläge, gleich beschwert erachteten, so lange mehrere Kreise eine und dieselbe Sprache zu führen hatten, so konnten sie ihren Klagen, ihren Ansprüchen auf Erleichterung mehrere Aufmerksamkeit, mehr Gehör versprechen, durch die Veränderungen aber, welche der Repartizionsfuß von 1670. hervorbrachte, wurde der Fränkische Kreis in den Fall gesezt, entweder übermäßige Lasten zu tragen, oder seine Stimme über Prägravazion am lautesten zu erheben, und sich dadurch immer Misdeutung und der Gefahr, daß sein Patriotismus gänzlich verkannt werde, auszusezen, auf alle Fälle aber die Erleichterungen, die jenen Kreisen so leicht, so unvermerkt zugetheilt worden waren, für sich erst mit unendlich vieler Mühe, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit zu erwirken, und sich selbige alsdann als eine große Vergünstigung anschreiben zu lassen.

Was aber

c) bei

c) bei der ganzen Sache am meisten auffallen muß, ist, daß diejenigen Kreise, welche so beträchtlich erleichtert worden waren, welche weit weniger Mannschaft zu stellen übernahmen, als ihnen nach der Wormser Matrikel oblag, mit beiwürkten, daß man unter andern den Fränkischen Kreis, welcher mit Entsagung aller - von einem Theil seiner Mitglieder bereits Reichsgesezmäßig erlangter Moderazionen für den damaligen Fall, sich sogar zu einem - seine Gebühr, nach den unmoderirten Wormser Matrikularanschlägen, noch übersteigenden Kontingent verstanden hatte, in dem Reichsgutachten de dict. 14 September 1669, Kaiserlicher Majestät in der Absicht bezeichnete und bemerklich machte, damit er der vollständigen Erfüllung seiner Reichsverbandmäßigen Obliegenheiten wegen, ermahnt und durch bewegliche Kaiserliche Zuschreiben, oder auf andere dienliche Weise und Wege, zu einem mehreren Beitrag vermocht werden möchte.

Lägen die Beweise hievon nicht so klar, so unwidersprechlich vor Augen, und fände sich nicht wirklich ein solches Aufforderungsschreiben unter den Fränkischen Kreisakten, gewiß man müßte an der Möglichkeit zweifeln, daß die Verhältnisse in einem so wichtigen Gegenstand der deutschen Reichsverfassung, so sehr hätten mißkannt werden können.

§. 10.

Matr. Moderationen Fränkischer Kreisstände v. 1670 - 81.

Da man in den Jahren 1668, 1669. und 1670. mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, bis man über die Mannschaftskontingente der einzelnen Kreise einig wurde, indem einige Stände sich beschwerten, in der Wormser Matrikel zu hoch angelegt zu seyn, andere aber sich auf die erhaltene Moderazionen bezogen, und diese durch wirkliche Anwendung bey dem eingetretenen Fall geltend zu machen suchten, so gaben insbesondere diese Rüksichten die Veranlassung, nachdem man sich für den damaligen Fall mit dem angeführten unverfänglichen Provisorio geholfen hatte, in dem Reichsgutachten vom 19 August 1670. §. 4. ausdrüklich darauf anzutragen, daß längstens innerhalb drei Monaten nach geendigtem Reichstag, die Moderazionssache vorgenommen,

 und

und jeder Stand, der sich in puncto matriculae beschwert zu seyn vermeinet, seine Gravamina überreichen, widrigenfalls aber gewärtigen solle, damit ferner nicht gehört, noch in der Moderazion bedacht zu werden.

Die Stände des Fränkischen Kreises befanden sich nun ganz vorzüglich in dem Fall, auf eine merkliche Ringerung ihrer Wormser Matrikularanschläge Anspruch machen zu können; in so ferne sie also nicht schon durch die zuvor aufgestellt und verordnet gewesene Moderatoren einige Erleichterung ausgewirkt hatten, oder in so ferne sie neue Beweggründe zu einer weitern Moderazion darlegen und erweislich machen konnten, so folgten sie jener Aufforderung, und brachten ihre Gesuche, in dem vorgezeichneten Wege, förmlich an.

Diese wurden alsdann auf die Weise erlediget, daß, nach vorausgegangener Untersuchung und Prüfung der Beschwerden, über das Anbringen jedes einzelnen Standes, ein besonderes Reichsgutachten erstattet, und sofort die Kaiserliche Genehmigung darüber eingeholt wurde.

Durch den neuen Provisionalfuß der Mannschaftsstellung vom Jahr 1670. hatte sich das Verhältnis der Matrikel in so ferne geändert, daß die Geld- und die Mannschaftsmatrikel nicht mehr gleichen Schritt mit einander hielt, statt daß in der Wormser Matrikel jeder Stand mit einem gewissen Mannschaftskontingent angelegt, und sein Geldanschlag nichts anders war, als der Betrag der Ordonnanzmäßigen Unterhaltungskosten dieser Mannschaft auf einen Monat, so war durch einen neuen Provisionalfuß nur im Allgemeinen ein gewisses Quantum an Mannschaft festgesezt, welches der Fränkische Kreis im Ganzen zu stellen haben sollte, und die Subrepartizion geschahe nur nach dem Verhältnis des Geldanschlags jedes einzelnen Standes. Statt, daß also bei den Moderazionen von dem Jahr 1670. namentlich immer eine gewisse Anzahl an Mannschaft zu Roß und zu Fuß ausgedrukt, und zugleich der Betrag an Geld davon, bemerklich gemacht wurde, so trat nachher blos der Geldanschlag, als der allgemeine Maasstab aller

Reichs-

Reichs- und Kreislasten ein, wornach die folgenden Moderazionen bestimmt wurden.

Die Formel, welcher man sich in den Reichsgutachten hierüber zu bedienen pflegte, gieng ohngefehr dahin:

„Man habe nicht ermangelt, die Sache in allen dreien Reichs-Collegiis in gehörige Deliberazion zu ziehen, und befunden, daß dem im Falle sich befindenden Stande, aus vorgebrachten Ursachen und in Ansehung der vom gesamten Fränkischen Kreis, welcher die Moderazion für billig erachte, eingekommenen Rekommendazion, eine Interimsmoderazion wohl zu gönnen sey: Es sey daher beschlossen worden, Ihre Kaiserliche Majestät (wie hiermit geschehe) zu dem Ende allerunterthänigst zu ersuchen, bei den Herren ausschreibenden Fürsten des erstgemeldten Fränkischen Kreises, die allergnädigste Verfügung zu thun, auf daß von gedachtem — — — Matrikularanschlag, das Moderazionsquantum, interimsweis, und bis zur Rektifikazion der allgemeinen Reichsmatrikel, abgezogen, und bei künftigen Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartierungen und Repartizionen, auf ein mehrers nicht, als den restirenden Anschlag reflektirt, und nach Proporzion von dem moderirten Stand erhoben werde, iedoch, daß solches andern Ständen und Kreisen ohne Präjudiz und Nachtheil seyn, auch im übrigen, wegen Rektifikazion der Matrikul, es bei dem im Jahr 1670. den 19 August gemachten Concluso, sein ungeändertes Verbleiben haben solle.„

Die Kaiserlichen Resoluzionen darauf enthielten alsdann gewöhnlich die allgemeine Genehmigung, daß Kaiserliche Majestät es bei dem Reichsgutachten bewenden ließen.

Auf diese Weise wurde nun, durch die den mehresten Ständen des Fränkischen Kreises von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche bewilligte Moderazionen, die gesammte Kreismatrikel, in den Jahren 1677 und 1778. um 2549 fl. 20 Kreuzer vermindert und sonach, da bei Schwarzenberg wegen des Fürstlichen Anschlags wieder 24 fl. zugiengen,

gen, von vorherigen 8108 fl. auf 5582 fl. 40 Kr. gesezt, wie sol-
Nro. 5. ches aus dem sub Nro. 5. beiliegenden detaillirten Verzeichnisse des näheren zu ersehen ist.

§. 11.

Ursachen dieser Moderazionen.

Die Moderazionsgesuche gründeten sich nicht blos auf Klagen und Beschwerden über das Mißverhältnis der Matrikularanschläge im Allgemeinen, sondern bei mehreren Ständen traten noch die besondern Rüksichten ein, daß sie großen Abgang an ihren Einkünften erlitten hatten, ohne daß solche andern Mitständen zugewachsen und somit bei dem gesammten Kreis geblieben wären.

Dieser Fall konnte um so leichter eintreten, da in der Wormser Matrikel die Anschläge nach den Personen der Reichsstände, und ohne Rüksicht auf den Unterschied der geographischen Lage ihrer Besizungen, nach den verschiedenen Kreisen, regulirt worden waren.

Um einige Beispiele anzuführen, so wurde

a) Die dem Hochstifte Bamberg bewilligte Moderazion, vermöge des Reichsgutachtens de dict. 20 August 1677, hauptsächlich dadurch motivirt, daß auf die Bambergische 15 Aemter in Kärnten, welche unter der Hochfürstlich-Bambergischen Matrikularanlage mit begriffen waren, dem Erzhause Oesterreich, mittelst eines Vergleichsrezesses vom 20 Dezember 1674, die hohe Landesobrigkeit sammt der Steuer, Kontribuzion und anderm, abgetreten und überlassen worden war.

Jngleichen wurde

b) wegen der Moderazion des Matrikularanschlags des hohen deutschen Ordens, in dem Reichsgutachten de dict. 25 May 1678. hauptsächlich zum Beweggrund angegeben, daß des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Fürstliche Gnaden beweglich vorgestellt hätten, wie Dero Meisterthum und Balley Franken alleine, wegen Abgang vieler anderer Balleyen, der in der alten Reichsmatrikel befindliche Anschlag unerträglich sey. Nicht minder wurde

c) das

c) das Moderazionsgesuch von Brandenburg, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche zur gerechtesten Erledigung von Kreiseswegen in der Hinsicht empfolen, weil die Brandenburgische Herrschaften und Lehenschaften in den Oesterreichischen Landen zum Theil gar entzogen, zum Theil aber ausser allen Ertrag gesezt worden seyen.

J. J. Mosers deutsches Staatsrecht P. 30. B. 3. c. 153. §. 6.

Ferner wurde

d) bei dem Moderazionsgesuch der Reichsstadt Nürnberg, unter andern, hauptsächlich auf die große Veränderung Rüksicht genommen, welche der Handel zum äussersten Nachtheil dieser Stadt erlitten hatte, und wodurch ihre innerlichen Kräfte ganz ungemein geschwächt worden waren.

J. J. Moser l. c. §. 19.

Anderer minderbeträchtlicher Moderazionen, ingleichen derjenigen, die durch Urteil und Recht sine onere eximirt worden sind, nicht zu gedenken.

Ueberdies verdienet auch hier noch bemerklich gemacht zu werden

e) daß des Herrn Bischoffs Marquard zu Eichstätt, als damahligen Höchstansehnlichen Kaiserlichen Principal-Comissarii Hochfürstlichen Gnaden, unmittelbar bei dem Reichstage um eine Moderazion des dem Hochstift Eichstädt allzu unerträglich angesezten Reichsanschlags, zu Abwendung ersagten Hochstifts äußersten Verderbens, angesucht, solche auch auf zwei Drittheile der Matricular-Quota, bei Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ausgewirkt habe, und aller von Seiten des Fränkischen Kreises dagegen geschehenen Widersprüche ohngeachtet, nachdrüklich dabei gehandhabt worden sey.

J. J. Moser l. c. §. 4.

Nichtsdestoweniger wird die Folge lehren, daß der Fränkische Kreis im Ganzen, alle die erwehnte Moderazionen bei Mannschaftsstellungen fortwührig übertragen habe.

§. 12.

§. 12.

Mannschafts Repartizion vom Jahr 1681.

So verhielt es sich mit dem Matrikularwesen des Fränkischen Kreises, als im Jahr 1681, mittelst eines Kaiserlichen Kommißionsdekrets de dict. $\frac{17}{7}$ Januar, die Herstellung eines hinlänglichen Reichswehrstandes, in Rüksicht des damals besorgten feindlichen Angriffs von Seiten der Türken, und sonstiger kriegerischer Aussichten, aufs neue bei dem gesammten Reiche in Anregung kam.

Es stand auch nicht lange an, bis mittelst eines Reichsgutachtens de dict. 23ten darauf, in allen dreien Reichs-Collegiis für nöthig erachtet und beschlossen worden, daß zu jenem Ende eine rechte Zusammensezung, nach den Reichskonstituzionen und Ordnungen einzurichten, und daher über und neben der von Ihro Kaiserlichen Majestät zu eben dem Zwek zu stellen und von Deroselben zu unterhalten anerbietenden Mannschaft, von Reichswegen 40,000 Mann, und zwar etwa 10,000 zu Pferd, 2000 Dragoner, und 28,000 zu Fuß, unverzüglich aufzubringen seyen.

Bei der Umtheilung dieser Mannschaft auf die einzelne Reichskreise, hat man, nach dem Reichsgutachten vom 30 August desselben Jahrs, in absonderliche Konsideration gezogen, daß von beiden Chur- und Oberrheinischen Kreisen, verschiedene Stände ihre Quoten zu stellen, damaliger Zeit nicht vermöchten, und daher deren Abgang den übrigen acht Kreisen zugetheilt und in dem Universalquanto für diesesmal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrüklichen Verwahrung, weil diese Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Akzeptazion und Annehmung einer solchen Repartizion, einzig und alleine amore Boni publici geschehe, daß weder ein noch anders, jezo, noch inskünftige, für einen Matrikularanschlag gehalten, viel weniger in einige Konsequenz, quoad similes aut alios casus, denen Kreisen, noch Ständen, auf eine noch andere Weise zum Präjudiz angezogen werden solle.

Sol-

Solchemnach wurde denn die Repartizion beim Reichstage folgendergestalt von den Directoriis der beeden höhern Reichskollegien ausgeglichen, und durch den Reichsschluß de dict. 30 August 1681. sankzionirt:

	zu Pferd	zu Fuß.
Churrheinischer Kreis	600	2707
Obersächsischer	1322	2707
Oesterreichischer	2522	5507
Burgundischer	1321	2708
Fränkischer	980	1902
Bayerischer	800	1494
Schwäbischer	1321	2707
Oberrheinischer	491	2853
Westphälischer	1321	2708
Niedersächsischer	1322	2707
Summa	12000	28000

§. 13.

Nach eines jeden Kreises damaliger Erträglichkeit, wie es in dem nur angeführten Reichsgutachten heißt, soll diese Repartizion entworfen worden seyn, man sollte daher allerdings mit Recht vermuthen können, daß man die Erträglichkeit eines jeden Kreises untersucht und geprüft haben werde, oder daß man doch wenigstens die Moderazionen dabey in Anschlag gebracht habe, die als öffentliche Anerkenntnisse Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs, in Beziehung auf eine mindere Erträglichkeit, gelten mußten. Verhältnisse dieser Repartizion.

Was es aber damit für eine Beschaffenheit habe, darüber mag die Geschichte der Entstehungsart jener Repartizion den Ausspruch thun.

a) Zu Vermeidung der unterschiedentlichen Irrungen und Hindernisse, welche man in Beziehung auf die Matrikularverhältnisse besorgen zu müssen glaubte, wenn man das Repartizionswerk blos hin an

die Kreise verweisen würde, wurde nach dem Vorschlag von Oesterreich beliebt, daß, gleichwie man im Jahr 1670. die Reichsverfassung auf 30,000 Mann gestellt, und davon nachgehends jedem Kreis eine sichere Anzahl angewiesen habe, solcher Fuß auch jezo wieder beizubehalten sey, in der Maaße, daß, anstatt jener 30,000, nun 40,000, also, nach damaliger Proporzion, ein gerades Viertel mehr genommen, und dabei, zu Verhütung aller Diffikultäten, den Kreisen reservirt werden, daß, da man in dieser des Reichs Noth, nochmalen die Proporzion nehme, denselben solches, an etwa erhaltener Moderazion, oder sonsten der alten Matrikel nicht nachtheilig, sondern salvo cujuscunque Jure seyn solle.

b) Seit der leztvorhergehenden Reichskriegsverfassung waren aber von dem Oberrheinischen Kreise viele ansehnliche Glieder abgerissen worden, auch hatte sich der Kurrheinische Kreis damals in großer Noth befunden, so, daß beide Reichskreise einer wesentlichen Erleichterung unumgänglich bedurften.

Zu dem Ende wurden an denjenigen Kontingentern, welche diese Kreise nach dem Verhältnis des Fußes von 1670. zu stellen gehabt hätten, und zwar bei Kurrhein 240, bei Oberrhein aber 709 Reuter in Abzug gebracht.

Ferner war im Jahr 1670. die runde Zahl von 30,000 Mann nicht ganz vollständig erreicht worden, sondern es giengen noch 50 Mann davon ab.

In so ferne es also darum zu thun war, die Summe von 40,000 Mann vollzählig zu machen, indem man nach der Proporzion von 1670. ein gerades Viertel mehr nehme, so mußte nicht nur der Abgang wegen der den Rheinischen Kreisen abgenommenen Kavalleristen anderwärts übertragen, sondern auch die Lüke, welche durch jene abgängige 50 Mann, nach dem Verhältnis der um ein Viertel erhöheten Reichsarmatur entstand, ausgefüllt und ergänzt werden.

Das

Das leztere hätte nun am einfachsten dadurch geschehen können, wenn man nach dem Saz zu Werk gegangen wäre: Zu 29950 Mann hat dieser oder jener Kreis so viel gestellt, wie viel trifft denselben zu einer Reichsarmee von 40,000 Mann? auf welche Weise sich der Abgang, nach einem gleichen Verhältnis, unter sämtliche Reichskreise vertheilt hätte.

Allein die Repartizion wurde in der Maaße gemacht, daß man 18 Kavalleristen dem Fränkischen Kreis, vermuthlich in der Rüksicht, weil derselbe im Jahr 1670, kein volles Kreiskontingent von 3000 Mann, wie es für jeden Kreis, ohne Rüksicht auf die verschiedene Stärke der Kreise, bestimmt war, übernommen hatte, zulegte, die übrigen 21 Kavalleristen aber zu dem Abgang bei den Rheinischen Kreisen rechnete, den man alsdann unter die acht andere Kreise vertheilte, die abgängige 24 Infanteristen hingegen wurden unter diejenige Infanteristen mit eingerechnet, welche man ermelten acht Kreisen abgenommen und den Rheinischen Kreisen zugetheilt hat, um jene, wegen der für die Rheinische Kreise übertragenen Kavalleristen, wieder auf der andern Seite einigermassen zu erleichtern.

Dem Kurrheinischen Kreise, der zwar im Jahr 1670. auch keine volle 3000 Mann übernommen hatte, konnte, da derselbe ohnehin einer merklichen Erleichterung bedurfte, wegen jener 50 Mann, nicht wohl etwas zugelegt werden. Aus welchen Ursachen aber dem Baierischen Kreis, welcher sich mit dem Fränkischen in gleichem Fall befand, nicht ebenmäßig ein besonderer Theil jener abgängigen Mannschaft zugelegt worden ist, darüber finden sich keine zuverläßigen Aufschlüsse.

Für die 18 Kavalleristen, die Franken auf vorerwehnte Weise zugewiesen wurden, nahm man jedoch diesem Reichskreise auf der andern Seite wieder 36 Infanteristen ab, die alsdann bei den in Absicht auf die Infanterie gemachten Eintheilungen wieder ergänzt wurden.

Die in die Brüche gefallene Mannschaft, suchte man immer, wie sich wohl von selbst versteht, nach Gutdünken auszugleichen.

Bei den beiden Rheinischen Kreisen giengen auf diese Weise an ihren Reuterkontingentern ab = = 949 Mann.

Wegen der im Jahr 1670 abgängig verbliebenen 50 Mann, waren bey der Kavallerie noch zu ergänzen 21 Mann.

Hierdurch ergab sich also ein Abgang von 970 Reutern, welche in die acht Reichskreise, Obersachsen, Oesterreich, Burgund, Franken, Bayern, Schwaben, Westphalen und Niedersachsen, dergestalt umgetheilt wurden, daß man jedem dieser Kreise 121 Mann zu seinem eigentlichen Reuterkontingent zusezte, dagegen man, da die beiden Kreise, Kur- und Oberrhein ein mehreres, als der Fuß der vorhergehenden Kriegsverfassung von 1670 mitbrachte, an Infanterie überkommen, solches den übrigen Kreisen wieder zu gut gehen und jedem 92 bis 93 Mann an seinem Infanteriekontingent abschreiben ließ.

Oesterreich, welches wegen Böhmen ein zweifaches Kreiskontingent übernommen hatte, ließ sich jedoch bei Ausgleichung der zu übertragenden Kavallerie, nur einfach in Anschlag bringen, weswegen diesem Reichskreise jene Erleichterung in der Infanteriestellung, auch nur einfach zu gut kam.

Den Beweis von diesem Repartizionsplane, liefern die sub Nris. 6. et 7. anliegende Auszüge aus den Reichstagsprotokollen, und um die Sache desto deutlicher und anschaulicher zu machen, so hat der Verfasser eine Tabelle darüber gefertiget, welche unter den Beilagen sub Nro. 8. befindlich ist.

Nro. 6. 7.

Nro. 8.

§. 14.

Insbesondere den Fr. Kreis betreffend.

Auf diese Art entstand also die Repartizion der im Jahr 1681 aufzustellen beschlossenen Reichsarmee, woraus unwidersprechlich erhellet, wie wenig auf die damalige Erträglichkeit eines jeden Reichskreises würkliche Rüksicht genommen worden, wobei

a) ausgemacht und entschieden ist, daß die sämmtliche Matrikularmoderazionen, welche den mehresten Ständen des Fränkischen Kreises

ses von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche, seit dem Jahr 1670. feyerlich zugestanden worden waren, eben so wenig, als die vorhergehende in Abzug gebracht worden sind, und da man

b) dem Fränkischen Kreis 18 Reuter über seine eigentliche Gebühr zulegte, so bleibt, wenn man die demselben dafür abgenommene 36 Infanteristen, nach dem gesezmäßigen Verhältnis, dagegen hält, immer noch ein neuer Zuwachs von Last, der in Simplo 18, und in Triplo 54 Mann beträgt.

§. 15.

Der Fränkische Kreis war mit dem Loos, das ihn in jener bei dem Reichstage entworfenen Repartizion getroffen hatte, nicht zufrieden, sondern glaubte vielmehr

Entschließungen des Fr. Kreises darüber.

a) ein erlangtes und unbenehmliches Recht auf die Wirkungen der seinen Mitgliedern von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche, Reichsschluß- und gesezmäßig bewilligten Matrikularmoderazionen, zu haben, und solche um so mehr geltend machen zu dürfen, als auch der Schwäbische Kreis, in Ansehung der erlangten Moderazionen, sich erklärt hatte, statt 4028 Mann nicht mehr als 3000 Mann zu stellen.

Durch den Fränkischen Kreisrezeß de dato Würzburg 28 August 1681, wurde daher bei diesem Kreise beschlossen, nach dem Beispiel des Schwäbischen Kreises, und nach Proporzion der von demselben beliebten Ringerung seines Kontingents, statt der verlangten 2881 Mann, nur 2000 Mann zum Reich zu stellen, auch nur nach solchem Fuß zu allen andern Reichskriegsauslagen zu konkurriren, und diese Ermässigung standhaft zu behaupten,

b) die übrige 881 Mann aber gleichwohl ebenfalls aufzustellen, jedoch nur zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit des Kreises anzuwenden und zu gebrauchen.

Gleichwie aber

c) das Quantum Circulare ohne Rüksicht auf die ausgewirkte Moderazionen angesezt war, so sollte auch die Unterabtheilung unter die einzelnen Stände des Kreises, nach den unmoderirten Matrikularanschlägen geschehen; wovon jedoch

d) das Hochstift Bamberg mit der erlangten Moderazion von 406 fl. ausgenommen worden, als welches nur nach dem moderirten Anschlag von 682 fl. in Ansaz kommen sollte, so, daß die Austheilung nach der Matrikel zu machen war, wie sie im Ganzen auf 7726 fl. stand;

e) Dem Hochstifte Eichstädt und allen übrigen moderirten Ständen hingegen, wurden ihre Rechte und Befugnisse, wegen der erlangten Matrikularminderungen, sammt aller hierunter behufigen Nothdurft, vorbehalten.

Uebrigens gieng man beim Fränkischen Kreis

f) auch in so ferne von der Vorschrift des obermelten Reichsschlusses ab, daß, anstatt darinnen das Verhältnis der Kavallerie und Infanterie zu 40,000 Mann, auf 12,000 zu Roß und 28,000 zu Fuß festgesezt war, wobei das Fränkische Kontingent, nach obiger Umtheilung, sich auf 980 Kavalleristen, und 1902 Infanteristen belief, man beim Fränkischen Kreis, ein Drittel zu Roß, und zwei Drittel zu Fuß, mithin 960 zu Roß, und 1921 zu Fuß aufstellen wollte, ohne sich dabey weder an den Maasstab der obigen Proporzion zwischen Kavallerie und Infanterie, noch an das Verhältnis, das sich durch die Umtheilung der den Rheinischen Kreisen abgenommenen, und von den übrigen zu übertragen gewesenen Kavalleristen, herausgeworfen hatte, zu binden.

Die Entschließungen, welche der Fränkische Kreis in dieser Sache
Nro. 9. gefaßt hat, sind aus der Beilage sub Nro. 9. zu ersehen, und die Subrepartizion selbst, ist, so wie man sie aus den in den Akten liegen-
Nro. 10. den Datis hergestellt hat, in der sub Nro. 10. beiliegenden Tabelle enthalten.

Mit

Mit jener Verwahrung, in Ansehung der Gerechtsame der moderirten Stände, war die Sache jedoch noch nicht ins Reine gebracht; diese wollten sich mit einer blosen Verwahrung, die durch die bisherigen vielfältigen Erfahrungen zu einer leeren Formalität ohne Würkung, herabgewürdiget war, nicht begnügen, sondern bestanden vielmehr darauf, die ihnen Reichsschlußmäßig zugestandene Erleichterung würksam und geltend zu machen, worüber man sich so lang und viel stritte, daß die damals vorgewesene Herstellung des Kreiswehrstandes gar nicht zu Stande kam.

§. 16.

Die Nothwendigkeit, sich gegen einen etwa zu besorgenden feindlichen Angriff von Seiten der Türken, in Verfassung zu sezen, war es nicht allein, was damals die Veranlassung gab, auf die Herstellung des Reichs Wehr- und Vertheidigungsstandes bedacht zu seyn; auch von Seiten Frankreich war man nicht gegen neue Feindseligkeiten gesichert, wobei immer die Stände der vorliegenden Reichskreise der Gefahr zunächst ausgesezt waren. Kreis-Assoziazionen.

Hierdurch sahen sich zuerst der Fränkische und der Oberrheinische Kreis bewogen, mittelst eines Allianzrezesses de dato Kassel 31 Januar 1682, in ein Bündnis zur wechselseitigen Hülfe und Vertheidigung gegen alle feindliche Angriffe und Vergewaltigungen, auch sonstige Bedrukungen zu treten, welche Verbindung in der Folge noch mehr erweitert und verstärkt wurde.

Auf diese Weise kamen die sogenannten Kreisassoziazionen auf, die man nachher vielfältig erneuerte, so oft dem Deutschen Reiche ein Krieg mit Frankreich drohete.

Da durch dergleichen Vorsichtsanstalten die Armirung der vorliegenden Reichskreise, der Erklärung eines Reichskriegs gewöhnlich vorausgieng, und jene sich mit ihrer schon vorläufig organisirten Kriegsverfassung alsdann der allgemeinen Reichsarmatur anschlossen, so konnte es nicht fehlen, daß die Maaßregeln, welche man bei den Assoziazionen

nen in Herstellung des Wehr= und Vertheidigungsstandes einschlug, ihre Wirkungen auch in Absicht auf die Kontingente jener Reichskreise äussern mußten, wenn es darum zu thun war, daß selbige, nach erklärtem Reichskrieg, sich mit der allgemeinen Reichsverfassung vereinigen und in ein Ganzes zusammenfließen sollten.

Bei den Assoziazionsverträgen wurde daher gewöhnlich schon darauf Rüksicht genommen, und die Kreiskriegsverfassung, so, wie sie durch die Verordnungen der ältern Reichsschlüsse, und durch das darauf beruhende Herkommen, eingerichtet war, zum Grunde gelegt, und unter mehr oder weniger Abweichungen, die durch die individuelle Verhältnisse der Kreise hauptsächlich motivirt wurden, im wesentlichen eingehalten.

Ein Beispiel hievon giebt der Fall, da Kaiserliche Majestät im Jahr 1686. zu Erzielung einer solchen Verbindung einen Zusammentritt zwischen den vorhin schon in Korrespondenz gestandenen Kreisen nach Augspurg veranlaßte, und auch an das Fränkische Kreisausschreibamt ein diesfallsiges Einladungsschreiben ergehen ließ, wo die dahin abgeordnete Deputazion dieses Kreises, unterm 17 May 1686. ausdrüklich darauf instruirt wurde, daß der numerus militis auf das Reichs-Assignatum von 60,000 Mann gestellt werden solle, jedoch mit dem weitern Auftrag „angelegenen Fleißes dahin zu sehen, daß dieses Kreises Assoziazionsbeitrag, den ziemlich attenuirten Kräften nach, so proporzionirt werden möchte, damit der erschöpfte Unterthan die Folge leisten könne und unter der Last nicht erliege, daß zu dem Ende diejenige hohe Associandi vel in Corpore vel in individuo, so das nicht, wie dieser Fränkische Kreis, gelitten, nach billiger Maas das Ihrige übernehmen, und bevorab bei dem General= und Artilleriestaab sich destomehr angreifen möchten.

In dem hierauf zu Stand gekommenen Assoziazionsrezeß de dato Augspurg 9 July 1686. wurde daher das, nach dem Reichsfuß zu 1½ Simplum beizustellende Kontingent des Fränkischen Kreises auf die runde Zahl von 4000 Mann bestimmt und festgesezt, statt daß es

sich

sich nach dem Reichsschluß von 1681, eigentlich auf 4322 Mann belaufen hätte.

Hierinnen hat nun der Maasstab des Fränkischen Kreiskontingents seinen Ursprung, welches in der Folge bei den erneuerten Assoziazionen gewöhnlich beibehalten wurde; und wenn nachher die Beistellung zur Reichskriegsverfassung zur Sprache kam, so ließ man es meistens dabei bewenden, wie einmal die Subrepartizion unter die Kreisstände, dann die Eintheilung und Organisazion der Regimenter, Kompagnien rc. gemacht waren.

§. 17.

Schwierigkeiten wegen der Subrepartizion.

Die geringe Erleichterung, welche sich der Fränkische Kreis bey der Augspurger Assoziazion verschaft hatte, stand aber noch lange nicht mit den den einzelnen Ständen bewilligten Matrikularmoderazionen in Verhältnis.

Wenn also von einer Mannschaftsstellung, und was weiter daran hieng, die Rede wurde, so ließ sich nicht wohl eine andere mögliche Einrichtung denken, als entweder zu berechnen, wie viel den moderirten Ständen, nach dem Verhältnis der erlangten Matrikularringerung, an ihrem Mannschaftskontingent, abzuschreiben sey, und den Betrag sämtlicher dergleichen Verminderungen und Abgänge an dem Quanto Circulari abzuziehen, oder die Moderazionen zu übertragen, wenn nicht der dritte Fall eintreten sollte, daß die Wirkungen der Moderazionen und die darauf gegründete Rechte und Befugnisse der moderirten Stände gerade in dem wichtigsten und wesentlichsten Theil, in der Mannschaftsstellung, unkräftig gemacht und ausser Anwendung gesezt würden, mithin diese nach dem Maasstabe ihrer vorhinnigen als überspannt anerkannten Anschläge fortwührig beizustellen hätten.

Von gesammten Kreiseswegen suchte man immer sein Kontingent ohne einen beträchtlichen Abzug beizubehalten, wenn es aber zur Subrepartizion kam, so wollten die moderirten Stände ihren rechtmäßig erlangten Ansprüchen an Erleichterung eben so wenig entsagen, so wenig

nig die übrige Stände Lust hatten, die wegen der Moderazionen abzuziehende Mannschaft auf sich zu nehmen und zu übertragen.

Mit jedem neuen Fall erwachten daher die alten Irrungen, Strittigkeiten und Widersprüche wieder, und dies dauerte viele Jahre fort, ohne daß man damit ins Reine kommen konnte; weswegen man sich bald durch manchfaltig modifizirte Repartizionsplane, bald durch feyerliche Verwahrungen der allerseitigen Zuständigkeiten, zu helfen suchte, wie solches die Beilagen von Nro. 11. bis 14. mit mehrerm ausweisen, bis man endlich auf einen ganz neuen Ausweg verfiel.

Nro. 11. 12. 13. 14.

§. 18.

Kreisusual-Matrikel vom Jahr 1701.

Da zu Anfang dieses Jahrhunderts die damahligen politischen Verhältnisse, in Beziehung auf die Kronerbfolge in Spanien, den deutschen Reichsständen einen neuen weitaussehenden Krieg herbeizuziehen droheten, so war es wieder um die Auflösung des großen Problems zu thun: wie

a) Die Kreismannschaft, nach dem vorhinnigen Quanto Circulari vollzählig gestellt, gleichwohl aber

b) die Ultramoderati unter den Ständen, bei ihren moderirten Anschlägen gelassen werden könnten, ohne daß

c) die übrigen mit den lästigen Akkreszenzien zu sehr beschwert würden.

Zu diesem Ende suchte man sich einer ganz neuen Proporzion der allerseitigen Matrikularanschläge zu vergleichen, worüber das Hochfürstliche Direktorium unterm 21 Merz 1701. einen Vorschlag hervorgab, welcher im Wesentlichen nach folgenden Grundsäzen entworfen war:

a) Sollte der gesammte Betrag der Kreismatrikel, welcher sich damals auf 4363 fl. 20 kr. belief, auf die runde Zahl von 4000 fl. heruntergesezt, und unter die Kreisstände dergestalt eingetheilt werden, daß

b) denen

b) denen nur zu einem Drittel ihres Matrikularanschlags moderirten Ständen, zu Verhütung größerer Akkreszenz, durchgehends der 19te bis 20ste Theil, und insbesondere

c) dem Hochstift Würzburg zu der vorhin schon in etwas genossenen Ultramoderation, noch 20 fl. abgenommen,

d) die ultra moderati aber bei ihrem Quanto moderato gelassen, und

e) nur Deutschorden, Römhild, und Rothenburg einige Matrikulargulden zugelegt würden.

Dieser Vorschlag wurde hierauf auch wirklich, wiewohl nicht ohne vielen Widerspruch, und unter verschiedenen, jedoch minder beträchtlichen Abänderungen und Modifikazionen, von allgemeinen Kreiseswegen, genehmiget, und somit, vermöge Kreisrezesses de dict. Nürnberg 31 May 1701. §. 12., der auf diese Weise formirte sogenannte Numerus rotundus Matriculae in der Maase Kreisschlußmäßig angenommen, daß er

a) auf 6 bis 10 Jahr lang als gesezliche Richtschnur dienen, und

b) hiernach die Repartizion aller Praestandorum regulirt werden sollte.

Da man sich nun von Seiten des Fränkischen Kreises, vermöge eines Articuli separati zu dem zwischen Franken und Schwaben, den 23 November 1700 zu Heidenheim entworfenen, nachher aber weiter extendirten und beederseits genehmigten Rezeß, de dato 6 May 1701, unter den Beilagen sub Nro. 15. anheischig gemacht hatte, das vorhinnige Assoziazionsmäßige Quantum von 6000 Mann, mit einem Drittel und zwar an Gemeinen, somit die damalige Kreiskriegsverfassung auf 8000 Mann zu vermehren; So wurden nach jenem neuen Matrikularfuß die aufzustellen beschlossene 1280 Mann Kavallerie und 6660 Mann Infanterie auf die einzelne Stände dergestalt umgetheilt, daß man mittelst der Regel de Tri berechnete, wie viel Mann- Nro. 15.

 schaft

schaft es auf jeden einzelnen Matrikularanschlag treffe, da auf das ganze Matrikularquantum von 4000 fl. ermeldte Truppenzahl zu stellen komme.

Die Proporzion, welche sich hierdurch, in Absicht auf die einzelne Kontingente, herauswarf, wurde nun, der vielen Veränderungen ohngeachtet, die sowohl bei der Matrikel, als bei der Militairverfassung nachher noch gemacht wurden, fortwährig beibehalten, so daß, wenn man den Ursprung des Verhältnisses in der Subrepartizion der neuesten Mannschaftszusammenstellungen auffinden will, man bis zu diesem Maasstabe von 1701. zurükgehen muß.

Zu desto vollständigerer Erläuterung jener neuen Einrichtungen in
Nro. 16. dem Matrikularwesen, ist sub Nro. 16. der Direktorialvortrag über den Vorschlag, wegen Einführung des erwehnten numeri rotundi,
Nro. 17. ingleichen sub Nro. 17. der weitere Direktorialvortrag über die Sa-
Nro. 18. che, nach den allerseitigen Abstimmungen, und sub Nro. 18. die hieher gehörige Stelle aus dem oben angeführten Kreisrezeß, dann
Nro. 19. sub Nro. 19. eine Vergleichungstabelle der vorher bestandenen Matrikularanschläge des von dem hohen Direktorium zuerst hervorgegebenen Entwurfs, und des Resultats der verschiedenen Modifikazionen, unter welchen der Vorschlag zum gesezlichen Regulativ angenommen worden, samt der nach diesem Maasstab geschehenen Mannschaftsrepartizion, beigelegt.

§. 19.

Reichs-Armatur vom Jahr 1702.

Die Besorgnisse, daß das deutsche Reich, und somit auch der Fränkische Kreis in den wegen der Spanischen Erbfolge bevorgestandenen Krieg verwickelt werden möchte, trafen auch wirklich nachher ein, und in dem Concluso Trium Collegiorum vom 17ten Novemb. 1702, in Betreff der Sekurität und Verfassung des römischen Reichs, wurde beschlossen,

a) Nachdem der gegenwärtige bekannte Zustand des Heiligen Römischen Reichs, dessen Konservazion und Erhaltung innerlicher Ruh, auch

auch des Reichs und der deutschen Nazion eigenen Glori gegen auswärtige Potentaten und eine viktoriöse Ausführung, des von der Krone Frankreich abgenöthigten Kriegs, eine gemein= und genugsame formidabie Verfassung erfordere, bei Friedenszeiten nicht unter 80,000, in gegenwärtigem Krieg aber 120,000 Mann, zwei Drittel zu Fuß und ein Drittel zu Pferd, darunter eine proporzionirte Anzahl Dragoner begriffen, wirklich aufzubringen, und in Bereitschaft zu halten,

b) dieselbe auch in die 10 Reichskreise, nach dem mit reifer Ueberlegung in Anno 1681. ausgefundenen und angenommenen, an Ihro Kaiserliche Majestät den 30sten August gemeldten Jahrs durch ein Reichsgutachten gebrachten, und von Deroselben den 8ten Oktober darauf allergnädigst ratifizirten Fuß, so bald immer möglich, einzutheilen, jedoch

c) daß man mit einigen beschwert befindenden Ständen allhier in Comitiis sich successive ex Aequo et bono vergleichen möchte, und

d) daß gleichwie sothane Repartizion dermal einzig und blos allein amore Publici eingerichtet, also solches weder jezt, noch ins künftige für einen Matrikularanschlag zu halten, „viel weniger in eine Konsequenz quoad similes aut alios casus, den Kreisen und Ständen des Reichs, auf ein oder andere Weise, zum Präjudiz angezogen oder genommen werden solle — „

Nicht weniger waren Kaiserliche Majestät rühmlichst dafür besorgt, daß, indem man den Repartizionsfuß von 1681 auch für den damaligen Fall zur Richtschnur anzunehmen für gut fand, den Gerechtsamen und Zuständigkeiten der Kreise und Stände dadurch nicht präjudizirt werden sollte, daher in dem auf jenes Conclusum trium Collegiorum erfolgten Kaiserlichen Kommißionsdekret vom 4ten Dezember 1702. ausdrüklich bemerklich gemacht wurde:

„Wie Ihro Kaiserliche Majestät, den Anno 1681. provisionaliter beliebten Repartizionsfuß, desto unbedenklicher aller-

gnädigst approbirten, weilen Sie dabei das Reservat fänden, daß besagte Repartizion dermal allein Amore publici gültig sey, weder jezt noch künftig aber für einen Matrikularanschlag gehalten, viel weniger zu präjudizirlicher Konsequenz, denen Kreisen und Ständen angezogen werden solle."

§. 20.

Manschaftsstellung des Fränk. Kreises vom J. 1703. Nro. 20. Die Umstände waren damals so mißlich, daß Kaiserliche Majestät selbst der Fränkischen Kreisversammlung, in dem sub Nro. 20. beiliegenden Schreiben de dato Wien 23 Dezember 1702. unumwunden zu erkennen zu geben geruheten, „wie sehr es Allerhöchstdieselbe bekümmere, daß den nothleidenden treuen Ständen die erforderte nachdrükliche Hülf und Rettung noch zur Zeit nicht habe widerfahren können.

Auf der einen Seite war der Fränkische Kreis der größten Gefahr feindlicher Vergewaltigungen von Seiten Kurbayern blosgestellt, auf der andern konnte er sich nirgend woher eilige Hülfe versprechen, da die mit ihm assoziirten Mächte schon anderwärts mit dem Feind genug zu thun hatten.

Es galt daher Seine eigene Rettung und Selbsterhaltung, und in dieser dringenden Noth entschloß sich der Kreis, mittelst des sub Nro. 21. Nro. 21. anliegenden Conclusi vom 12ten Januar 1703. — „Die schon auf den Beinen habende fünf Regimenter zu Roß und Fuß vordersamst wieder in ehevorigen kompletten mustermäßigen Stand der 8000 Mann zu sezen, und mit allen dazu gehörigen Requisitis nothdürftig zu versehen, nach diesem auch noch 643 Mann zu Pferd, ohne Verzug anzuwerben, und mit der einen Hälfte davon das Kuiraßierregiment, mit der andern Hälfte aber, das Dragonerregiment zu verstärken.

Die hierüber abgelegte allerseitige Kreisständische Stimmen zeigen, wie der Kreis sich durch diesen patriotischen Schluß in den Fall gesezt habe, allen seinen Kräften aufzubiethen, um dem Feind den äussersten Widerstand entgegenzustellen, auch waren die Meinungen darüber ganz unge-

ungetheilt, daß die Kreisunterthanen eine solche überspannte Last in die Länge nicht würden ertragen können.

In jenem Concluso wurde daher um so mehr vorausgesezt, daß der Kreis zu der öftersgesuchten billigmäßigen Indemnisazion, wegen der von Zeit des eingetretenen Ryswikischen Friedens für das ganze Reich mitbesezten Vestung Philippsburg und mehr andern kostbaren Aufwands, endlich gelangen würde, zu welchem Ende denn zugleich beschlossen wurde, deshalb sowohl bei Ihro Kaiserlichen Majestät, als bei dem fürwährenden Reichskonvent zu Regenspurg, dienliche und förderliche Instanz zu machen.

Auch in diesem Fall veranlaßten die Matrikularverhältnisse des Fränkischen Kreises mancherlei Schwierigkeiten, als die Repartizion einer Vermehrung des Kreiswehrstandes zur Sprache kam, indem, nach dem Innhalt des angeführten Conclusi, diejenigen Stände, welche hiebevor durch Kaiserliche Rescripte und vom Reich, wie auch, auf gewissermaßen vom Kreis geschehene Einwilligung, Moderationes erhalten, in hoc frangenti auch dabei zu bestehen vermeinet, die andern aber, so bis dahin auf gar viele Wege die beschwerliche Akkreszenz schon ertragen müssen, sich auf die Anleitung und den Innhalt des hierinnenfalls deutlich disponirenden Reichskonklusi und zwar um so mehrers, mithin auf den alten Repartizionsfuß de Anno 1678, da alle Hoch- und Wohllöbliche Stände durchgehends nur ad unam tertiam moderirt, sofort einander gleich waren, bezogen, weil sie durch die ergangene Kaiserliche allergnädigste Rescripte ehedem schon ausdrüklich versichert worden, bei Reichsverfassungen und Anlagen, durch die Kaiserliche ertheilte Gnaden- und Anschlagsverminderungen, über die ehevorige Proporzion nicht beschwert zu werden.

Die Umtheilung ersagter Kavalleristen wurde daher auch nicht nach dem neuen Konvenzionalfuß der Matrikel, sondern nach dem ältern Maasstabe, als sie noch im Ganzen auf 4767 fl. 20 Kr. stand, gemacht, wie das sub Nro. 22. anliegende Verzeichnis mit mehrerem ausweiset. Nro. 22.

§. 21.

§. 21.

Manschafts-stellung des Fränk. Kreises v. J. 1713.

Das Militärwesen des Fränkischen Kreises behielt jedoch nicht lange die Einrichtung, welche ihm bei dem Ausbruch des Spanischen Sukzessionskriegs gegeben worden war; vielmehr wurden noch vor Wiederherstellung des Friedens wesentliche Veränderungen darinnen gemacht.

a) Die Repartizion der 640 Reuter, um welche die Kreiskriegsverfassung gleich bei dem Ausbruch des Kriegs vermehrt werden sollte, und die nach dem vorerwehnten ältern Matrikularfuß gemacht worden war, wurde bald nachher, nach dem Verhältnis der Provisionalmatrikel des sogenannten Numeri rotundi regulirt.

Ueberdies gewann im Jahr 1713. die ganze Kriegsverfassung des Fränkischen Kreises eine beträchtlich veränderte Gestalt, indem weiters

b) ein ganz neues Grenadiersbataillon in der Art errichtet wurde, daß man die erforderliche Mannschaft aus den aufgestellten Kreisinfanterieregimentern herauszog und drey Grenadierskompagnien, jede zu 150 bis 151 Mann, formirte.

c) Hierdurch giengen also dem Kreistruppenkorps auf der einen Seite ein neues Grenadierbataillon von 452 Mann zu, hingegen auf der andern Seite ließ man bei den Musketiers 497 Mann abgehen, so, daß diese statt vorheriger 6660, nun auf 6163 Köpfe vermindert wurden.

Weil aber

d) Die Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten bei den Grenadiers sich höher belaufen, als bei den Musketiers, so konnte man nicht so geradezu die eine Gattung an die Stelle der andern sezen, sondern es war vielmehr ein gewisser Maasstab erforderlich, der den Vergleichungspunkt darstellte, um das richtige Verhältnis zwischen den Grenadiers und Musketiers zu finden, und die in Ein Ganzes vereinigte ungleichartige Mannschaft, nach einer gleichen Proporzion, in die einzelne Kontingenter repartiren zu können.

Dieser Vergleichungspunkt wurde in der Maaße angenommen, daß eine Grenadierkompagnie von 150 Mann, das Surrogat von einer Musketierskompagnie zu 185 Mann sey, und daß sich folglich die Grenadiers zu den Musketiers wie 150 zu 185, oder welches eben so viel ist, wie 133 zu 164 verhalten.

e) Das Grenadierbataillon von 452 Mann war daher nach solchem Maasstabe einem Korps von 557 Musketiers gleichzurechnen, und wenn man diese zu 6163 Musketiers rechnet, als auf welche Zahl der effektive Stand der Musketiers gesezt worden war, so wirft sich eine Summe von 6720 Mann heraus, und zeigt sich zugleich, daß durch die Aufstellung des Grenadierbataillons, der verminderten Anzahl der Musketiers ohngeachtet, der Fränkische Kreis um so viel mehr beschweret worden, als 60 Mann Musketiers betragen.

§. 22.

Was nun die Eintheilung jener Mannschaft in die Matrikularmäßige Kontingenter der einzelnen Stände betrifft, so war Usual-Matrikel des Fränk. Kreises v. J. 1711.

a) die Zeit von 10 Jahren, für welche die im Jahr 1701. verglichene Matrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., gelten sollte, inzwischen verflossen, und im Jahr 1711. ein neuer veränderter Konkurrenzfuß eingeführt worden.

Während des damaligen Kriegs hatte man die Kurbayerischen Schlösser Rothenberg und Hartenstein erobert, welche alsdann von der Krone Böhmen, der sie zu Lehen giengen, der Reichsstadt Nürnberg in dieser Eigenschaft übertragen wurden.

In dieser Rüksicht legte man nun bei Regulirung eines neuen Beitragsfußes, gedachter Reichsstadt, in ihrem Matrikularanschlag 50 fl. zu, dagegen auf der andern Seite wieder abgiengen

bei

Würzburg . . .	30 fl.
Römhild . . .	2 fl.

Geyer, welches gräfliche Haus ausgestorben, und mit dessen Erlöschung, nach dem Rezeptzionsvertrag, auch zugleich seine Kreisstandschaft wieder aufgehoben war =	8 fl.
Schönborn = = =	5 fl.
Schweinfurt = =	5 fl.
	50 fl.

womit also der vorhin beliebte numerus rotundus von 4000 fl. aufs neue ausgeglichen und hergestellt wurde, wie solches aus der sub Nro. 23. anliegenden von dem Original genommenen Abschrift, mit mehrerm zu ersehen ist.

Nro. 23.

Subrepartizion der Mannschaft nach diesem Matr. Fuß.

b) Dieser neue Maasstab war zwar wieder nur provisorisch, und seine Dauer und Gültigkeit war, wie die nur angeführte Beilage zeigt, ausdrüklich nur bis auf die Zeit des erfolgenden Friedens, oder bis zu einer anderweiten Vergleichung eingeschränkt, nichts destoweniger aber sollten nicht nur die Geldbeiträge zur Kreiskasse, sondern auch die andern nöthigen Praestazionen darnach regulirt werden.

Bei der Mannschaftsrepartizion wurden daher auch die Kontingente der moderirten Stände nach ihrem verringerten Anschlag berechnet, wodurch abgiengen,

bei	zu Roß,	zu Fuß
Würzburg = =	15 =	52
Römhild = = =	2 =	4
Schönborn = =	$3\frac{1}{2}$ =	8
Schweinfurt = =	2 =	9
Dann bei		
Geyer = =	$4\frac{1}{2}$ =	12
	27 =	85

Zu Ergänzung dieser abgängigen Mannschaft wurden nun dagegen zugelegt:

Schleusingen	=	=	1	= —
Römhild	=	=	1	= —
Nürnberg	=	=	25	= 85
			27	= 85

Die Kontingente der übrigen Stände hingegen wurden lediglich nach dem Verhältnis ihrer vorherigen Konkurrenz an Mannschaft regulirt.

c) Nach dem Rastadter Friedensschluß mußten aber jene beede Kurbayerische Schlösser wieder zurückgegeben werden, daher auch der Reichsstadt Nürnberg alsdann bewilliget wurde, zur Entschädigung wegen der zugelegten Mannschaft, in Ansehung der 11 Kürasßier und der 11 Dragoner, welche dieselbe zu den beeden Eichstädtischen Kavalleriekompagnien, als Kontingenter zu stellen hatte, die Aufstell= Unterhaltungs= und Prima plana- Konkurrenzkosten — dann den Betrag der auf 85 Infanteristen fallenden Prima plana- Konkurrenzgelder, der Kreiskasse aufzurechnen, womit ihr zugleich, da ihr 25 Reuter zugelegt waren, 3 Reuter, über die eigentliche Gebühr, zur Last verblieben.

Ferner wurde

d) das Grenadierbataillon nicht in Verhältnißmäßigen gleichen Theilen nach der Matrikel auf die einzelnen Stände umgetheilt, sondern der Hochfürstliche Stand Bamberg, den eigentlich nur 49 Grenadier, nach seinem Matrikularanschlag, betroffen hätten, übernahm 182 Grenadiers und zwar an einer ganzen Grenadierskompagnie mit 150 Mann, und an einem Kontingent von 32 Mann zu einer andern Kompagnie, folglich 133 Grenadiers mehr, als sein eigentliches Kontingent gewesen wäre, dagegen alsdann diesem Stande 164 Mann an seinem Musketierskontingent von 664 Mann, abgenommen, und sonach die übrige Grenadiers zu den beeden andern Kompagnien, unter die übrige Stände, nach dem Verhältnis ihrer Matrikularanschläge, repartirt wurden.

Uebrigens ist hiebei noch zu bemerken

e) daß die Staabs- und andere Offiziere der beeden leztern Grenadiers-Compagnien, von dem Kreise in corpore angenommen und besoldet wurden, so wie ingleichen auch die Primaplana ihren Uebersold aus der Kreiskasse, ihren ordinären Sold aber, gleich den gemeinen Grenadiers, von den Ständen, die sie stellten, unmittelbar erhielt, dahingegen die von dem Hochfürstlichen Stande Bamberg gestellte ganze Grenadier Compagnie, mit Ober- und Unteroffiziers, von diesem Stande privative gestellt und bezahlt wurde.

§. 23.

Veränderungen in der Kreisusualmatrikel.

Bis zum Jahr 1701. war keine Verschiedenheit in den Matrikularanschlägen der Stände des Fränkischen Kreises in dem zweifachen Verhältnis zum Reich und zum Kreis; der Matrikularanschlag eines Standes in der Reichsmatrikel war auch derselbe in der Kreismatrikel, die Moderazionen wurden insgesamt theils im Wege der gesezlichen Ordnung, durch den Kreis vorbereitet und eingeleitet, sonach von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich bewilliget und genehmiget, theils unmittelbar bei Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ausgewirkt, nichts desto weniger aber bei dem Kreise ebenfalls geltend gemacht.

In dem erwehnten Jahr 1701. hingegen wurde sich

A) erstmals über einen eigenen Konkurrenzfuß in den Kreis-Praestandis verglichen, wobei man zwar den Reichsmatrikularanschlag zum Grund legte, jedoch in mehrern Stüken beträchtlich davon abgieng.

Die auf solche Weise entstandene Kreisusualmatrikel war ein blosses Provisorium, welches seiner ursprünglichen Bestimmung nach, nur auf 10 Jahre lange dauern sollte, nach deren Verfluß sich

B) im Jahr 1711. auf einen andern Matrikularfuß, und zwar ebenfalls wieder blos provisorisch, auf die Dauer des damahligen Kriegs, oder bis zu einer neuen Uebereinkunft, verglichen wurde;

wie

wie solches aus den obigen Erzählungen (§. 18 = 22.) mit mehrerm erhellet.

Beederlei Matrikularanschläge waren nicht blos zum Maasstabe der Geldbeiträge, sondern auch der Naturalprästazionen bestimmt, und der erstere vom Jahr 1701. wurde bei der damaligen Mannschaftsrepartizion, so wie der zweite vom Jahr 1711. bei der Mannschaftsrepartizion vom Jahr 1713., jedoch nur in so ferne, als es dabei darum zu thun war, die Moderazionen, welche verschiedene Stände inzwischen ausgewirkt hatten, geltend zu machen, zum Grund gelegt.

Von dieser Zeit an hörte aber auch die Kreisusualmatrikel auf, zum Maasstabe, in Absicht auf die Mannschaft, welche jeder Mitstand zu dem Kreistruppenkorps zu stellen hat, zu dienen.

Man verglich sich nachher über mehrere neue Konkurrenzfüße, ließ diese aber nicht für die Mannschaftsrepartizionen gelten, sondern schränkte sie, zwar nicht ausdrüklich, jedoch in der That, lediglich auf die Geldbeiträge ein.

Inzwischen nahm man aber auch in dem Militairsystem wesentliche Veränderungen vor, welche irgend einen bestimmten Maaßstab zu Regulirung der einzelnen Kontingenter erforderten.

Diesen Maasstab machte man blos durch Berechnung des Verhältnisses, in dem jedes Kontingent bei der vorhergehenden Mannschaftsstellung zu der damahligen Truppenzahl stand, und durch Vergleichung mit derjenigen Truppenzahl, die für den vorgelegenen Fall gestellt werden sollte, ausfindig.

So beziehet sich die Mannschaftsstellung von 1730, auf die von 1713, die von 1735. auf die von 1730, die von 1757. auf die 1735, wobei immer der Saz in der Art gestellt wurde:

Bei der vorigen Mannschaftsstellung hat zu so viel Truppen, der Stand so viel Köpfe gestellt, wie viel hat derselbe zu so viel nunmehr zu stellen?

Zwei provisorische Usualmatrikeln, auf die man sich nur auf kurze Zeit verglichen hatte, blieben also die Grundlage aller nachgefolgten Mannschaftsrepartizionen, ohngeachtet sie unter feierlichen Verwahrungen angenommen, nachher wieder aufgehoben, nie ausdrüklich für ein bleibendes Regulativ in irgend einer Beziehung anerkannt, und mehrere neue Matrikularfüße nachher eingeführt worden waren, und dies aus keinem andern Grunde, als weil man über einen neuen Maasstab nicht einig werden konnte; wie sich solches in der Folge mit mehrerem zeigen wird.

C) Der erste Konvenzionalfuß von jener Art, in welcher die Wirkungen blos auf die Geldbeiträge eingeschränkt waren, wurde im Jahr 1720. ebenfalls blos provisorisch auf 10 Jahre, und mit Wiederherstellung der runden Zahl von 4000 fl., eingeführt.

Man hatte die Absicht, ein dauerhaftes Matrikularsystem herzustellen, zu dem Ende verschiedene Stände, theils den Antrag darauf machten, daß man auf den Reichsmatrikularanschlag nach dem moderirten Fuß, zurükkommen möchte, theils für eine durchgängige Untersuchung des gesammten steuerbaren Fundi im ganzen Kreis stimmten.

Nachdem aber mehrere Jahre über den Verhandlungen in dieser Sache verflossen waren, und man zu keinem Abschluß kommen konnte, so wurde die Sache endlich wieder auf ein Provisorium eingeleitet, und um ein hierzu entworfenes, auch nachher wirklich genehmigtes Projekt zu empfehlen, wurden in der Kreissizung vom 20 Juny 1720. von Directorii wegen folgende Motiven angegeben: —

„Daß es bei diesem neuen Matrikularfuß auf kein perpetuirliches, sondern nur auf ein Temporalwerk, und zwar auf 10 oder 12 Jahr lang ankomme, und zurükerinnerlich sey, daß bei vorigen Friedenszeiten, worinnen man dermalen wieder versire, es auf einen gar geringen Römermonathlichen Ausschlag jährlich angekommen, mithin man etliche wenige Gulden, worgegen man sich vor jezo zu beschweren vermeine, zu diffikultiren, wohl keine Ursache habe, wo-

mit

mit auf einmal in diesem löblichen Kreis die gute Verständnis wiederum eingeführt, und gleichsam verneuert, sofort alle bisherige Verdrüßlichkeiten evitirt werden könnten.„

Worauf man denn auch übereinkam, daß jenes Projekt zu einem Interimsmatrikularfuß auf 10 Jahre hinaus, amore pacis et concordiae, angenommen, und das Kreiskaßieramt angewiesen werden solle, den sämtlichen Ständen, bei dem anjezo und künftighin in den ersten 10 Jahren herauskommenden Römermonathlichen Ausschlägen, hiernach den Ansaz zu machen.

Wo inzwischen der Bedacht darauf zu nehmen sey, vorläufig, und während dieser 10jährigen Frist, die Sache so zu präpariren, daß man endlich zu einer Universal- und durchgehenden Untersuchung bei allen Ständen (wiewohl einige hiezu dato noch gar einen schlechten Lust bezeigen wollten) zu gelangen, folglich den vorhandenen Kräften nach, jedem, anstatt des dermal beliebten remedii provisionalis, eine zuverläßige Kreismatrikel mit Bestand zu errichten vermöge.

Rezeß des Fränkischen allgemeinen Kreiskonvents, de 23 July 1720. §. 2.

Nach dieser neuen provisorischen Matrikel giengen gegen den Konvenzionalfuß von 1711. ab, bei

Eichstädt	10 fl.
Hohenlohe-Waldenburg	20 —
Limpurgische Allodialerben	10 —
Nürnberg	50 —
Summa	90 fl.

Dagegen auf der andern Seite zugelegt werden:

Bamberg	6 fl.
den Brandenburgischen Häusern	6 —
Henneberg-Schleußingen	2 —
- Römhild	5 —
Schwarzenberg	1 —

Löwen-

Löwenstein=Wertheim, wegen des Fürstlichen Anschlags		16 fl.
Den Hohenlohischen Häusern	= =	2 —
Limpurg	= = =	1 —
Schönborn auf Wiesenthaid	= =	1 —
Nürnberg	= = =	32 —
Rothenburg	= = =	8 —
Windsheim	= = =	3 —
Schweinfurth	= = =	3 —
Weisenburg	= =	4 —
	Summa	90 fl.

Die Zeit, auf welche die Gültigkeit dieser Usualmatrikel eingeschränkt war, gieng jedoch wieder zu Ende, ohne daß weder die vorgehabte allgemeine Untersuchung des steuerbaren Fundi, noch auf eine andere Art, ein festes Matrikularsystem zu Stande gekommen wäre.

D) Im Jahr 1729. war man daher auf ein weiteres Provisorium bedacht, wobei es blos darauf angesehen war, das Vorhergehende, unter einigen wenigen Abänderungen, noch auf einige Jahre beizubehalten.

Damals zeigten sich wieder, wiewohl noch in der Entfernung, neue kriegerische Aussichten, welche um so mehr den Gedanken auf die Anwendung der Matrikularanschläge auf künftige Naturalprästazionen, rege machten.

Nro. 24. Die Sache kam daher, wie der sub Nro. 24. anliegende Directorialvortrag zeigt, förmlich zur Sprache, und als sie unterm 13 Febr. 1730. in Reproposizion gebracht, und darüber abgestimmt wurde, so ergab sich, daß Würzburg, welchem hohen Stande jedoch noch Bamberg, Deutschorden und Castell beitraten, hauptsächlich wünschte, daß die Wirkungen des neuen Provisorii auch auf die Naturalprästazionen erstrekt werden möchten, die Hochfürstlich Brandenburgische Häuser selbige aber, wenigstens in Absicht auf sich, blos auf die Geldbeiträge eingeschränkt haben wollten.

Die

Die übrige Stände hingegen stimmten nicht ausdrüklich weder für noch wider die eine oder die andere Meinung, sondern erklärten nur zum Theil, daß sie sich das vorliegende Projekt pure gefallen liessen, zum Theil aber suchten sie sich gegen jede Vermehrung ihrer Matrikularanlage im Allgemeinen zu verwahren.

Es trat hier kein gleiches Interesse sämtlicher Stände ein, sondern es kamen vielmehr in gewissermassen Jura separata singulorum mit ins Spiel.

Diejenigen Stände, welchen durch den neuen Matrikularfuß eine Verminderung ihrer Anlage bewilliget wurde, hatten allerdings ein Interesse, zu wünschen, daß die Wirkungen der Ringerung allgemein gemacht werden möchten, so wie denjenigen, welchen etwas in ihrem Anschlag zugelegt worden war, ein desto stärkerer Zuwachs der Last dadurch zugieng, je weiter sich die Wirkungen davon erstrekten.

In dem hierüber verfaßten, dem Kreisprotokoll unterm 23 Febr. 1730. einverleibten Concluso wurde nun die Gesinnung des damaligen Kreiskonvents folgendermassen ausgedrükt: „daß das ad numerum rotundum der 4000 fl. pro simplo mehrmalen eingerichtete Projekt, prout jacet, auf 5 Jahre hinaus, als von nun an bis zum Ende des 1734sten Jahres, in den während solcher Zeit vorfallenden KreisPraestandis, pro Divisore zu halten, und zu gebrauchen, folglich das verordnete Kreiskaßieramt mit Kommunikazion dessen, zur schuldigen Nachachtung per Decretum anzuweisen sey.

Bey der nachherigen Mannschaftsstellung im Jahr 1730. hingegen wurde durch ein Kreisconclusum vom 18 September desselben Jahrs, ausdrüklich festgesezt, "daß die damalige Eintheilung der Kontingente nach dem Repartizionsfuß von 1713. zu reguliren sey, unter der Bemerkung, daß man sich über ein hiernach entworfenes Projekt vereinbaret und verglichen habe, weil bei der bekannten Situazion der Usualmatrikel anderst nicht fortzukommen gewesen sei, wovon das Nähere weiter unten (§. 25.) vorkommen wird.

Die Abänderungen, welche in jenem neuen Provisorio gegen das vorhergehende gemacht wurden, waren sehr unbeträchtlich, indeme, ausser daß Hohenlohe=Waldenburg 6 fl. an seinem vorherigen Anschlag von 62 fl. abgeschrieben, und Hohenlohe=Neuenstein zu seinem Matrikularanschlag von 82 fl. zugelegt wurden, womit aber der gesammte Hohenlohische Anschlag, im Verhältnis gegen den Kreis, unverändert blieb, zugiengen: bei

Limpurg wegen des Dorfs Hausen =	1 fl.
Gräveniz, als ein neuaufgenommener Stand =	5 —
Summa	6 fl.

Dagegen abgenommen wurden:

Windsheim = = =	3 fl.
Schweinfurt = = =	3 —
Summa	6 fl.

E) Mit dem Ausgang der Zeit, die für jenes weitere Provisorium in dem Matrikularwesen bestimmt war, befande man sich beim Kreise wieder in dem unangenehmen Fall, keine Matrikel zu haben, indem in dem Zwischenraum, den man sich durch jenes Provisorium verschaffen wollte, eben so wenig, als während der Dauer der vorhergehenden Provisorien, ein festes System herzustellen war.

Auch hier traten die alten Schwierigkeiten, über einen eben so wichtigen als epinösen Gegenstand zu einer Uebereinkunft zu gelangen, von neuem ein.

Endlich wurden die nachtheiligsten Folgen einer solchen Unbestimmtheit auf das Kreisfinanzwesen allzu fühlbar, als daß man sich länger bei Versuchen hätte verweilen können, eine beständige Matrikularnorm zu Stande zu bringen.

Ein Provisorium, und zwar, nach den Gesinnungen der Stände, nur auf kurze Zeit, war auch hier wieder das Auskunftsmittel,

zu

zu dem man seine Zuflucht nahm, und dieses wurde durch das sub Nro. 25. anliegende Conclusum vom 1 März 1737. dahin festgestellt: Nro. 25.

a) Daß der bisherige Usualmatrikularfuß zu 4000 fl., noch zur Zeit beibehalten, und nach diesem

b) die in dem lezten Krieg dem Kreis anderweit zugeflossene nahmhafte Schuld, nebst den davon herrührenden Abzinsen, gemeinsam getragen, und wieder heimgezahlet, indessen aber und so viel

c) das Hauptwerk betrift, sogleich nach verabschiedetem Kreis, eine Deputazion angeordnet und niedergesezt werden solle, um zu Herstellung einer perpetuirlichen Norma contribuendi das Nöthige vorzubereiten.

Dieses Provisorium dauert nun noch bis auf den heutigen Tag fort, und darauf beruhet die Usualmatrikel, welche in den jezigen Zeiten bei allen Römermonathlichen Geldausschlägen, der Regel nach, zur Richtschnur der allerseitigen Beiträge dient.

Einige Ausnahmen bestehen in folgenden inzwischen bewilligten Moderazionen, und sich ergebenen Abgängen, und zwar bei

a) Löwenstein Werthheim Fürstlichen Anschlags =	4 fl.
b) Der Grafschaft Werthheim =	13 —
c) Gräveniz, welches gräfliche Haus den steuerbaren fundum verlohr, wodurch auch der Matrikularanschlag ausser Gang kam, mit = =	5 —
d) Nürnberg durch einige neuerliche provisorische, und dermal auf 3 Jahr eingeschränkte Moderazionen, worüber noch die Genehmigung Kaiserlicher Majestät und des Reichs zu erwirken gesucht werden soll, was die Geldbeiträge betrift = = =	328 —

Hierdurch wurde der Nürnbergische Anschlag in den Geld-Praestandis auf 500 fl. in Simplo gesezt, die künf-

tige Konkurrenz bei Naturalprästationen aber wurde auf den Matrikularmaasstab von 250 fl. regulirt

Summa 350 fl.

Uebrigens sollen, wegen der Limpurgischen Avulsen, nach den jüngsten Kreisconclusis in dieser Sache, von dem verflossenen Jahr an wieder einige Matrikulargulden in Gang gebracht werden, welche also an dem den Limpurgischen Allodialerben deshalb bewilligten Erlaß, künftig wieder zugehen.

Eine Uebersicht der verschiedenen Einrichtungen in der Usualmatrikel des Fränkischen Kreises vom Anfang her bis jezt, kann die sub Nro. 26. beiliegende Tabelle geben.

Nro. 26.

§. 24.

Moderazionen in der Reichsanlage der Fränk. Kreisstände seit 1681.

So wie die Usualmatrikel des Fränkischen Kreises auf eine blose provisorische Uebereinkunft sich gründet, die man im Jahr 1737. auf kurze Zeit erneuerte, seitdem aber stillschweigend fortdauern ließ, so ist dagegen der Reichsmatrikularanschlag der Stände auf eine Gesez- und verfassungsmäßige Weise bestimmt.

Dieser ist in der Wormser Reichsmatrikel festgesezt und regulirt, und, so groß auch der Abstand ist, den die jezige Anlage der meisten Kreisstände gegen ihre ursprüngliche Anlage in der Wormser Matrikel macht, so ist jedoch die Wormser Matrikel die Regel, deren gesezliche Verbindlichkeit noch jezt allgemein anerkannt ist.

Gesezliche Abweichungen von dieser Regel, die aber eben deswegen in jedem einzelnen Fall besonders zu erweisen sind, stellen die Moderazionen dar, die die Stände, nach Vorschrift der Geseze und Verfassung, ordnungsmäßig ausgewirkt haben.

Was für Moderazionen dieser Art nun Kaiserliche Majestät und das Reich seit der Entstehung der Wormser Matrikel im Jahr 1521. bis zum Jahr 1670, dann vom Jahr 1670. bis zum Jahr 1681.

bewil-

bewilliget und sankzionirt haben, das ist aus dem, was oben (§. 5. und 10.) hiervon angeführt worden, umständlich zu ersehen.

Da die allgemeine Rektifikazion der Matrikel, welche so vielfältig in den Reichsgesezen in Anregung gebracht wird, fortwährig blos ein frommer Wunsch blieb, so sahen sich auch seit 1681. mehrere Stände des Fränkischen Kreises genöthiget, im Weg der Gesez- und Verfassungsmäßigen Moderazion, sich um eine Erleichterung in ihrer überspannten Matrikularanlage zu bewerben.

Auf diese Weise haben sich seit jener Zeit weiter folgende Veränderungen in den Reichsmatrikularanlagen der Stände des **Fränkischen** Kreises ergeben, und zwar:

A) dem hochfürstlichen Hochstifte Bamberg wurde im Jahr 1685. eine Verminderung seiner Reichsmatrikularanlage von

227 fl. 20 kr.

verwilliget.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{\text{5 Jun.}}{\text{26 May}}$ 1685.

B) Dem Hochfürstlichen Hochstifte Würzburg wurden ingleichen an seinem Matrikularanschlag abgenommen

556 fl.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{\text{5 Jun.}}{\text{26 May}}$ 1685.

Ferner

C) dem hohen deutschen Ritterorden

198 fl. 40 kr.

vermöge des sub Nro. 27. anliegenden Kaiserlichen Rescripts an das Fränkische Kreisausschreibamt de dato Laxemburg 24 May 1703. Nro. 27.

D) Dem Fürstlichen Stande Schwarzenberg

25 fl.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{31}{21}$ May 1683.

E) Dem Hochgräflichen Stand Wertheim
53 fl. 20 kr.

vermöge Kaiserlichen Kommissionsdekrets vom $\frac{25}{15}$ Sept. 1682.

F) Der Reichsstadt Nürnberg
197 fl. 20 kr.

Nro. 28. vermöge des sub Nro. 28. anliegenden Kaiserlichen Rescripts an das Fränkische Kreisausschreibamt de dato Wien 5 October 1700.

G) Der Reichsstadt Rothenburg
123 fl. 20 kr.

vermöge Reichsgutachtens de dato 27 April 1736. und Kaiserlichen Kommissionsratifikazionsdekrets de dato 24 Jun. 1736.

H) Der Reichsstadt Windsheim
28 fl.

Nro. 29. vermöge des sub Nro. 29. anliegenden Kaiserlichen Rescripts an das Fränkische Kreisausschreibamt de dato Wien 3 November 1699.

Dann

I) Der Reichsstadt Schweinfurt
65 fl. 46⅔ kr.

Nro. 30. vermöge des sub Nro. 30. anliegenden Kaiserlichen Rescripts an das Fränkische Kreisausschreibamt de dato Wien 1 Sept. 1700.

Alle diese Moderazionen wurden, gleichwie die vorhergehenden

a) bis zur allgemeinen Rektifikazion der Matrikel, oder bis zur genugsamen Erholung des moderirten Standes ertheilet, unter den ausdrüklichen Bestimmungen und Verordnungen,

b) daß bei den Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartierungen und Repartizionen darauf reflektirt, solches auch

c) so

c) so wenig als andere vorhergehende Moderazionen, den übrigen Ständen und Kreisen zum Präjudiz, oder Beschwerde gereichen, sondern

d) das moderirte Kontingent bei dem gemeinen Kreisquanto, in Abzug, oder Defalkation gebracht werden solle.

Durch jene neuere Moderazionen wurde also der gesammte Betrag der Reichsmatrikularanlagen sämtlicher Kreisstände, wie die zur geschwinden Uebersicht gefertigte sub Nro. 31. beiliegende Tabelle ausweiset, um Nro. 31.

1474 fl. 46⅔ kr.

vermindert, und von vorherigen

5582 fl. 40 kr.

auf

4107 fl. 53⅓ kr.

herabgesezt.

Wobei übrigens noch zu bemerken ist, daß die Reichsstadt Weisenburg, wie die Anlage sub Nro. 32. zeigt, schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts um eine Moderazion ihres Matrikularanschlags in dem Reichsgesezmäßigen Wege angesucht, und daß man auch hierauf bei dem Kreise eine Inquisitio in vires et facultates dieser Reichsstadt angeordnet habe, solche aber nachher wieder auf sich erliegen geblieben und ermeldter Reichsstadt bei Regulirung der ersten Kreisusualmatrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., eine Ringerung ihres Anschlags von 20 fl. in Simplo verwilligt worden sey, ohne daß, so viel man aus den Akten ersehen kann, die Genehmigung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, wie bei den übrigen Reichsstädten des Fränkischen Kreises geschehen ist, darüber ausgewirkt worden wäre. Nro. 32.

§. 25.

Die Verhältnisse in dem Staatensystem von Europa, und die Kriegsrüstungen, die hie und da unter den Europäischen Mächten, hauptsächlich aber von der Krone Frankreich gemacht wurden, veranlaßten im Jahr 1730. ein neues Assoziazionsbündnis unter den fünf Kreisen Kurrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, worüber ein Manschafts-stellung des Fränk. Kreises vom Jahr 1730.

Rezeß

Rezeß unterm 17 Jul. desselben Jahrs zu Stande kam, in welchem sich der Fränkische Kreis seines Orts neuerdings zur Assoziazionsmäßigen Beibehaltung seiner Militärverfassung auf den Fuß der anderthalb Simplorum, nach dem im Jahr 1681. unter gewissen Bedingnissen ratione repartitionis zum Reichsschluß gediehenen Reichsgutachten, in Gemäßheit der vorausgegangenen Assoziazionsrezesse, anheischig machte.

Aus dieser Veranlassung nahm derselbe wieder verschiedene neue Einrichtungen und Verbesserungen in seinem Militärwesen vor, wobei jedoch

a) die Kavallerie- und Musketierskontingenter nur allein, in Absicht ihrer Zusammenstellung zu Formirung der Kompagnien, einige Abänderung erlitten, und

b) Die Anzahl der Kavalleristen zu 1920 Mann, so wie die der Musketiers zu 6163 Mann, nach der bei dem vorigen Krieg beliebten Verfassung, unverändert blieb;

Dahingegen

c) das Grenadierbataillon um 59 Mann vermindert wurde, indem man die drey Kompagnien, woraus es bestand, von 150 und respektive 151 bis auf 131 Mann heruntersezte, und

d) diese Verringerung der Reichsstadt Nürnberg, durch Abnahme ihres Grenadierkontingents von 60 Mann zu gut gehen ließ.

Was es mit dieser Verwilligung für eine Beschaffenheit habe, darüber findet sich in den Kreis Protocollis kein umständlicher Aufschluß, sondern es kommt nur so viel darinn vor, daß, als in der Kreissizung vom 7 August 1730. zur Sprache kam, welcher vorhergehenden Mannschaftsstellung man sich damal zur Richtschnur bedienen wolle, die meisten Stimmen für den Fuß von 1713. ausgefallen seyen; Nürnberg aber sich wegen der bisherigen Abänderungen der Matrikel gegen den vorherigen und jezigen Anschlag, allzusehr beschwert erachtete, und auf

den

den alten Fuß von 1701. angetragen habe, und daß, ehe in der wichtigen Sache ein Ganzes habe gemacht werden können, das Hohe Fürstliche Direktorium ersucht worden sey, einstweilen ein unverfängliches Projekt zu entwerfen.

In dem Protokoll über die Sizung vom 21sten darauf heißt es nun: „man habe abermal in der MannschaftszusammenstellungsSache vieles gesprochen, auch ein Projekt, wodurch der Reichsstadt Nürnberg wegen der allzugroßen Prägravazion geholfen werden könnte, in Vorschlag gebracht, und in dem Protokoll über die Sizung vom 23sten desselben Monats: „man habe zwar verschiedene Raisonnements über jenes Projekt angehört, aber nichts positives darüber geschlossen.„

Endlich kam man in der Sizung vom 15ten September ersagten Jahrs darüber überein, wo denn in Absicht auf jene Grenadiers angeführt wird: „Die Abnahme der 60 Grenadiers an dem Stadt Nürnbergischen Kontingent sei, indem ohnehin damit niemand etwas accrescire, für billig angesehen und erkannt, auch darein gewilliget worden.„

Unmittelbar darauf heißt es, ohne daß die einzelnen ständischen Stimmen in das Protokoll eingetragen worden waren:

„Als ordo votandi die Stadt Nürnberg selbst betroffen, habe selbige, unter Beziehung auf die mehrmals schon beschehene Remonstrationes, kürzlich angeführt, daß amore pacis et concordiae man schon sich dahin erklärt habe, das Zusammenstellungsprojekt auch diesseits anzunehmen und einzugehen, daferne wegen der in Anno 1713. zuviel zugetheilten Mannschaft a 22 Köpf zu Roß und 88 zu Fuß, welches ein Quantum von 110 Köpfen betrage, ein billigmäßiges und annehmliches Temperament getroffen, oder solches der Stadt Nürnberg indebite zurepartirtes Mannschaftsquantum abgenommen werden würde.„

Da nun in dem Projekt, wie es geändert in Pleno vorgelegt worden, und ad Dictaturam gekommen sey, man zu ersehen gehabt habe, daß von denen 88 Mann zu Fuß, der Stadt Nürnberg die

Stellung 60 Grenadiers nachgelassen worden; so mache man sich von Seiten Nürnberg dagegen erbietig, anstatt solcher abnehmenden 60 Grenadiers die 88 zu Fuß zu denen angewiesenen respective Hochfürstlich Würzburgischen, Anspachischen, Deutschordischen und Schwarzenbergischen Kompagnien, ingleichen die 22 Mann zu Pferd zu denen beeden Hochfürstlich Eichstädtischen Kompagnien, bei wirklich erfolgendem Krieg und Ausrükung der Mannschaft, in das Feld zu stellen, jedoch mit dieser ausdrüklichen Bedingniß, daß an den 7 Nürnbergischen Kompagnien zu Fuß, und den 4 Kompagnien zu Pferd, ein Abgang von respective 20 und 22, oder in Toto von 42 Köpfen, von Kreiseswegen annoch erduldet und paßirt, auch, da es zu keinem Krieg dermal kommen sollte, die Tempore pacis Nürnbergischer Seits sich ausbedungene Conditiones, ihr durchgehendes unabänderliches Verbleiben haben sollen.„

In dem über die damalige Mannschaftsstellung gefaßten Concluso, wird jener Verwilligung nicht besonders gedacht, aus der Vergleichung zwischen den beeden Mannschaftsstellungen vom Jahr 1713. und 1730. ergibt sich aber, daß es bei dem ermelten Vorschlag lediglich verblieben, und der Reichsstadt Nürnberg die Abnahme der 60 Grenadiers wirklich zu statten kommen sey.

Da oberwehntermassen

e) die Summe des Ganzen nur um 59 Mann vermindert worden war, so blieb noch eine Lüke von 1 Mann, welche man dadurch ergänzte, daß, da der Fürstliche Stand Löwenstein Wertheim, der zuvor seiner Fürstlichen Stimme beim Kreis entsagt hatte, nachher wieder beigetreten war, und nach dem übernommenen Fürstlichen Anschlag, mit 14 Grenadieren neuerdings belegt wurde, mit einem Mann dieses Kontingents jener Abgang ausgefüllt worden, dahingegen die übrigen 13 Mann sich dadurch ausgleichen, daß das Hochfürstlich Bambergische Kontingent, welcher hohe Stand die Stellung einer ganzen Grenadierkompagnie, unter den oben (§. 22. lit. e) bemerkten beschwerlichen Bestimmungen übernommen hatte, um so viel vermindert wurde.

f) In

f) In Absicht auf die übrigen Grenadierskontingenter blieb es sonach lediglich bei der vorigen Einrichtung ungeändert, wie es denn auch dabey sein Bewenden behielt, daß die bei den aus diesen Kontingentern formirten beeden Kompagnien angestellte Staabs- und übrige Officiers, von dem Kreise unmittelbar angenommen und besoldet, auch die Uebersoldsgelder für die Primaplana aus der Kreiskasse bestritten, hingegen die gemeine Grenadiers von den Ständen, die sie stellten, bezahlt wurden.

Uebrigens wurde

g) in dem über jene Mannschaftsstellung gefaßten, und sub Nro. 33. beiliegendem Concluso ausdrüklich bemerkt; „daß die Eintheilung nach dem Repartizionsfuß vom Jahr 1713. gemacht worden sey, weil nach der bekannten Situazion der damaligen Usualmatrikel, in der Konkurrenz und Beistellung des einem jeden zukommenden Mannschaftsquanti, ohne hier und dort eine Auskunft und Abänderung zu Beibehaltung der innerlichen Ruhe zu treffen, wie solche bei den Grenadierkompagnien verschiedentlich wahrzunehmen, nicht wohl fortzukommen gewesen sey, daß aber die gegenwärtige Eintheilung, weder für jezo, noch ins Künftige, in einige Konsequenz von jemand gezogen, oder daraus einiger Vortheil erzwungen, noch weniger aber den andern dadurch einige Last zugeschoben, sondern als ein Temporalwerk konsideriret, und lediglich in so lange beibehalten werden solle, bis eine künftige bessere Beruhigung des innerhalb fünf Jahren einzurichtenden innerlichen Matrikularwesens erfolgen, oder in kurzem man sich einer andern Zusammenstellung vergleichen könne. Nro. 33.

§. 26.

Mañschafts-stellung des Fränk. Kreises vom Jahr 1735.

Was man einige Jahre zuvor befürchtet hatte, das traf auch wirklich ein. Durch das Reichsgutachten vom 20 Febr. 1734. wurde beschlossen: „Ihro Kaiserliche Majestät allergerechteste Intenzion von Reichswegen zu sekundiren, und eine standhafte Kriegserklärung wider die Krone Frankreich, dem König von Sardinien, als Herzogen von Sa-

Savoyen, und ihre Helfer und Helfershelfer, ins Reich, und wo es vonnöthen, zu verkündigen, und der Krone Frankreich, wegen des unternommenen offenbaren unverantwortlichen Friedensbruchs, rechtschaffen mit hinlänglicher Verfassung, nach dem Fuß der Reichsgutachten de Anno 1681, 1689, 1702, und 1704, auch Rath und That, entgegen zu gehen.

In dem ersten Feldzug behielt nun der Fränkische Kreis die bei der im Jahr 1730, nach dem ehemaligen Kriegsfuß zu dreien Simplis, unter den eben angeführten Veränderungen aufgenommene Mannschaftszusammenstellung fortwürig bei. Da aber von mehrern Ständen Klagen und Beschwerden dagegen geführt wurden, so war man auf ein solches Auskunftsmittel bedacht, wodurch sowol jenen Ständen ihr Recht verschafft, als auch der Kreis im Ganzen einigermassen erleichtert werden könnte.

Nro. 34. In dieser Rüksicht wurde daher vermöge des sub Nro. 34. anliegenden Auszugs aus dem Kreisprotokoll de acto 1 Feber 1735. und des Kreis Conclusi vom 7ten des darauf folgenden Monats März

Nro. 35. sub Nro. 35. beschlossen:

a) Die Zahl der Fränkischen Kreismannschaft für die Zukunft auf 8000 Mann zu sezen, und zwar in der Maaße, daß

b) bei beiden Kavallerieregimentern eine Kompagnie, statt vorheriger 96, auf 80 Mann, mithin das ganze Regiment auf 800 Köpfe.

c) bei der Infanterie aber, jede Kompagnie nur auf einige Mann verringert, somit bei dem General Bassowizischen Regiment jede dessen eilf Kompagnien von 185 auf 181, dann bei den übrigen zweyen Regimentern, wovon jedes aus zwölf Kompagnien formirt war, jede Kompagnie, von vorhinnigen 172, auf 168 Köpfe eingerichtet, also jedes Regiment beiläufig auf 2000 Mann, nach dem alten Fuß, vollständig gesezt werde, wodurch sodann

d) die Stadt Nürnberg die zugleich suchende Mannschaftsabnahme, ohne Aggravio der übrigen Mitstände, erlangen könnte.

Auf

Auf diese Weise wurde also der Kreis im Ganzen in seiner Militairverfassung um 320 Kavalleristen und 140 Infanteristen erleichtert.

e) Die vorhin aufgestellt gewesene drei Grenadierkompagnien hingegen, welche zusammen in 393 Köpfen bestanden, wurden in ihrer Stärke unberührt gelassen, und zu jedem der drei Infanterieregimenter wurde eine Kompagnie Grenadiers gestossen.

f) In Absicht auf die innere Verfassung der Regimenter wurde hierbei nichts geändert, und alles nach dem Maasstab der vorherigen Mannschaftszusammenstellung repartirt, dergestalt, daß von jeder Kavalleriekompagnie 16 Pferde, und von jeder Musketierskompagnie durch die drei Infanterieregimenter, vier Mann abgezogen und alsdann berechnet wurde, wie viel jeder Stand zu der jezigen Anzahl von 1600 Kavalleristen und 6023 Musketiers beizustellen schuldig sey, da er zu der vorigen Anzahl von 1920 Kavalleristen und 6163 Musketiers so und so viel gegeben habe. „

Diese Verfahrungsart führte jedoch nicht nur die Inkonvenienz mit sich, daß durch die äusserst vervielfältigte Berechnung der geringern Kontingenter, viele und kleine Brüche entstanden, die am Ende eine ungleiche Austheilung nach sich zogen, sondern sie hatte auch noch in einer andern Rüksicht eine wesentliche Abweichung von einem durchgängig gleichen Verhältnis zur Folge.

Denn, da der die Infanterie betroffene Abzug von 140 Köpfen, nur allein bei den Musketiers, und ohne Rüksicht auf die Grenadiers, gemacht wurde, so geschahe es

a) daß der Hochfürstliche Stand Bamberg in Ansehung der 162 Musketiere, für die er eine ganze Grenadierkompagnie von 131 Mann gestellt hatte, gar keine Erleichterung erhielt, sondern solche sich nur auf sein übriges Infanteriekontingent von 500 Musketiers erstrekte.

b) Daß der Fürstliche Stand Löwenstein Wertheim, als welcher blos Grenadiere und keine Musketiere zu stellen hatte, bei dieser Reduktion leer ausgieng, daß hingegen

c) bei

c) bei dem Stand Nürnberg, welcher keine Grenadiere, sondern nur Musketiere zu stellen hatte, einige Mann mehr, als bei andern Ständen, die bei ihren Musketiers noch besondere Grenadierkontingenter zu stellen hatten, abgiengen.

§. 27.

Manschafts-stellung des Fränk. Kreises vom J. 1746.

Im Jahr 1746. wurden wieder neue Veränderungen in den Militaireinrichtungen des Fränkischen Kreises vorgenommen, sie blieben aber blos bei den Grenadierkompagnien stehen, wobei eines Theils verschiedene Verwechslungen in den Ständischen Kontingenten gemacht, andern Theils die Verhältnisse der Grenadiere zu den Musketiers, wie 131 zu 181 zum Grund gelegt wurden.

Nur dieser leztere Grundsaz, dessen Richtigkeit aber mancher Ausstellung unterworfeu ist, wurde auf die folgende Mannschaftsstellung vom Jahr 1757. übertragen, da ausserdem diese auf jene keine Beziehung hat, sondern dabei vielmehr der Mannschaftszusammenstellung von 1735. nachgegangen worden ist.

Ebendeswegen kann man eine nähere Entwiklung der damaligen Militaireinrichtungen, in Absicht auf den Zwek gegenwärtiger Ausarbeitung, füglich entbehren, und um so unbedenklicher vorbeigehen.

§. 28.

Manschafts-stellung des Fränk. Kreises v. J. 1757.

Die bisher angeführte Veränderungen in der Militairverfassung des Fränkischen Kreises, ließen immer noch so viel Forderungen und Wünsche übrig, daß eine vollständige Verbesserung derselben überhaupt, und der Mannschaftszusammenstellung insonderheit, bei dem im Jahr 1754. eröfneten Kreistag, zu einem besondern Berathungspunkt ausgesezt wurde.

Die hierbei bezielte neue Organisazion kam auch wirklich zu Stande, und während des bald darauf ausgebrochenen siebenjährigen Kriegs wurde alsdann voller Gebrauch davon gemacht.

Die

Die hauptsächlichsten Veränderungen, welche gegen die vorhergehende Kriegsverfassung vorgenommen wurden, und die Grundsäze, wornach man in der Sache zu Werk gieng, so weit sie auf den Zwek gegenwärtiger Ausarbeitung Bezug haben, bestehen in folgenden:

a) daß die Anzahl des gesammten Kreistruppenkorps in Triplo um

200 Kavalleristen, und
596 Infanteristen

vermindert, somit die Kavallerie, statt vorheriger 1600, auf 1400 Köpfe, und die Infanterie, statt vorheriger 6416, auf 5820 Mann, worunter aber die General- und Regimentsstäabe, samt der Artillerie nicht mit begriffen sind, heruntergesezt wurde.

Dieser Verminderung des vorhinnigen Kreismannschaftskontingents gieng eben so wenig, als den im Jahr 1735 gefaßten ähnlichen Entschliessungen, eine genaue und gründliche Untersuchung der Verhältnisse der Rechte und Verbindlichkeiten des Kreises gegen Kaiserliche Majestät und das Reich, in Beziehung auf das Militairwesen, wenigstens nicht aktenmäßig, voraus, sondern es wurde, wie aus dem sub Nro. 36. anliegenden Auszug aus dem Protokoll über die Kreissizung vom 19 August 1756. erhellet, lediglich nach dem Vorgang von Schwaben, in Vorschlag gebracht, salva ratificatione Dominorum Principalium eine solche bestimmte Eintheilung der Infanterie und Kavallerie zu machen, wodurch die erwehnte Verminderung erreicht würde: wobei zugleich dem vorberufenen Stadt Nürnbergischen Kriegssekretär Meyer aufgegeben wurde, nach sothaner Absicht eine Eintheilung der ständischen Mannschaftskontingenter, sowol in die Regimenter zu Fuß, als zu Pferd, gutachtlich zu verfassen, und hierunter die gegen die Zusammenstellung vorgekommene verschiedentliche Ständische Beschwerden, wie solchen füglich abzuhelfen, mit ins Augenmerk zu nehmen, und demnächst dem Konvent zur Einsicht vorzulegen. Nro. 36.

Da die Sache hierauf in der Sizung vom 9ten Oktober desselben Jahrs förmlich in Vortrag kam, und man die Konventsentschließung

darüber

darüber faßte, so wurde der ganze Vorgang in der Maase ins Protokoll aufgenommen:

„Directorium habe in dem Militairverbesserungswesen, die nach dem Vorgang des löblich Schwäbischen Kreises ebenfalls vorhabende etwelche Minderung des diesseitigen Kreismannschafts Quanti, um dadurch die sämtliche Regimenter so zu Roß, als zu Fuß, in bessern Dienst zu sezen, circa quaestionem, an? in Umfrage gestellt, welche sofort theils per majora positive für nüzlich anerkannt worden, theils aber hätten jene löbliche Gesandschaften, die in dieser Sache noch ausser Instrukzion stünden, sich vorbehalten, die competirende Vota unverzüglich nachzubringen.„

b) Wurde die Repartizion der Mannschaft in die einzelne Kontingenter nicht nach der Geldmatrikel, sondern nach dem Fuß der Mannschaftsstellung von 1735. gemacht.

Eine förmliche Berathung und Entschließung hierüber findet sich nicht in den Protokollen, sondern, so wie dem Reichsstadt Nürnbergischen Kriegssekretär Meyer persönlich der Auftrag gemacht worden, einen Repartizionsentwurf zu fertigen, so scheint es, daß ihm auch über die Grundsäze, wornach er dabei zu verfahren hätte, nur mündliche Weisung zugekommen sey. Gewiß aber ist, daß er auf den Fuß von 1735. verwiesen worden, indem er sich nicht nur in seinen Berichten an den Konvent ausdrüklich darauf bezieht, sondern auch aus der von ihm gelieferten Arbeit selbst, vor Augen liegt, daß er jenes Verhältnis als Maasstab seiner Ausrechnungen zum Grund gelegt habe.

Ferner

c) war dem Fürstlichen Stand Hohenlohe Waldenburg durch ein Conclusum vom 5 April 1702. unter andern Vergünstigungen verstattet worden, auf 10 Jahre lang den vierten Theil der denselben betreffenden Prima Plana Konkurrenzgelder der Kreiskasse aufzurechnen, und durch ein unterm 4ten Dezember 1716. weiter ergangenes Kreis-Conclusum wurde diese Bewilligung bis auf eine vorzunehmende Inquisitio

quisitio in vires verlängert, welche Aufrechnungen alsdann bis zur Zeit der neuen Mannschaftsstellung von 1757. fortdauerten.

Ingleichen hatte Nürnberg wegen der oberwähntermassen (§. 22.) diesem Stande in der Mannschaftszusammenstellung von 1713. zugelegten 85 Infanteristen und 25 Reuter, wovon aber drei zu seiner Schuldigkeit gerechnet worden waren, dem Kreiskaßieramte die Aufstellungs- und Unterhaltungskosten nur erwehnter, nachher auf 18 Mann reduzirten Kavalleristen, dann in Ansehung der von jenen Infanteristen an die Hochfürstlich Würzburgische, Brandenburg-Onolzbachische, und Schwarzenbergische Kompagnien abgegebenen Kontingenter, die an diese Stände zu entrichtende Prima Plana Konkurrenzkosten aufzurechnen.

Um nun die Kreiskasse dieser Lasten zu entledigen, wurde beschlossen, jene Aufrechnungen aufzuheben, dagegen aber ersagte Stände, Hohenlohe Waldenburg und Nürnberg, mittelst eines verhältnismäßigen Abzugs an ihren Kontingenten wieder schadlos zu halten.

Auf diese Weise wurden an dem Hohenlohe Waldenburgischen Infanteriekontingent 10 Mann, und an dem Nürnbergischen Infanteriekontingent 17 Mann abgeschrieben, diese Abzüge aber in die Anzahl mit eingerechuet, um welche die gesammte Infanterie vermindert worden war.

d) Die Anzahl der aufzustellenden Grenadiere wurde auf 600 Mann gesezt, welche in 6 Kompagnien, jede zu 100 Köpfen, mit Einschluß der Primaplana, eingetheilt, und zu jedem Regiment zwei Kompagnien davon gestossen werden sollten.

Das Verhältnis zwischen den Grenadiers und Musketiers nahm man in der Repartizion wie 131 zu 181, und die vormals aus der Kreiskasse unterhaltene gemeinschaftliche Offiziers bei den Grenadierkompagnien, theilte man zu den einzelnen Grenadierkontingenten.

Diese Mannschaftsstellung vom Jahr 1757. ist nun die neueste, welche wirklich in Anwendung gekommen ist. Mit ihr schließt sich da-

her die Geschichte der Entwiklungen in der Militairverfassung des Fränkischen Kreises, und unmittelbar an sie reihen sich die provisorischen Einrichtungen an, welche bei dem gegenwärtigen Kriege, einstweil für den ersten Feldzug, gemacht worden sind.

Uebrigens ist hier nur noch zu bemerken, daß bei dem Ausbruche des siebenjährigen Kriegs, in dem Reichsgutachten vom 17 Januar 1757., in Absicht auf die Herstellung des Reichswehrstands, weder der Fuß von 1681. namentlich bestimmt, noch an dessen Stelle ein anderer ausdrüklich vorgeschrieben, sondern nur im allgemeinen beschlossen worden ist, „daß die Armatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in dienstbar- und marschfertigen Stand gestellt werden solle.„

Zweiter Abschnitt.

Von der Herstellung eines gesezlichen Fußes in der Militärverfassung des Fränkischen Kreises.

Erste Abtheilung.

Von der Anzahl Truppen, welche der Fränkische Kreis im Ganzen zu einer Reichsarmee beizustellen hat.

§. 29.

Aus der vorausgeschikten Geschichte der Entwiklungen des Militärsystems ergiebt sich, daß von der Vorschrift der Wormser Reichsmatrikel, nach welcher jeder einzelne Reichsstand mit einer gewissen Anzahl Mannschaft zu Roß und zu Fuß, für eine Reichshülfe von ohngefähr 24,000 Mann angelegt war, sowohl in Ansehung der ganzen Einrichtung und Verfassung, als des Verhältnisses, welches bei der Austheilung der Kontingente zum Grunde lag, völlig abgegangen worden sey.

Allgemeine Uebersicht der Verhältnisse des Reichs-Wehrstandes.

Den Reichskreisen im Ganzen wurde nach der im Jahr 1670. Reichsschlußmäßig eingerichteten Militärverfassung, worauf sich alle folgende gründen, (§. 6.) ein gewisses Kontingent, ein Quantum Circulare zugetheilt, und die Subrepartizion den einzelnen Reichskreisen überlassen; Kaiserliche Majestät und das Reich hatten es daher, in Absicht auf die Beistellung der festgesezten und bestimmten Mannschaft zu einer Reichsarmee, nicht mehr mit den einzelnen Ständen, sondern mit den gesamten Kreisen zu thun, und hieraus entstand ein von Zeit zu Zeit unter mancherlei Modifikazionen fortgeseztes Kreismilitärsystem, welches durch die nachgefolgte Reichsschlüsse sich nach und nach immer mehr ausbildete, und durch die bei den einzelnen Kreisen unter sich festgesezten Einrichtungen, in seinem Détail näher bestimmt wurde.

Jenes Quantum Circulare aber war (§. 8.) keineswegs nach der Proporzion der Reichsmatrikel vom Jahr 1521. regulirt, sondern entfernte sich vielmehr sehr weit davon.

Der Grund, worauf der Fuß der Mannschaftsstellung vom Jahr 1670. beruhet, ist also keineswegs die Wormser Matrikel, sondern eine eigene Uebereinkunft, die unter allerhöchster Kaiserlicher Authorität, zwischen den sämtlichen Reichskreisen ausgeglichen worden ist.

In dieser Uebereinkunft machte sich der Fränkische Kreis verbindlich, zu einer Reichsarmee von 30,000 Mann 2150 Mann zu stellen; dies geschah aber unter den ausdrüklichen Bedingungen:

a) daß es blos als ein Provisorium auf 6 Jahre lang gelten, inzwischen aber

b) die Rektifikazion der Matrikel vorgenommen, und

c) jenes Erbiethen auf keine Weise zur Konsequenz gezogen werden solle.

Die allgemeine Rektifikazion der Matrikel kam zwar in den bestimmten 6 Jahren nicht zu Stande; die meisten Stände des Fränkischen Kreises hingegen erlangten wenige Jahre darauf beträchtliche Moderazionen an ihrem Matrikularanschlag; für diese also wurde die diesfallsige Bedingnis in seiner Maase erfüllt.

Im Jahr 1670. wurde sich mit den allerseitigen Kreisen über ihre Mannschaftskontingente verglichen. Ganz anders aber verhielt es sich im Jahr 1681, wo eine neue Kriegsverfassung des Reichs, und zwar auf 40,000 Mann beschlossen wurde.

Hier gieng' es nicht mehr in dem Wege einer Uebereinkunft mit den Kreisen, sondern die Repartizion des bestimmten Quanti universalis wurde (§. 13.) durch die Directoria der beeden höhern Reichskollegien entworfen, und Reichsschlusmäßig sankzionirt, ohne daß sich um die Einwilligung der einzelnen Kreise beworben, noch darauf weiter Rüksicht genommen wurde, als in so ferne die Stimmen der

Stände

Stände eines Kreises unter den übrigen in der gemeinen Reichsberathschlagung mitgezählt werden mußten.

Ohngeachtet die durch jenen Reichsschluß festgesezte Reichskriegsverfassung nichts mehr, als ein bloses Provisorium für das Bedürfnis des damaligen Falls war, so wurde solches doch durch keine nachgefolgte anderweite Einrichtung verdrängt, sondern vielmehr seitdem für die nachherigen Fälle immer wieder erneuert.

Auf dieses Provisorium gründet sich also die gegenwärtige Einrichtung des Reichswehrstandes, wornach solcher nach gewissen Simplis, jedes zu 40,000 Mann abgemessen und gewöhnlich auf drei dergleichen Simpla erhöhet zu werden pflegt. Nach diesem Provisorio ist das Verhältnis zwischen Kavallerie und Infanterie, und die Repartizion der gesammten Mannschaft, auf die einzelne Reichskreise regulirt, worauf, als auf den herkommlichen Maasstab, bei allen Vorkommenheiten verwiesen wird.

Dieses Provisorium von 1681, das nun schon über ein Jahrhundert zur Richtschnur gedient hat, wurde auch für den gegenwärtigen Reichskrieg erneuert, indem durch das Reichsgutachten vom 23 November 1792 und das darauf gefolgte Kaiserliche Ratifikazionsdekret vom 22 Dezember desselben Jahrs beschlossen wurde „daß das Triplum des Reichs- und Kreismilitärs, nach dem Fuße der für dermal wieder anbeliebten und im Reichsgutachten vom 30 August 1681 für einen jeden der gesammten Reichskreise einverständlich angenommenen Repartizion, mit guter wohlgerüsteter Mannschaft hergestellt werden solle.

In so fern also von einem gesezlichen Fuße die Rede ist, wornach jeder einzelne Kreis zu dem gemeinen Reichswehrstand zu konkurriren habe, in so ferne dabei nicht blos von Theorie, sondern von wirklicher Anwendung die Rede ist, so läßt sich solcher nirgends anders, als in dem Provisorio vom Jahr 1681 finden. Dieses ist also, seiner provisorischen Eigenschaft ungeachtet, als Regel zu betrachten, die nicht verworfen werden kann, ohne zugleich die ganze jezige Verfassung des

Reichswehrstandes umzustossen, und bis zu einer ganz neuen Schöpfung, eine Lüke in den gesezlichen Bestimmungen über einen der ersten und wichtigsten Gegenstände der Reichsverfassung zu machen.

Durch dieses Provisorium wurde das Kontingent des Fränkischen Kreises, zu einem sogenannten Simplo von 40,000 Mann auf

980 Kavalleristen und
1902 Infanteristen

bestimmt und festgesezt.

§. 30.

Grund der Verbindlichkeit des Repartizionsfußes von 1681.

Aus den Reichstagsprotokollen über die Berathung wegen der Reichsarmirung im Jahr 1681, ist bekannt, daß die Mehrheit der Stimmen nicht so ganz entscheidend für die in Frage gestandene Repartizion ausgefallen ist, daß nicht noch manche Einwendung dagegen gemacht werden könnte; bekannt ist ferner, daß die Armirung nach jenem Fuß bei keinem Reichskreise damals wirklich zu Stande gekommen ist; bekannt ist endlich, daß mehrere Reichskreise ihren Widerspruch laut dagegen erklärt haben, und daß unter solchen der Fränkische Kreis, vermöge der obenangeführten Beilage sub Nro. 9., durch ein besonderes Konklusum beschlossen habe, die Verbindlichkeit jener Repartizion nicht anzuerkennen, sondern seine Gerechtsame und Befugnisse standhaft dagegen zu behaupten.

In diesen und andern Rüksichten hat man daher bei Gelegenheit des gegenwärtigen Reichskriegs hie und da die Frage aufgeworfen: Ob jener Reichsschluß von 1681 auf eine solche Weise errichtet worden, daß er als eine vollgültige Reichsgesezliche Vorschrift zu betrachten und dessen Verbindlichkeit allgemein anzuerkennen gewesen sey? —

In der Anwendung scheint die Sache keiner Schwierigkeit unterworfen zu seyn: Denn derselbe mag auf so festen Verfassungsmäßigen Gründen beruhen, als er immer will, so ist und bleibt ohne alle Widerrede entschieden, daß er ein blosses Provisorium war, dessen Gültigkeit

keit und Wirksamkeit ausdrüklich und unter den feyerlichsten Verwahrungen, lediglich auf den damaligen Fall eingeschränkt war.

Die Folge ist daher ganz dieselbe für die jezige Zeiten; so wie jener Fall vorüber war, so hörte auch die Kraft des für jenen Fall nur errichteten Reichsschlusses, und dessen Wirkung und Verbindlichkeit auf, und für alle nachfolgende Fälle war es ganz gleichgültig, ob er auf eine gültige oder nicht gültige Weise errichtet worden — nur für den Geschichtsforscher könnte die Auflösung der Zweifel hierüber noch als Gegenstand der Untersuchung gelten.

So oft nun der Repartizionsfuß von 1681, in den nachherigen Fällen zur Richtschnur vorgeschrieben wurde, so geschahe es nicht in Rüksicht und vermöge seiner ursprünglichen Verbindlichkeit, sondern es wurde ihm in der Eigenschaft eines blosen unverbindlichen Musters, durch besondere Reichsschlüsse, für jeden Fall eine neue Verbindlichkeit beigelegt, so wie er auch in dem Reichsgutachten vom 23 November 1792. lediglich für diesmal wieder zum Maasstab angenommen wurde. Nicht in der Art seiner Errichtung, nicht in dem darüber sprechenden Reichsschluß von 1681, liegt daher der Grund seiner Verbindlichkeit für die Reichskreise, sondern in den Reichsschlüssen, die ihn für die vorgekommenen Fälle als gesezliche Vorschrift aufstellten und sanktzionirten, so wie auf gleiche Weise jeder andere ältere oder neuere Entwurf zu einer gesezlichen Vorschrift hätte erhoben werden können.

§. 31.

Die Sache läßt sich aber noch aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten. Rechte der einzelnen Reichskreise hierbei.

So gewiß es ist, daß das gesamte Reich, durch die Mehrheit der Reichsständischen Stimmen, die Stärke seines Wehrstandes im Allgemeinen bestimmen kan, so verschieden ist der Fall, wenn es davon handelt, wie viel Last jedem einzelnen Gliede des Reichs zugetheilt werden solle.

Die Bestimmung der Stärke des allgemeinen Wehrstandes ist willkührlich; es kann solche nach Gutfinden erhöhet oder vermindert werden, es ist dies eine Verfassungssache, worinn sämmtliche Reichsstände als ein Ganzes zu betrachten sind.

Ganz anders verhält es sich mit Bestimmung der Proporzion, wornach die Repartizion zu machen ist.

Hier treten Iura singulorum ein, die eine gewisse Regel, gesezliche Grundsäze, Grundsäze der Gerechtigkeit voraussezen, die schlechterdings nicht als Gegenstand der blosen Willkühr des größern Theils der Staatsgesellschaft betrachtet werden können.

Jedes Mitglied der großen deutschen Staatsgesellschaft hat ein vollgültiges Recht, ein in der Natur der Sache gegründetes und in den Reichsgesezen vielfältig anerkanntes unbenehmliches Recht, zu verlangen, daß die Staatslasten in Absicht auf sich, nach einem gleichen Verhältnis vertheilt werden, und die Bestimmung dieses Verhältnisses muß entweder auf einem freiwilligen Anerkenntnis und einer Uebereinkunft, oder auf wahren, richtigen und unumstößlichen Gründen beruhen.

Jede Abweichung von diesem Verhältnisse erleichtert das eine Mitglied der Staatsgesellschaft auf Kosten des andern, diesem geschiehet daher offenbar dadurch Unrecht, und da — Dank sey es dem Schuz der Geseze, unter dem Deutschlands Bewohner leben — keine Obrigkeit die öffentliche Lasten nach Willkühr unter ihre Unterthanen austheilen kann, so ist vohl noch vielweniger zweifelhaft, daß einem Mitglied der Staatsgesellschaftlichen Verbindung keineswegs zugemuthet werden könne, irgend eine Willkühr hierinn, ohne seine freye Einwilligung anzuerkennen.

In der Wormser Reichsmatrikel war eine gesezliche Bestimmung der zu beobachtenden Proporzion, ein gewisser Maasstab vorhanden, der ursprünglich auf einer freien Einwilligung beruhte, und durch die im Wege gesezlicher Ordnung bewilligte Moderazionen hatte man der Herstellung des wahren und richtigen Verhältnisses nachzuhelfen und die anerkannten mannichfaltigen Mängel dieser Matrikel, zu berichtigen und abzustellen gesucht.

Hätte

Hätte man nun dem Maasstab der Wormser Matrikel bei jener Reichskriegsverfassung vom Jahr 1681. gefolgt, und dabei den inzwischen bewilligten Moderazionen allenthalben ihr Recht angedeihen lassen, hätte man die damalige Repartizion auf eine gesezlich anerkannte Proporzion gebauet, so würde darinn von selbst der Grund ihrer fortwährigen allgemeinen Verbindlichkeit liegen.

Allein daß man dabei über die gesezlichen Verhältnisse hinausgegangen, daß sie nicht nach der Wormser Matrikel regulirt, sondern nach dem Maasstabe der vorhergehenden Repartizion vom Jahr 1670. eingerichtet worden, daß man auf die feierlichsten Verwahrungen, auf der einen, und auf die bündigsten Anerkenntnisse und Zusagen auf der andern Seite keine Rüksicht genommen, welche jene Repartizion voraussezte; daß man alle die Matrikularmoderazionen, die in Gemäßheit jener Verwahrungen und Zusagen inzwischen geschehen waren, ganz nicht in Anschlag gebracht habe, und daß nebenher noch manches willkührliches, zufälliges Ermessen und Gutdünken mit untergelaufen sey, alles dies ist aus den oben (§. 13.) erzählten Thatsachen erwiesen, und keinem Zweifel ausgesezt.

Keineswegs hatte es aber die Absicht, diese wesentliche Unvollkommenheiten zu mißkennen, noch eine willkührliche Disposizion in der Vertheilung der gemeinen Staatslasten über die einzelnen Kreise und Stände sich anzumassen, vielmehr wollte man nur für das Bedürfnis des damaligen dringenden Falles sorgen, und zum Beweis, daß man den einzelnen Ständen vollgültige Rechte zugestehe, eine gleich durchgehende Proporzion zu fordern, die man, wegen der Kürze der Zeit, nicht wohl herstellen zu können glaubte, und um diese Rechte und Befugnisse gegen alle nachtheilige Folgen in Sicherheit zu sezen, und in Ehren zu halten, wurde (§. 12.) die ausdrükliche und feierliche Verwahrung beigefügt: „Weil die Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten jeztmaligen Repartizion, einzig und allein amore boni publici geschehe, daß weder ein noch anders, jezo noch ins künftige, für einen Matrikularan-

schlag gehalten, vielweniger in einige Konsequenz, quoad similes aut alios casus, denen Kreisen noch Ständen, auf ein noch andere Weise, zu Präjudiz angezogen werden wolle.„

§. 32.

Die Prägravationen sind Gegenstände billiger Vergleiche.

Hier drängt sich nun gleich der Gedanke auf, was die bündigste Verwahrung nüze, wenn sie Jahrhunderte hindurch blose Verwahrung bleibe, wenn ihr nie ihr Recht widerfahre, wenn die feyerlich verwahrte Befugnis gleichwol für immer unten liegen müsse, und nie geltend gemacht werden könne?

Auch dies ist der Fall nicht bei der Mannschaftsrepartizion vom Jahr 1681. Man behielt sie zwar als Regel bei, man suchte aber diese viel umfassende Regel durch nachherige verfassungsmäßige Berichtigungen in ihren einzelnen Theilen, dem wahren Verhältnis der Dinge immer näher zu bringen.

Zu diesem Ende wurde (§. 19.) in dem Concluso trium Collegiorum vom 17 November 1702. ausdrüklich festgesezt, „daß die damals beliebte Reichsarmirung zwar nach dem Fuß von 1681. geschehen — jedoch mit den beschwert befindenden Ständen in Comitiis sich successive ex aequo et bono verglichen werden solle.„

Ja, Kaiserliche Majestät ließen sich nicht nur gefallen, daß auch bei dieser Gelegenheit die Gerechtsame der Stände gegen die nurerwähnte Repartizion gesichert wurden, sondern ihre Gerechtigkeitsliebe ließ Sie vielmehr in dem oben (§. 19.) angeführten Kaiserlichen Kommißionsdekret vom 4ten Dezember 1702. eine solche offene Reichsväterliche Erklärung thun, woraus erhellet: „Daß Sie Bedenken gefunden hätten, den Repartizionsfuß von 1681 für den damaligen Fall zu genehmigen, wenn nicht dabey das Reservat gemacht worden wäre, daß selbiger alleine amore publici gültig seyn, weder jezt noch künftig aber für einen Matrikularanschlag gehalten, viel weniger zur präjudizirlichen Konsequenz denen Kreisen und Ständen angezogen werden solle.

Auf

Auf diese Weise kam also die Sache ganz wieder in das verfassungsmäßige Geleiß, in welchem sie bei den vorhergegangenen Fällen behandelt worden war.

In Ermanglung eines richtigen gesezlichen Maasstabs, oder vielmehr weil man von dem gesezlichen Maasstab der Wormser Matrikel abgegangen war, erboth man sich von Reichswegen, sich mit denjenigen, welche sich durch den unverfänglich angenommenen Repartizionsfuß beschwert glaubten, nach Billigkeit zu vergleichen, und ihre freie Einwilligung zur Uebernahme eines verhältnismäßigen Kontingents zu erzielen.

Die Regel konnte dabei immer aufrecht bleiben, die Ausnahme galt nur die, welche sich beschwert glaubten, welche erweißlich machen konnten, daß ihnen zuviel aufgelegt worden; und der eröffnete Weg eines Vergleichs, einer wechselseitigen Uebereinkunft, war nicht nur dem Verhältnis des Staatsgesellschaftlichen Verbandes, das sämtliche Reichsstände unter dem Schuze Ihres Allerhöchsten Oberhaupts umfaßt, vollkommen angemessen, sondern er konnte auch um so unbedenklicher eingeschlagen werden, als man auf den Patriotismus der einzelnen Glieder der großen Staatsgesellschaft das volle Vertrauen sezen durfte, daß keines unter ihnen, da, wo es um nichts geringers, als um die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und Vertheidigung des deutschen Vaterlands zu thun ist, einer nach dem Verhältnis der Kräfte, und des im Allgemeinen bestimmten Erfordernisses abgemessenen Mitwirkung sich zu entziehen suchen werde.

§. 33.

Die Reichs-Matr. Moderazionen beziehen sich auch auf die Manschafts-stellungen.

Der Fränkische Kreis befindet sich nicht in dem Fall, erst einen weitläuftigen Beweis führen zu müssen, daß er durch die Reichsmatrikularanlage beschwert sey. Hier ist blos von solchen Beschwerden seiner Stände die Rede, die längst im Wege der gesezlichen und verfassungsmäßigen Ordnung untersucht, und durch die darauf erfolgte Entschließungen Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs erlediget sind.

sind. Der Gegenstand ist daher nicht, Moderazion zu erwirken; sondern die gesez- und verfassungsmäßig erlangte Moderazionen und die darauf gegründete Iura quaesita singulorum aufrecht zu erhalten.

Daß aber die Wirkungen solcher Moderazionen sich nicht blos auf die Geldbeiträge, sondern hauptsächlich auch auf die Mannschaftskontingents erstreken, hievon liegt der unumstößliche Beweiß in obiger Geschichte, und konzentrirt sich in folgenden Säzen:

a) So lange die Wormser Reichsmatrikel noch zum Maasstabe der Mannschaftsstellungen diente, so lange sie nicht in eine blose Geldmatrikel ausgeartet war, sondern die namentlich darinn bestimmte Anlage, wie viel jeder Stand an Mannschaft zu Roß und zu Fuß beizustellen habe, in unmittelbare Anwendung kam, so wurden auch die Reichsmoderazionen (§. 5.) namentlich auf eine bestimmte Anzahl von Mannschaft zu Roß und Fuß, um welche die Anlage heruntergesezt und vermindert seyn solle, gerichtet.

Da aber nachher (§. 10.) von der Wormser Matrikel, in Bestimmung der einzelnen Kontingente abgegangen, und nicht mehr jedem einzelnen Stand seine Betrefnis besonders zugetheilt, sondern den Kreisen im Ganzen ein gewisses Quantum Circulare angewiesen, zugleich aber überlassen wurde, sich über die Subrepartizion unter ihren Mitständen zu vergleichen, so konnten die Moderazionen nach keiner andern Verhältnis, als nach dem Geldanschlag geschehen.

So wie aber die ersten Moderazionen principaliter und namentlich eine Verminderung in dem Mannschaftskontingent ausdrüken, und dadurch einen der wesentlichsten Zweke und Wirkungen der Matrikularmoderazionen bezeichnen, so war nicht weniger die Veranlassung und die Absicht der nachfolgenden Moderazionen principaliter auf die Mannschaftskontingente gerichtet.

Denn da es (§. 6. 7. 10.) über die Repartizion der im Jahr 1669. aufzustellen beschlossenen Mannschaft ungemein viele Weitläufigkeiten ergeben hätte, so verstanden sich die Reichskreise endlich, gewisse

wisse Quanta Circularia zu übernehmen, jedoch vermöge des Reichsgutachtens vom 12ten September 1669, dann des Reichsgutachtens vom 19ten August 1670. unter dem ausdrüklichen Beding, daß das verglichene Provisorium nur fünf Jahre dauern, unterdessen aber die Rectificatio matriculae nicht allein angenommen, und noch vor Endigung desselben Reichstags de modo, tempore et loco ein gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der 5 Jahren abgehandelt werden solle; und nach Anleitung dieser Reichsschlüsse wurden unmittelbar darauf, die Moderazionsgesuche der meisten Stände des fränkischen Kreises günstig erlediget, und also für sie jene Bedingnis erfüllt.

b) Werden die Wirkungen der bewilligten Moderazionen in den darüber erstatteten Reichsgutachten, und darauf erfolgten Kaiserlichen Ratifikazionsdekreten, ausdrüklich auf die künftige Reichs- und Kreisanlagen, auch alle andere gemeine Beschwerden, Einquartierungen und Repartizionen erstrekt, und in keiner Rüksicht eine Ausnahme davon gemacht.

c) Mit jenen Moderazionen hat es aber keineswegs die Absicht, einem Kreisstande seine Obliegenheit zu erleichtern und zu vermindern, und so viel ihm abgenommen wird, unter die andern Stände wieder umzutheilen, sondern die Reichsgutachten und Kaiserliche Kommissionsdekrete enthalten durchgängig die unzweideutige Erklärung, daß selbige andern Ständen und Kreisen ohne Präjudiz und Beschwerung seyn sollen; wie denn auch mehrere Kaiserliche Kommissionsdekrete, und darunter zum Beispiel das Kaiserliche Kommissionsdekret de dato $\frac{25}{15}$ Febr. 1678, die Moderazion des Hochstifts Bamberg betreffend, ausdrüklich und namentlich die Bestimmung enthalten, daß das Quantum moderationis von dem toto circulari abzuschreiben sey.

d) Kommt dies auch mit den ältern Reichsgesezlichen Verordnungen überein, welche nicht den mindesten Zweifel in der Sache übrig lassen.

Da die Moderazionsgesuche vom Anfang her nicht blos als eine Sache der billigen sozietätsmäßigen Rüksicht, sondern zugleich als eine Sache der Gerechtigkeit angesehen und die erforderlichen Bestimmungen ausdrüklich in den Reichsgesezen festgesezt worden waren, unter welchen die Berufung an den obersten Richter des Reichs statt haben und wie dabei verfahren werden solle; so bat sich das Kaiserliche und Reichskammergericht eine authentische Erklärung aus, wie es mit demjenigen Abgang zu halten sey, welcher sich durch die Moderazionen einzelner Stände an dem Quanto universali der Reichsanlagen ergebe.

Hierauf erfolgte nun in dem Abschied des Reichstags zu Augspurg vom Jahr 1566 §. 144. die Entschliessung dahin: „da kein Abschied mit sich bringe, daß das, was einem aberkannt werde, einem andern aufgelegt werden soll, auch die Stände sich darauf nicht einlassen könnten, so hätten Kammerrichter und Beisizer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nicht zuzulegen.„

Nicht zu gedenken

e) daß schon die Entstehungsart und der Ursprung der Matrikel jeden Gedanken an eine Verbindlichkeit eines Kreises oder seiner einzelnen Mitglieder entfernt, die dem einen, oder dem andern von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, nach Recht und Billigkeit zugestandene Moderazionen zu übertragen.

Ohne Rüksicht auf die Kreisverfassung (§. 1.) wurden die Matrikularanschläge gemacht; die Reichsstände wurden vielmehr dabei nach ihren Eigenschaften und Würden zusammengestellt, und bei Ermäßigung des Anschlags selbst, nahm man keine Rüksicht auf den Unterschied der geographischen Lage der Besizungen eines Standes nach den Kreisen. Ohne Beziehung auf die Kreisgesellschaftliche Verbindung wurde die Wormser Matrikel errichtet, nirgends läßt sich daher ein Grund finden, warum ein Kreisstand für die dem andern bewilligte Erleichterung eintreten solle, nirgends läßt sich ein Grund finden, warum dem Fränkischen Kreis im Ganzen, oder in seinen einzelnen Gliedern zugemuthet werden könnte, die Konkurrenz zu den gemeinen Reichslasten

z. B.

z. B. wegen Besizungen, welche (§. 11.) einige seiner Mitstände in andern Kreisen gehabt haben, und die nachher zum Theil, oder ganz, in andere Hände gekommen sind, auf sich zu nehmen und zu übertragen.

Wie denn auch

f) dergleichen Ausgleichungen in dem Verhältnis zwischen den Kreisständen unter sich, wodurch das Quantum circulare nicht geändert wird, durchaus keinen Gegenstand der Entschliessungen des Reichs abgeben, indem vielmehr solche Einrichtungen, wie weiter unten (§. 38.) vorkommen wird, in authentischen Erklärungen mehrfältig den Reichskreisen ausschlüßlich überlassen und heimgestellt worden sind.

§. 34.

Beispiel des Schwäbischen und des Bayrischen Kreises.

Mehrere Reichskreise wurden, wie oben (§. 8. und 9.) ausführlich gezeigt worden ist, durch den Repartizionsfuß von 1670 zwar unbemerkt, jedoch sehr groß und wesentlich, gegen ihre Anlage in der Wormser Matrikel erleichtert, bei dem **Fränkischen** Kreise hingegen war gerade der entgegengesezte Fall.

Da die Wormser Reichsmatrikel (§. 1.) nicht nach den Kreisen, sondern nach den Besizungen der einzelnen Stände eingerichtet wurde, so kam es denn auch, daß mehrere Stände des fränkischen Kreises, welche in andern Kreisen Besizungen hatten, in Rüksicht derselben um so viel höher in der Wormser Reichsmatrikel angelegt wurden, ohne daß bei dem Matrikularanschlag selbst, dergleichen Besizungen, nach den verschiedenen Kreisen unterschieden und die Anlagen auf jede besonders eingerichtet worden wären; und als nachher die Kreisverfassungen sich weiter ausbildeten, und hauptsächlich das Militairwesen in ihr System aufnahmen, so konkurrirten jene Stände in den Reichsanlagen zu dem Fränkischen Kreis, wo sie Ihren hauptsächlichsten Siz hatten, mit solchem erhöheten Anschlag, der zugleich ihre Besizungen in andern Kreisen in sich begrief.

Beispiele davon geben (§. 11.) Bamberg und Brandenburg, welche sehr beträchtliche Besizungen in dem Oesterreichischen Kreise hatten,

in Ansehung welcher Sie bei den gemeinen Lasten zu dem Fränkischen Kreise konkurrirten.

Diese Besizungen kamen aber in der Folge in andere Hände, weswegen auch die Matrikularanschläge jener Hochfürstlichen Stände beträchtlich vermindert wurden.

Nichts desto weniger giengen die Mannschafts-Quanta, welche unter andern der Oesterreichische Kreis über seine Proporzion nach der Wormser Matrikel, bei den Repartizionen von den Jahren 1670. und 1681. übernommen hatte (§. 8. 9.) andern Kreisen zu gute, aber der Fränkische Kreis, welcher einen so vorzüglichen Anspruch auf gerechte Rüksicht bei dieser Gelegenheit zu machen hatte, gieng gänzlich leer aus, und wenn man in Erwägung ziehet, daß demselben bei der Repartizion von 1670. ein so starkes Kontingent zugetheilt worden, als er nach dem ursprünglichen Maasstab der Wormser Matrikel, ohne alle Rüksicht auf die nachherige gesez- und verfassungsmäßige Moderazionen zu übernehmen gehabt hätte, ja daß auch hierinnen noch der Ausschlag zu seinem Nachtheil ausgefallen sey; wenn man weiters in Anschlag bringt, daß auf jene Repartizion von 1670. (§. 13.) der Fuß von 1681. gebauet, und wegen der damaligen Unvermögenheit der Rheinischen Kreise, diesen einige Mannschafts-Quanta abgenommen, und ein Theil davon, unter andern auch dem Fränkischen Kreis zugelegt worden, so zeigt sich, daß das diesem Kreise in der Repartizion vom Jahr 1681. zugetheilte Kontingent nicht nur alle auch noch so gerechte Matrikularmoderazionen seiner Mitstände gänzlich ausschliese, sondern auch sogar noch für ihn die Zumuthung enthalte, andere Reichskreise zu übertragen, und daß derselbe überhaupt in jeder Rüksicht gegen die andern Reichskreise, in Absicht auf die von ihm verlangte Konkurrenz zur Reichsarmirung, äusserst im Nachtheil stehe.

Gleichwohl ist dieser Fränkische Reichskreis, der bey allen Gelegenheiten seinem Patriotismus keine Grenzen sezte, und immer, nicht nur über sein Verhältnis, sondern auch über sein Vermögen that, wovon die ihn drükende Schuldenlast, welche, wie die Akten zeigen, von über-

übermäßigen Anstrengungen in Absicht auf die Konkurrenz zu den gemeinen Reichslasten herrühren, einen nur allzuüberzeugenden Beweis giebt, nicht der erste, der die Matrikularmoderazionen seiner Stände auf das Mannschaftskontingent geltend zu machen sucht, sondern indem er in der Folge sein Quantum Circulare in etwas verminderte, folgte er darinn lediglich dem Vorgang und Beispiel anderer Reichskreise, die ihr Recht hierinn, gegen jeden Widerspruch, standhaft durchgesezt haben.

Der Schwäbische Kreis hatte, nach dem Repartizionsfuß von 1681. zu seinem Kontingent in Triplo, 3,963 Mann zu Roß, und 8,121 Mann zu Fuß, zusammen 12,084 Mann zu stellen.

Ob nun derselbe gleich durch jenen Repartizionsfuß, gegen die Proporzion in der Wormser Matrikel, wesentlich erleichtert und begünstiget war, so ließ er es doch dabei keineswegs bewenden, sondern sezte, in Rüksicht der bei ihm geschehenen Reichs- und Kreismoderazionen, sein Quantum Circulare Anfangs auf 10,000, und nachher in den Jahren 1727. 1730. und 1734. auf 8,000 Mann in Triplo herunter.

So wie seit 1682. gewöhnlich den Reichskriegen eine Assoziazion der Kreise vorausgieng, wodurch die Herstellung des Wehrstandes bei denselben Vorbereitungsweise regulirt und eingerichtet wurde, so kam jene Verminderung des Schwäbischen Kontingents auch zuerst bei den assoziirten Kreisen zur Sprache, und die anliegenden Auszüge aus den Kreisassoziazionsrezessen vom 17ten July 1730. und 9ten Nov. 1733. sub Nris. 37. und 38. zeigen, welche Bewegungen die Sache Nro. 37. 38. verursacht habe.

Dennoch behauptete der Schwäbische Kreis standhaft seinen Saz, und Kaiserliche Majestät und das Reich, welche von den übrigen assoziirten Reichskreisen besonders darauf aufmerksam gemacht wurden, liessen es geschehen, daß derselbe nicht nur in dem damaligen Krieg zu der gemeinen Reichsarmirung nur nach diesem verminderten Quanto

konkurrirte, sondern auch bei dem nachherigen siebenjährigen Krieg den nemlichen Maasstab beibehielt, und in Triplo nicht mehr als

1184 Mann zu Roß in zweien gleich starken Regimentern, und
6760 Mann zu Fuß, in vier gleichen Regimentern, zusammen also

7944 Mann

stellte.

J. J. Moser von der deutschen Kreisverfassung c. 12. §. 48.

Diesen Fuß hat der Schwäbische Kreis nun auch bei dem jezigen Reichskrieg, ohne einige Abänderung, in Anwendung gebracht, wie die Musterlisten über sein aufgestelltes Truppenkorps ausweisen, und man hat nicht zu vernehmen gehabt, daß demselben deswegen die mindeste Ausstellung gemacht worden wäre.

Ueber die Verhältnisse bei dem Bayrischen Kreis kann folgende Stelle aus der angeführten Moserischen Schrift l. c. §. 24. näheres Licht verbreiten.

„Der Freiherr von Kreittmayr schriebe im Bayrischen Staats R. §. 133. p. 252. Nach der Anno 1672. in Comitiis projektirten und Anno 1681. bestättigten Repartizion, beträfen zwar den Bayrischen Kreis in Triplo 4482 zu Fuß und 2400 zu Pferd, oder, wenn die Reuterei, (wie es bei diesem Kreis herkommlich sey) in Fußvolk reduzirt, und jeder Reuter zu 3 Fußgänger gerechnet werde, 11682 Mann; von Seiten der Bayrischen Kreisstände aber habe man sich niemal so weit eingelassen, sondern wie aus dem Kreisrezeß, de Anno 1682. zu ersehen sey, vielmehr gegen diese übertriebene und die Kräften allzuweit übersteigende Normam, allzeit protestirt, es auch endlich dahin gebracht, daß dem Kreis durch ein Reichsgutachten von Anno 1702. et 34. zugestanden worden, sich selbst über obiges Quantum ex aequo et bono zu behandeln, welches auch in Annis 1701. 27. 37. 46. et 57. dergestalt geschehen sey, daß man die diesseitige ganze Militärverfassung in Triplo auf 3473 Mann gesezt habe.„

Der Beispiele von andern Kreisen nicht zu gedenken.

§. 35.

Der Fränkische Kreis fühlte nicht weniger die drükende Last des über die Verhältnisse sowohl seiner Matrikel, als seiner Kräfte ihm zugetheilten Mannschaftskontingents, und nahm daher (§. 26. 28.) im Jahr 1734., dann im Jahr 1756. einige Verminderung desselben vor: Dies geschahe aber in beiden Fällen nur beiläufig und ohne auf eine genaue Prüfung des Matrikularwesens und der manchfaltigen Veränderungen und Modifikazionen, durch welche das Militärsystem im Reiche seine gegenwärtige Gestalt erhalten hat, ohne genaue Erforschung der Spezialverhältnisse, die insbesondere bei dem Fränkischen Kreise in dieser Beziehung eintreten.

Verschiedene Rüksichten in Bestimmung des Fränkischen Kreiskontingents nach dem gesezlichen Fuß.

Vorausgesezt nun, daß die vorhandene Reichsschlüsse selbst, (§. 19.) die Bestimmung der Mannschaftskontingenter bei denjenigen Reichskreisen und Ständen, welche sich durch den Repartizionsfuß von 1681. beschwert erachten, zu einem Gegenstand Reichssozietätsmäßiger Uebereinkunft geeignet und aufgestellt haben, so scheinen dabey, in Absicht auf den Fränkischen Kreis, folgende Resultate aus den oben angeführten aktenmäßigen Thatsachen, einer nähern Aufmerksamkeit nicht unwürdig zu seyn:

a) Wollte man von der in der Wormser Reichsmatrikel zum Grunde liegenden Proporzion ausgehen, und den Moderazionen, welche theils wegen der abgekommenen und entzogenen Lande', theils aus andern für hinlänglich anerkannten Gründen verfassungsmäßig regulirt, und durch die gesezgebende Gewalt im Reiche sanktzionirt worden, allenthalben ihr Recht widerfahren lassen!, so wäre zu berechnen, wie viel zu einer Reichsarmee von 24,261 oder numero rotundo von 24,000 Mann, als auf welche Anzahl die Wormser Matrikel kalkulirt ist, das Kontingent des Fränkischen Kreises, nach dem Verhältnis seiner auf 4107 fl. 33⅓ kr. moderirten Anschläge, betrage; da er, als seine Matrikel

trikel auf 9060 fl. nach dem Geldanschlag stund, 1699. Mann zu stellen hatte? wobei sich ein Quantum von

770 Mann

herauswirft.

Da nun die Reichsarmee nach dem Fuß von 1681. in Triplo auf 120,000 Mann gesezt ist, welche Anzahl die in der Wormser Reichsmatrikel beiläufig angenommene Summe von 24,000 Mann gerade fünfmal in sich begreift, so wäre jenes Quantum von 770 Mann mit fünf zu multipliziren, wodurch sich sodann ergiebt, daß nach der Wormser Matrikel, zu Folge der moderirten Anschläge, sämtliche Stände des Fränkischen Kreises zu dem Reichswehrstand in Triplo, wie er in dem Reichsgutachten von 1681 auf 120,000 Mann festgesezt ist, mit

3850 Mann

zu konkurriren hätten — ein Kontingent, das immer dasjenige, welches der Bayerische Kreis zu stellen pflegt, noch beträchtlich und um so mehr übersteigen würde, als es zugleich eine verhältnismäßige Anzahl Kavallerie in sich zu begreifen hätte, dahingegen der Bayrische Kreis seine ganze Militairverfassung in Triplo auf nicht mehr, als auf 3473 Mann blos an Infanterie gesezt hat.

b) Nimmt man hingegen den Maasstab von 1670. an, wo der Fränkische Kreis durch ein freiwilliges Erbiethen, und unter ausdrüklichem Vorbehalt, daß sein überspanntes Matrikularverhältnis ohne längern Aufschub moderirt werde, für eine Reichsarmee von 30,000 Mann, eine Konkurrenz von 2150 Mann übernommen hat, welcher dem Repartizionsfuß von 1681. zum Grund liegt, so wäre, um die Proporzion seines Kontingents zu einer Reichsarmee von 120,000 Mann heraus zu bringen, auf gleiche Weise zu berechnen: Da er nach einer Matrikel von 8,108 fl., wie sie damals stand, 2150 Mann zu 30,000 Mann zu stellen gehabt habe, wie viel ihn, nach der moderirten Matrikel von 4,107 fl. 33 kr., betreffe?

Nach

Nach diesem Verhältnis ergiebt sich das Quantum Circulare des Fränkischen Kreises zu 30,000 Mann, auf

1089 Mann,

und für eine Reichsarmee von 120,000 Mann, wenn man es mit 4 multiplizirt, auf

4356 Mann.

Die Stände des Fränkischen Kreises ließen es sich im Jahr 1670. zwar, unter der sich feierlich bedungenen Voraussezung, daß ihren Klagen über ihre überspannten Matrikularanlagen nächstens abgeholfen werde, gefallen, noch einmal nach ihrem alten moderirten Anschlag um Reichswehrstande zu konkurriren; daraus kann aber für das Verhältnis ihrer Kräfte um so weniger eine Folge gezogen werden, als leicht von selbst zu ermessen ist, daß bei einer geringern Reichsarmee die Prägravazion um so viel eher zu ertragen war, daß aber bei einer vierfachen Erhöhung des Reichswehrstandes nach dem vorigen Maasstab, zugleich auch die Prägravazion vierfach vermehret, und um so fühlbarer und drükender gemacht worden sey.

c) Bliebe man aber ganz bei dem Repartizionsfuß von 1681. stehen, wo dem Fränkischen Kreis 2881 Mann für eine Reichsarmee von 40,000 Mann zugetheilt wurde, als damal (§. 10.) desselben Matrikel auf 5582 fl. 40 kr. stund, und brächte blos die nachherigen Matrikularmoderazionen, mit gänzlicher Uebergehung aller vorhergehenden, in Anschlag, die im ganzen 1474 fl. 46⅔ kr. betragen, so hätte dennoch dieser Kreis, nach der vorerwähnten Berechnungsart, in Triplo nicht mehr als

2120 Mann
statt 2881 Mann
mithin in Triplo
6360 Mann
statt 8643 Mann
zu stellen, wobei gleichwol

α) die Ausgleichung wegen desjenigen Quanti, das damals den Rheinischen Kreisen, in Rüksicht ihrer bedrängten Umstände, abgenommen, und zum Theil dem Fränkischen Kreise, so wie den übrigen, über seine eigentliche Betreffnis zugelegt wurde, noch vorbehalten blieb, so wie ingleichen

β) der Fränkische Kreis bei den verschiedenen Einrichtungen seiner Usualmatrikel, mehreren Ständen, und unter andern zum Beispiel der Reichsstadt Weisenburg, nicht unbeträchtliche Erleichterungen zugestanden hat, die zum Theil von solcher Beschaffenheit sind, daß sie ohne Anstand in der gehörigen Ordnung bei Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geltend gemacht werden könnten.

d) Vergleicht man nun die sämtlichen Moderazionen untereinander im Verhältnis gegen die ursprünglichen Matrikularanlagen, so zeigt sich, daß man bei den meisten Fällen, und wo nicht spezielle Rüksichten eintraten, die Erleichterungen auf einen Drittheil zu reguliren pflegte, und da sämtliche Stände Matrikularmoderazionen erhalten haben, so scheint dabei im Allgemeinen der Saz angenommen worden zu seyn, daß die Matrikel des Fränkischen Kreises, im Verhältnis gegen die übrige Reichskreise, um ein Drittel zu hoch und überspannt sey.

Womit auch eine Stelle in

J. J. Mosers deutschen Staatsrecht P. 30. c. 153. §. 2.

übereinstimmt, wo es heißt:

„Die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises hätten bereits Anno 1577. gegen die verordnete Moderatores die allgemeine Beschwerde geführt, daß sie, in Vergleichung mit andern Kreisen, ungleich und zum wenigsten den dritten Theil zu hoch belegt und ersteigert wären. Limnaeus de Iur. publ. Lib. IV. c. 7. in fine —

und dennoch wurde das Verhältnis in der Mannschaftsstellung nachher noch sehr beträchtlich zum Nachtheil des Fränkischen Kreises verändert.

e) Nach

e) Nach jenem Maasstabe ist der Fränkische Kreis auch beiläufig zu Werk gegangen, als er sich im Jahr 1681 durch den damaligen Repartizionsfuß beschwert zu seyn erachtete, und sich berechtiget hielt, nach dem Vorgang des Schwäbischen Kreises, sein Reichskontingent, mittels des oben (§. 15.) angeführten Schlusses, seinen Verhältnissen gemäs, in Simplo von 2881 auf 2000 Mann zu sezen, und die abgeschriebenen 881 Mann lediglich der Erhaltung seiner innern Sicherheit zu widmen.

Ueberhaupt gibt

f) der Schwäbische Kreis ein merkwürdiges Beispiel, das in jeder Rüksicht den Verhältnissen des Fränkischen Kreises gegen über gestellt zu werden verdient.

Ohnerachtet jener Reichskreis, in Vergleichung der Wormser Matrikel, durch den Repartizionsfuß von 1670 sehr merklich erleichtert worden war, so hat derselbe doch (§. 34.) das ihm durch den Reichsschlus von 1681 zugetheilte Kontingent von 12084, in der Folge auf 8000 Mann heruntergesezt, und somit um ein Drittel, oder welches eben so viel ist, um ein volles Simplum und etwas darüber vermindert.

Unter diesen numero rotundo angegebenen 8000 Mann, sind

1184 Kavalleristen, und

6760 Infanteristen

begriffen, in welchem Verhältnis der Schwäbische Kreis sein Kontingent in Triplo im siebenjährigen und in dem gegenwärtigen Reichskrieg, gestellt hat.

Der Fränkische Kreis hingegen hat im siebenjährigen Kriege

1400 Kavalleristen und

5820 Infanteristen

zu seinem Kontingent in Triplo gestellt.

Da nun auf diese Weise der Fränkische Kreis an Kavallerie **mehr**, als der Schwäbische Kreis gestellt hat, so sind, um eine richtige Vergleichung anzustellen, beederseitige Kavalleristen, nach dem Reichsge-

sezlichen

sezlichen Maasstab, 3 Infanteristen auf einen Kavalleristen gerechnet, zu Infanteristen zu reduziren und zu den beiderseitigen Infanteriekorps zu addiren, wo sich sodann zeigt, daß das Schwäbische Kreiskontingent, so, wie es im siebenjährigen Kriege bestand, und noch jezt besteht, nur 94 Mann in Simplo, und somit in Triplo nur 282 Mann mehr, als das Fränkische betragen habe.

Uebrigens kann

Nro. 39. g) die sub Nro. 39. beiliegende Tabelle über den Flächeninnhalt und die Volksmenge der sämmtlichen Reichskreise, mit Einschluß des Königreichs Böhmen, einen Beitrag zu einer beiläufigen Uebersicht des Verhältnisses der Kräfte derselben liefern, und die angehängte Zusammenstellung mit den Reichsanlagen nach der Wormser Matrikel und dem Mannschaftsrepartizionsfuß von 1681 wird zugleich darlegen, wie gerecht die Ansprüche des Fränkischen Kreises auf eine wesentliche Erleichterung waren, so wie ein Rükblik auf das, was er bei allen vorgekommenen Fällen wirklich geleistet hat, ihm die Gerechtigkeit verschaffen muß, daß er, im Verhältnis gegen andere Reichskreise, dem gemeinen deutschen Vaterlande immer weit größere Opfer gebracht, und sich durch seinen Patriotismus immer vorzüglich ausgezeichnet habe.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Von Bestimmung der einzelnen Mannschaftskontingente sämtlicher Fränkischer Kreisstände.

§. 36.

Die Repartizion des gesammten Kreismannschaftskontingents war von jeher eine Quelle unendlich vieler Streitigkeiten und Widersprüche, und zu bedauern ist es, daß man hierinn eine feste gesezliche Norm, und anerkannte unumstößliche Grundsäze gänzlich vermißt. Unbestimmtheiten in Absicht auf die Matr. Moderazionen.

Die Matrikularmoderazionen, welche bei Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ausgewirkt wurden, hatten (§. 33.) vorzüglich Erleichterung der moderirten Stände in ihren Mannschaftskontingenten zu ihrer unläugbaren Absicht.

Die natürliche und unmittelbare Folge einer Moderazion hätte also seyn sollen, daß dem moderirten Stand ein verhältnismäßiges Quantum an seinem Mannschaftskontingent abgeschrieben worden, und solches somit dem gesammten Quanto Circulari abgegangen wäre.

Allein dies geschahe nicht; man gieng ganz aus dem Geleiß, das die Geseze hierinn vorzeichneten, und das die jedesmaligen Entschliessungen Kaiserlicher Majestät und des Reichs bei den vorgekommenen Moderazionsfällen ausdrüklich bestärkten. Von Reichswegen theilte man dem Fränkischen Kreis (§. 13. 14.) im Jahr 1681. sein Kontingent nach der Proporzion des Fußes von 1670. zu, ohne auf die beträchtliche Moderazionen, welche der größte Theil seiner Stände inzwischen ausgewirkt hatte, die mindeste Rüksicht zu nehmen.

Hierdurch wurde also der Fränkische Kreis in die anomalische Lage gesezt, entweder den moderirten Ständen die Wirkungen der Moderazionen zu entziehen, und die Moderazionen, wenigstens in der Bezie-

hung, wieder zu vereiteln, oder die Moderazions-Quanta im Ganzen zu übertragen.

Erst nachher (§. 19.) wurde für diejenigen, welche sich durch den Repartizionsfuß beschwert erachteten, der Weg einer gütlichen Uebereinkunft eröfnet, und dadurch wieder in das verfassungsmäßige Geleiß eingelenkt.

Von Kreiseswegen widersprach man (§. 15.) Anfangs die Verbindlichkeit einer Repartizion, wobei die Jura quaesita der moderirten Stände gänzlich ausser Acht gelassen worden, machte aber gleichwol in der Folge Versuche, das gesammte Kreiskontingent, so, wie es nach dem unmoderirten Maasstabe bestimmt war, beizubehalten.

Anfangs geschahe die Repartizion (§. 13.) nach der ältern Matrikel, wie sie auf 7726 fl. stand, wobei also die moderirten Stände den Genuß der erlangten Moderazionen entbehren mußten; nachher (§. 18.) verglich man sich über eine Kreisusualmatrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., und wieß hiernach jedem einzelnen Stande sein Kontingent an dem unvermindert gelassenen Quanto Circulari an, auf welche Weise also die einzelnen Stände sämtliche Moderazionen wieder wechselseitig übertrugen. Da aber den Ständen in der Folge die Last zu schwer wurde, so sezte der Kreis (§. 26. 28.) das gesammte Quantum Circulare in den Jahren 1735. und 1756. um etwas herunter, und ließ die dadurch bezielte Erleichterung den gesammten Ständen verhältnißmäßig zu gut gehen, um die allgemeinen Akkreszenzien einigermassen zu vermindern.

In dieser gedoppelten Rüksicht wurden also die Moderazionen einzelner Stände zur Sache des gesammten Kreises gemacht, indem derselbe für die Moderazionen seiner Mitglieder im Ganzen einstand, auch in der Folge das Quantum Circulare, zwar in Rüksicht jener Moderazionen, aber nur überhaupt und nicht bestimmt nach dem Verhältniß derselben herabsezte, und unter solchen Voraussezungen die erforderliche Ausgleichung seiner innern Einrichtungen vorbehielt.

Hieraus

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß, in Absicht auf die bei den Repartizionen eingetretenen Vorfragen, nicht nach gewissen festen, aus den Gesezen und der Verfassung hergeholten Grundsäzen, zu Werk gegangen, sondern daß vielmehr die Sache nach willkührlichen Verabredungen und Entschließungen behandelt, und solche Auskunftsmittel dabei zu Hülfe genommen wurden, wie sie zufällige Umstände veranlaßten.

§. 37.

Ein gesezlich und verfassungsmäßig bestimmter Konkurrenzfuß, wornach die Mannschaftsrepartizion unter die einzelne Stände geschehen soll, wenn man nicht auf die Wormser Matrikel, und die durch verschiedene Moderazionen bestimmte und regulirte Anlagen der einzelnen Stände zurükgehen will, ist (§. 23.) nicht vorhanden.

Im Fränkischen Kreis ist keine permanente Repartizionsnorm vorhanden.

Durch die im Jahr 1701. eingeführte Usualmatrikel wurde die Reichsmatrikel, die bis dahin zugleich zum Maasstabe für die innern Verhältnisse des Kreises gedient hatte, in Ansehung dieser, für die folgende Zeiten verdrängt; die Usualmatrikel war aber kein dauerhaftes, für beständig regulirtes Werk, sondern ein bloses Provisorium, ein Provisorium, dessen Gültigkeit nur auf gewisse Jahre eingeschränkt war.

Mit dem Ausgang des für dieses Provisorium anberaumten Termins, mußte also für ein anderweites Regulativ gesorgt werden.

Wunsch, Absicht und Bedürfnis vereinigten sich für die Gründung eines dauerhaften Matrikularsystems im Kreise.

Man suchte Zeit für dieses wichtige Geschäft zu gewinnen, und bauete einstweilen ein Provisorum auf das andere.

Allein die Sache fand von allen Seiten so viele Widersprüche in der wirklichen Ausführung, daß die Zeit der neuen Provisorien immer wieder verfloß, ohne daß man zum Zwek hätte gelangen können.

Im Jahr 1737 wurde beschlossen, den vorigen Usualmatrikularfuß noch zur Zeit beizubehalten, sogleich nach verabschiedetem Kreis

aber, eine Deputazion niederzusezen, durch welche, zur Herstellung einer perpetuirlichen Norma contribuendi, das Nöthige besorgt werden möchte — und in dieser unentschiedenen Lage befindet sich nun das Kreismatrikularwesen noch bis auf den heutigen Tag.

Die provisorisch auf 10 Jahre eingeführte Usualmatrikel vom Jahr 1701 diente zum Repartizionsfuß bei der damaligen Mannschaftsstellung, und ohngeachtet diese Usualmatrikel mit dem Ausgang des für ihre Dauer festgesezten Termins von selbst wieder erlosch, ohngeachtet nachher noch mehrere neue und beträchtlich veränderte Usualmatrikeln eingeführt wurden, so blieb dennoch das Verhältnis der damaligen Konkurrenz die Grundlage, auf welche alle nachfolgende Repartizionen im Hauptwerk gebauet wurden.

Durch die zweite provisorische Kreisusualmatrikel vom Jahr 1711 waren die Matrikularanschläge verschiedener Stände (§. 22.) in etwas vermindert worden, indem man dagegen 50 fl. der Reichsstadt Nürnberg zugelegt hatte.

Bey der nächsten Mannschaftsstellung vom Jahr 1713 wurden also die Kontingente dieser Stände, nach dem Verhältnis ihres moderirten Geldmatrikularanschlags vermindert, die Kontingente der übrigen Stände aber nicht nach dem Geldanschlag, sondern nach dem vorigen Mannschaftskonkurrenzfuß berechnet.

Der auf diese Weise entstandene Konkurrenzfuß vom Jahr 1713 diente nun (§. 26.) zum Maasstab für die Mannschaftsstellung vom Jahr 1735 und bey der Mannschaftsstellung von 1757 wurde die Repartizion (§. 28.) nach dem Verhältnis der Kontingente, wie sie im Jahr 1735 regulirt waren, gemacht.

Die Ursache, daß man bey den folgenden Mannschaftsstellungen nicht die Geldmatrikel, sondern den Konkurrenzfuß der vorhergehenden Mannschaftsstellung zum Maasstabe annahm, lag darinn, daß mehrere Stände die Wirkungen der neuen provisorischen Usualmatrikeln nur auf

Geld-

Geldbeiträge eingeschränkt wissen, für die Mannschaftsrepartizion aber nicht anerkennen wollten.

In so ferne war also für die Mannschaftsrepartizion kein Maasstab vorhanden, und um hierinn Rath zu schaffen, nahm man (§. 25. und 26.) seine Zuflucht zu dem Tertio Comparationis, welches man in dem Verhältnis der Kontingente zu dem ganzen Quanto circulari fand.

Es ist leicht zu ermessen, daß bey Berechnung der einzelnen Kontingente, das Resultat selten, oder gar nie auf eine runde Zahl ausfiel, sondern sich dabey immer gewisse Brüche ergaben, die also, (man mochte den in die Brüche fallenden Mann entweder für voll zählen oder ganz weglassen,) jedesmal eine Abweichung von dem wahren und richtigen Verhältnis verursachten, und diese Abweichungen mußten sich in gleichem Verhältnis vermehren, je weiter sich, durch die vervielfältigte Mannschaftsstellungen, die folgende Repartizionen von dem ursprünglichen Maasstabe entfernten.

Wie viele Unrichtigkeiten und Unvollkommenheiten in dieser Rüksicht der Mannschaftszusammenstellung vom Jahr 1756 ankleben, das hat der verdienstvolle selige Herr Major Rüker, in einer eben so mühsamen, als gründlichen Ausarbeitung über die Kreismilitärverfassung vom Jahr 1701 bis 1757, ausgeführt, und auf das genaueste berechnet.

§. 38.

Verschiedene Arten, den gesezlichen Fuß herzustellen.

Aus dem, was bisher angeführt worden, erhellet, daß in dem Repartizionsfuß von 1681 das Quantum circulare des Fränkischen Kreises, nach dem Maasstabe der Mannschaftsstellung von 1670 berechnet worden sey, ohne die inzwischen von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche den mehresten Fränkischen Kreisständen bewilligte Matrikularmoderazionen in Anschlag zu bringen, und darnach einen verhältnismäßigen Abzug zu machen, daß aber der Fränkische Kreis ein erlangtes vollgültiges und unwidersprechliches Recht habe, sowol die vor-

ausgegangenen, als die nachgefolgten dergleichen Moderazionen seiner Mitglieder geltend zu machen; daß jedoch die Bestimmung, in wie ferne und in wie weit er seine Befugnisse hierinn in Anwendung und Ausübung bringen wolle, oder worinn sein Quantum circulare, das als gesezlicher Fuß zu gelten habe, eigentlich bestehen solle? in mehr, als einer Rüksicht, zu einem Gegenstande der erst zu fassenden Entschliessungen, und der alsdann einzuschlagenden weitern Maasregeln geeignet sey: Weiter erhellet daraus, daß es auch, nachdem man von dem Reichsgesezlichen Fuß abgegangen war, an einem bestimmten, richtigen und gesezlichen Maasstabe gänzlich ermangle, nach welchem die Subrepartizion unter die Stände zu machen, und jedem sein Kontingent zuzutheilen wäre.

In beiderlei Betracht kann ein gesezlicher Fuß auf verschiedene Weise hergestellt werden, und zwar

A) Wenn man berechnet, wie viel jeder einzelne Stand, nach seinem Anschlag in der Wormser Matrikel, zu dem Reichswehrstand, wie solcher im Ganzen im Jahr 1681 bestimmt worden ist, beizutragen hätte, und alsdann davon abziehet, was wegen der von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche erlangten Moderazionen abzuziehen ist; —

Ferner

B) wenn man bei dem Quanto circulari stehen bleibt, wozu sich der Fränkische Kreis im Jahr 1670 erboten hat, und annimmt, was jeden Stand nach der damaligen Matrikel daran betroffen hat, sonach von jedem Kontingent so viel abzieht, als das Verhältnis jener Moderazionen mit sich bringt.

Der Betrag der einzelnen Kontingente sämmtlicher Stände würde alsdann von selbst das Quantum circulare herauswerfen, und somit das Ganze durch seine einzelne Theile bestimmt werden.

Man kann aber auch

C) ein

C) ein gewisses Quantum circulare nach dem Verhältnis der Kräfte des Kreises, und mit Rüksicht auf die sämmtliche Matrikularmoderazionen festsezen, so daß die Moderazionen, welche die Stände zwar einzeln, jedoch insgesamt ausgewirkt haben, zur Sache des Kreises im Ganzen gemacht würden, und man von dem Toto alsdann jedem einzelnen Stand sein Kontingent anwiese.

Dies findet um so mehr bei dem fränkischen Kreis statt, je gewisser es ist, daß die Stände desselben überhaupt und durchgängig in der Wormser Matrikel, nach dem Verhältnis der übrigen Kreise, zu hoch angelegt waren, weswegen sie auch insgesamt moderirt worden sind.

Man würde hiebei überdies ganz den Weg betreten, der im Jahr 1670 eingeschlagen, und seitdem in allen Fällen, wo von Herstellung des Kreiswehrstandes sowol bei Kreisassoziazionen, als bei Reichskriegen die Rede war, beibehalten worden ist.

Alsdann wird aber ein gesezlicher Maasstab erforderlich, wornach die Subrepartizion des Quanti circularis auf die einzelne Stände zu machen und somit das Kontingent eines jeden zu bestimmen wäre.

Dieser Maasstab läßt sich wieder auf verschiedene Weise finden, und zwar

a) könnte man dem Beispiel von der Wormser Reichsmatrikel nachgehen und mit jedem einzelnen Stand über das zu übernehmende Mannschaftskontingent übereinkommen — eine Verfahrungsart, die jedoch manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde.

Wollte man aber das Matrikularsystem in Beziehung auf Mannschaftsstellung mehr vereinfachen, und dadurch die mancherley Kollisionen abschneiden, welche eine Verschiedenheit des Konkurrenzfußes bei der Mannschaftsstellung und bei Geldbeiträgen, in manchen Fällen zur Folge haben kann, so könnte man

b) auf den Matrikularfuß nach den moderirten Reichsanschlägen, wovon man bei Einführung der provisorischen Usualmatrikuln ausgegangen ist, zurükkommen.

Gegenwärtig wird von den Ständen des Fränkischen Kreises nach einem andern Fuß zu den Geldausschlägen im Reich, nach einem andern zu den Geldausschlägen im Kreis, und nach einem andern zur Mannschaftsstellung konkurrirt.

Da es nun ausgemacht und unzweifelhaft ist, daß immer diejenige Einrichtung die vorzüglichste und angemessenste ist, welche auf die einfachste Art zum Zwek führt, wodurch aller Anlaß zu Verwiklungen von selbst wegfällt, so würde in so ferne das Kreismatrikularsystem allerdings dadurch gewinnen.

Auf diesen schon vorhandenen gesezlichen Weg scheinen auch die dermaligen Verhältnisse des Kreismatrikularwesens zurükzuweisen.

Die Usualmatrikeln des Fränkischen Kreises, sind durchaus kein dauerhaftes beständiges Werk; ihre Gültigkeit war immer nur auf eine gewisse bestimmte Zeit eingeschränkt, und als die leztern im Jahr 1737, nach Verlauf des Termins, noch beibehalten wurde, so geschahe es ausdrüklich nur in der Eigenschaft eines augenbliklichen Auskunftsmittels, und in der Absicht, um Zeit zu einer neuen Einrichtung zu gewinnen.

Dem natürlichen Gang der Dinge scheint es daher sehr angemessen zu seyn, da die Absicht, durch die provisorische Usualmatrikeln ein neues dauerhaftes Kreismatrikularsystem zu erzielen, nicht erreicht worden ist, die alte gesezliche Einrichtung in so lange beizubehalten, bis eine neue wirklich vorhanden ist, die an ihre Stelle treten kann.

c) Der dritte Weeg wäre endlich, wenn man über einen gewissen bestimmten Konkurrenzfuß übereinkäme, und damit ein neues System gründete.

Eine

Eine neue Schöpfung dieser Art gehöret unstreitig zur Befugnis des Kreises.

In so ferne ein solcher Konkurrenzfuß lediglich die innere Verfassung des Kreises betrift, in so fern dadurch weder der Konkurrenzfuß zu den gemeinen Reichslasten, noch das Quantum Circulare geändert wird, so haben Kaiserliche Majestät und das Reich kein Interesse, sich der Sache anzunehmen.

Vielmehr wird es in dem Reichsabschied von 1541. §. 74. den Kreisen von Reichswegen ausdrüklich empfohlen: „sich der Reichsanschläge, so viel der jeden Kreis betreffe, durch ziemliche Ringerung und Erhöhung, nach Verhältnis des Auf- und Abnehmens eines Standes, untereinander zu vergleichen.

Im Jahr 1705. kam jedoch die Sache noch besonders zur Sprache, und der Fränkische Kreis fand für gut, durch den damaligen Hochfürstlich - Bambergischen Herrn Kreisdirektorialgesandten von Scharpf bei dem Reichstag zu Regenspurg sich eine förmliche Erklärung erbitten zu lassen, wie die Einrichtungen des Kreises, in Absicht auf den kurz zuvor eingeführten provisorischen, von den Reichsanschlägen verschiedenen Kreiskonkurrenzfuß, angesehen würden, welche hierauf mittelst des sub Nro. 40. beiliegenden Conclusi Trium Collegiorum S. R. I. vom 16ten December 1705. dahin erfolgte: „daß den Kreisen lediglich überlassen bleibe, wie die Subrepartizion des Quanti Militaris, und also in allen Konkurrenzien und Kriegsprästazionen unter die Kreisstände selbsten, nach ihrem eigenen beliebt - und gut gefundenen Fuß, modo und Observantia Circulari gemacht werden wolle, wodurch also jede mögliche Einwendung vollends gehoben wurde. Nro. 40.

So wie nun nach diesen aktenmäßigen Erläuterungen sich die Verhältnisse der Sache darstellen, so scheinet der dermaligen hohen Kreisversammlung und Ihren Hochansehnlichen Mitgliedern ein ganz freies Feld offen zu stehen, Ihren unsterblichen Verdiensten um die Verfassung des Fränkischen Kreises, durch Gründung eines festen und dauerhaften Systems, sowohl in dem Kreismatrikular, als in dem Kreismilitairwesen, einen neuen glänzenden Zuwachs zu geben.

Beilagen.

Nro. 1.

Anschlag der Stände des Fränkischen Kreises, nach der Wormser Reichsmatrikel vom Jahr 1521.

	Cav.	Infant.	Geld.
Bamberg	30	202	1240
Würzburg	45	208	1372
Eichstätt	30	132	888
Teutsch-Orden	19	55	448
Pr. Komburg	1	3	24
Abt Egydien	1	13	64
Brandenburg	45	208	1372
Henneberg	18	48	408
Schwarzenberg	1	3	24
Hohenlohe	8	42	264
Castell	1	4	28
Wertheim	6	30	192
Rhienek und Lohr	2	10	64
Erbach	2	4	40
Limpurg	4	20	128
Reichelsberg	1	4	28
Nürnberg	40	250	1480
Rothenburg	10	90	480
Windsheim	4	36	192
Schweinfurt	5	36	204
Weisenburg	4	18	120
Summa	283	1416	9060
	1699		

Staatliche Bibliothek Bamberg

Nro. 2.

Verzeichniß der Moderazionen, welche vom Jahr 1521. bis zum Jahr 1670. verschiedenen Ständen des Fränkischen Kreises, in ihrem Reichsanschlag nach der Wormser Matrikel, verwilliget worden sind.

	Wormser Reichsanschl.			Jahr der Moderation	Moderation			moderirter Anschlag		
	an Mannschaft		an Geld		an Mannschaft		an Geld	an Mannschaft		an Geld
	zu Roß	zu Fuß	fl.		zu Roß	zu Fuß	fl.	zu Roß	zu Fuß	fl.
Bamberg	36	202	1240	1551	6	20	152	30	182	1088
Würzburg	45	208	1372	—	—	—	—	45	208	1372
Eichstädt	30	132	888	1551	10	—	120	20	132	768
Teutschorden	19	55	448	—	—	—	—	19	55	448
Pr. Romburg	1	3	24	—	1	3	24	sine	onere	eximirt
Abt. Egydien	1	13	64	1567	1	13	64	sine	onere	eximirt
Brandenburg	45	208	1372	1545	11	52	340	34	156	1032
Henneberg	18	48	408	1545	3	4	52	15	44	356
Schwarzenberg	1	3	24	—	—	—	—	1	3	24
Hohenlohe	8	42	264	1545	—	2	8	8	40	256
Castell	1	4	28	—	—	—	—	1	4	28
Wertheim	6	30	192	1545 u. 1551	1	5	32	5	25	160
Rieneck und Lohr	2	10	64	—	—	3	12	2	7	52
Erbach	2	4	40	1545	er	hö	het	2	8	56
Limpurg	4	20	128	1545 u. 1551	—	3	12	4	17	116
Reichelsberg	1	4	28	—	—	—	—	1	4	28
Nürnberg	40	250	1480	—	—	—	—	40	250	1480
Rothenburg	10	90	480	1545 u. 1551	—	25	100	10	65	380
Windsheim	4	36	192	1545 u. 1551	—	6	24	4	30	168
Schweinfurt	5	36	204	1545 u. 1551	1	6	36	4	30	168
Weisenburg	4	18	120	1545 u. 1551	1	2	20	3	16	100
Hierzu kommt noch der neu recipirte Hochgräfl. Stand Seinsheim, mit	—	—	—	—	—	—	—	1	4	28
Summa	283	1416	9060		35	144	996	249	1280	8108

Zur

Zur Erläuterung ist hiebey zu bemerken:

a) Daß man die 2 Mann zu Fuß, welche Erbach auf Rienekische Besizungen zugetheilt worden sind, bei dem Rienekischen Anschlag gelassen, und nicht zu dem Erbachischen gerechnet, und

b) daß man es auf gleiche Weise bei Würzburg, in Absicht auf die von Schweinfurt überkommene Dörfer, und die darauf übernommene Matricular-Quota, gehalten — und solche unter dem Schweinfurtischen Anschlag fortgeführt habe.

Nro. 3.

Verhältniß zwischen der Wormser Reichsmatrikel vom Jahr 1521. und der Repartizion vom Jahr 1670, wovon jene eine Reichshülfe von ohngefähr 24000 Mann, diese aber eine Reichshülfe von 30000 Mann zum Gegenstand hatte.

	Wormser Matrikular-Anschlag der Reichsstände zu einer Reichshülfe von 24,000 M. nach den 10 Kreisen eingetheilt.	Nach dem Verhältnis der Wormser Matrikel hätten zu 30,000 M. beistellen sollen:	Nach der Repartizion von 1670. hätten zu 30,000 Mann beizustellen:	Es wurden daher zugetheilt: verhältnißmässig mehr:	Es wurden daher zugetheilt: verhältnißmässig weniger:
Franken .	1698	2100	2150	50	——
Bayern .	1451	1794	1700	——	94
Schwaben .	3861	4774	3000	——	1774
Ober-Sachsen	1928	2385	3000	615	——
Nieder-Sachsen	2355	2912	3000	88	——
Kur-Rhein .	1488	1840	2100	260	——
Ober Rhein .	4909	6070	3000	——	3070
Westphalen .	3349	4141	3000	——	1141
Oester. mit Böhmen	2213	2736	6000	3264	——
Burgund .	1009	1248	3000	1752	——
	24261	30000	29950	6029	6079

Nro. 4.

Wormser Reichsmatrikel, nach einem in Fabers Staatskanzley Th. 115 befindlichen Abdruk einer authentischen Ausgabe, welche nach einem Original aus dem Kurfürstlichen Mainzischen Reichsarchiv, im Jahr 1758 erschienen ist, und zwar nach der Ordnung der zehen Reichskreise eingetheilt.

Oesterreichischer Kreis.

Churfürsten.

	zu Roß,	zu Fuß.
Beheim	400	600
Bischove.		
Gurck.	12	60
Seeckawe	6	24
Lavand	5	19
Trint	14	91
Prixen	14	91
Weltlich Fürsten		
Ertzhertzog zu Osterreich	120	600
Baley		
Baley zu Oesterreich	3	13
— in der Etsch	3	13
Graven und Herrn		
Graff Hans von Hardeck	12	45
Die Hern von Wolckenstein	8	34
der von Rogendorff	—	10
die Heren von Loßenstein	3	13
	600	1613
	2213	

Bur-

Burgundischer Kreis.

	zu Roß,	zu Fuß.
Weltlich Fürsten:		
Hertzog von Burgund mit seinen Fürstenthum zum Reich gehörig	120	600
Graven und Herrn		
der Graf von Naßaw zu Bredaw	20	90
die Hern von Hurn	3	22
Graff Oswald von Bergen	4	18
die Hern von Bergen und Walen	10	67
die von Eckmond und Isselstein	10	45
	167	842
	1009	

Kur-Rheinischer Kreis

Churfürsten

Meintz	60	277
Trier	60	277
Collenn	60	277
Paltz	60	277
Prelaten		
Seltz	2	6
Reckenhusen	2	10
Sanct Maximin	3	22
Baley.		
zu Coblentz	1	13

Graven

Graven und Herrn.

	zu Roß,	zu Fuß.
Graff Johan von Naßaw zu Bylstein	1	4
die drey Gebrüder von Niedern-Isenburg mit Nymagen und Salm	2	8
der Graff von Virnberg	2	10
die von Neüenar	2	4
die von Rewfferschiedt	2	6
die Hern von Reineck	1	3

Frei und Reichs-Stedt.

Geilnhausen	3	21
	263	1225
	1488	

Fränckischer Kreis.

Bischove.

Bamberg	36	202
Würtzpurg	45	208
Eyhstett	30	132

Weltlich Fürsten:

Marggraff Casimir von Brandenburg	45	208
Graff Herman von Hennenberg	9	24
Graff Wilhelm von Hennenberg	9	24

Prelaten:

Teutschmeister	19	55
Sanct Gilgen zu Nürnberg	1	13
Kamburg Probst	1	3

Graven und Herrn:

	zu Roß,	zu Fuß.
die Graven von Castell = =	1	4
Grave Michel Grave von Wertheim =	6	30
Grave Philips von Rienek =	2	10
Grave Albrecht von Hohenloe mit seinen Brüdern	6	30
Grave Wolff von Hohenloe =	2	12
Schenk Getz von Lymburg =	2	10
Schenk Christoph von Lymburg, und sein Bruder	2	10
Schenk Eberhart und Schenk Velten von Erpach	2	3
Her Hans von Schwarzenberg =	1	3
Inhaber der Güter Ellwader von Weunßberg	1	4

Frei und Reichs=Stet:

Nürnberg = =	40	250
Rottenburg an der Tauber =	10	90
Weisenburg in Nurgkaw =	4	18
Winßheim = =	4	36
Schweinfurt = =	5	36
	283	1415
	1698	

Bayrischer Kreis.

Erzbischove

Salzburg = =	60	277

Bischove

Bassaw = =	8	78
Freysingen = =	14	82
Regenspurg = =	9	31
Kemsee = =	6	24

Welt=

Weltlich Fürsten.

	zu Roß,	zu Fuß.
Hertzog Wilhelm von Bejern	60	277
Hertzog Friderich von Bejern Vormunder	30	115
Landgraff von Leuchtenberg	6	14

Prelaten.

Waltsachsen	4	18
Abt zu Sanct Hemeran zu Regensburg	4	45
Probst zu Bechtoldtsgaden	2	34
Rode	1	10

Ebbtisin

zu Nieder Münster zu Regenspurg	2	18
zu Ober-Münster zu Regenspurg	1	13

Graven und Herrn.

Alle von Stauffen zu Ernfels	3	10
der Graff von Orttenberg	2	6
Her Hans Her zum Degenberg	2	9
Die Graven von Hagen	4	18
Wegen der Herrschafft Heidek	5	7

Frei und Reichsstat.

Regenspurg	20	112
	253	1198
	1451	

Schwäbischer Kreis

Bischove

	zu Roß,	zu Fuß.
Augspurg	21	100
Costentz	14	60
Chure	5	18

Weltlich Fürsten

Hertzog zu Wirtemberg	60	277
Marggraffe Philips zu Baden	19	48
Marggrave Bernhart	8	23
Marggraff Ernst	8	23

Prelaten

Kempten	5	18
Reichenaw	1	4
Sanct Gallen	6	30
Elwangen	5	18
Weingarten	4	18
Selmanßweiler	4	67
Krützlingen	1	4
Schetteren	3	13
Wysenaw oder Minderaw	2	20
Sanct Blasi	4	18
Maulbron	5	22
Schussenriedt	2	18
Einsideln	3	22
Rockenburg	1	8
Ochsenhausen	3	13
Sanct. Johans in Turital	1	4
Gengenbach	1	4
Königßhoffen	1	10
Marcktal	1	4

Sanct

	zu Roß,	zu Fuß.
Sanct Peter im Schwartzwald	1	10
Abt zu Disidis	1	10
Elchingen	3	13
Yrsin	—	14
Ysin	1	6
Peffers	1	4
Peterßhusen zu Costenz	—	6
Abt von Menchenrove, als Mönchrode	1	10
Abt zu Auersperg	—	10
— Keyßheim	4	67
— Schaffhausen	4	18
— Stein am Rhein	—	10
Keuzlingen	2	9

Ebbtissin

Ebtissin zu Lindaw	1	10
— — Buchau	2	10
— — Roten-Mönster	—	9
— — Heckbach	—	5
— — Guetenzell	—	5
— — Beynde	—	5

Baley

Im Elsaß	3	21

Graven und Herrn

Alle von Helffenstein	2	—
Inhaber Kirchberg Fugger	5	10
Alle Graven von Werdenberg	8	45
Die Graven von Lüpffen	4	18
Alle von Montfurt	4	22
Alle von Fürstenberg	8	45
Die von Zymeren	2	9

 Inha-

	zu Roß,	zu Fuß.
Inhaber Stoffel Justingen	1	4
Der von Gundelfingen	2	4
Die von Gerolzeck	1	3
Alle Graven von Ottingen	8	45
Der von Eberstein	—	4
Her Leo von Staufen	1	9
Sultz	2	9
Hohenzollern	6	30
Inhaber Sonnenbergs Gueter	8	45
Die Truchseßen von Walpurg	4	22
Inhaber Brandis	1	6
Grave Ludwig von Lewenstein	2	9
Der Grave von Tengen	1	—
Die Heren von Falckenstein	1	3
Graff von Tůwingen	1	1
Die Hern von Heben	1	4
Her Hans von Kunseck zu Allendorf	2	10
Inhaber der Herschafft Kieseckerberg	—	5

Frei- und Reichs-Stet

Schwebischen Werde	4	36
Wimpffen	3	13
Heilbron	6	60
Schwebischen Hal	10	80
Nordlingen	10	80
Dinckelspůhel	5	58
Ulm	29	200
Augspurg	25	200
Giengen	2	13
Bopfingen	1	9
Alen	2	18
Gemůndt	5	45

Eßlin-

	zu Roß,	zu Fuß.
Eßlingen	10	67
Reutlingen	6	55
Weyl	2	18
Pullendorff	3	40
Kauffbeuern	4	68
Ueberlingen	10	78
Waningen	2	23
Ysin	4	22
Lüttkirch	2	18
Memmingen	10	67
Kempten	3	36
Buchorn	—	10
Ravenspurg	3	67
Byberach	6	55
Lindaw	6	72
Costentz	6	72
Rotwyl	3	122
Offenburg	—	45
Gegenbach	—	36
Zell	—	22
Schaffhausen	7	45
St Gallen	—	57
	476	3385
	3861	

Ober-Rheinischer Kreis.

Erzbischove.

Bisantz	24	75

Bischove.

Wormbs	2	13
Speyer	18	60

Straß-

	zu Roß,	zu Fuß.
Straßburg = =	15	100
Basell = =	7	42
Bischoff von Walis =	—	225
Genff = =	3	13
Verdun = =	19	43
Lusan = =	14	60
Metz = =	14	75
Toll = =	9	24

Weltlich Fürsten.

Hertzog Ludwig von Bejern Graffe zu Veldentz	24	75
Johans von Bejern Grave zu Spanheim	19	75
Hertzog von Lottringen =	60	277
Landgraff von Hessen =	60	277
Hertzog von der Maße =	12	135
Hertzog von Saphei =	60	282
Princeps von Calin = =	30	94

Prelaten.

Fuldt = =	14	46
Hirßfeldt = =	2	9
Weisenburgk = =	4	18
Johanser Meister = =	14	46
Murbach = =	6	19
Probst zu Udenheim = =	1	10
Abt zu Prümen =	1	13
— — Hinnoltzhusen = =	2	9
— von Münster zu St. Georgen-Thale	1	4
— zu Rhein oder Grune =	4	30
— — Reckenhusen = =	3	13
— — Plankenberg = =	2	9

Ebbtissin.

	zu Roß,	zu Fuß.
zu Kauffungen	1	10

Graven und Herrn.

Alle von Rappelstein	4	45
Inhaber hohen Königsberg	2	9
Die von Hohenfels und Reipoltskirch	2	13
Graff Emich von Lyningen und sein Bruder	3	9
Weylandt Graf Wecker von Lyningen, mit seinen Brüdern und jtzo Inhaber irer Guetter	2	9
Graff Philips von Hanaw	12	30
Grav Philips von Hanaw Her zu Leichtenberg	4	12
Graff Philips von Nassaw zu Wießbaden und Ytstein.	3	10
Graff Johann Ludwig von Nassaw zu Sarbrücken	2	12
Grav Philips von Nassaw zu Sarbrüken und Weilburg	6	30
Die Graffen von Königstein / Der Her von Epstein	4	13
Graff Johan und Graff Anthoni von Eisenburg	6	30
Grave Philips von Solms	4	20
Graff Bernhart von Solms	3	16
Die von Plesse	1	—
Alle Reingraven	3	12
Her Philips von Oberstein und Falkenstein	1	4
Her Weirich von Oberstein zu Ruckſingen	1	1
Grave Reinhart von Bitsch, Her zu Liechtenberg	4	12
Graff Georg von Bitsch und Ochsenstein	1	3
Die Graven von Salm	2	9
Die Hern von Kriechingen im Westerich	2	4
Inhaber Blanckenberg im Westerich	6	25

	zu Roß,	zu Fuß.
Die Hern von Westerberg	2	10
Graven zu Lyningen	2	10
Graff Philips	3	—
Graff Heinrich von Waldeck	—	16
Der Graff von Wittichenstein	1	4
Die Ritterschaft der Schloß Friedberg und Geilnhausen	10	45
	4	18
Die Zwene Brüder von Mohrsperg	4	20

Frei und Reichs-Stet.

Basel	10	180
Straßburg	40	225
Keisersberg	3	18
Colmar	5	39
Schletstat	7	58
Mülhausen im Elsas	6	27
Hagenaw	8	36
Weisenburg im Westgaw	2	22
Obern Ehenheim	3	31
Roßheim	1	9
Speir	3	99
Wormbs	10	78
Franckfurth	20	140
Friedberg	—	22
Wetzlar	—	31
Metz	40	300
Toll	7	61
Verdun	10	45
Landawe	2	22
Kaufmans-Sarbrügk	2	9
Bysantz	7	58

Dürc-

	zu Roß,	zu Fuß.
Dürckeim	1	9
Monster im Sanct Georgen-Thal	—	22
	736	4173
	4909	

Nieder-Rheinisch-Westphälischer Kreis.

Bischove

Paderborn	18	34
Verden	5	24
Monster	34	169
Oßnabrügk	6	36
Minden mit seiner Stadt	6	15
Utricht mit seinen Stetten Utricht Deventer, Schwol, Camp und Amerßforst	50	205
Camerach	22	82
Lüttich mit den drey Stetten	60	190

Weltlich Fürsten

Hertzog von Gülich	45	270
Hertzog von Cleve	45	270

Prelaten

Kurfei mit der Stadt	2	9
Abt von Stabel	2	22
Abt von St. Cornelius	4	45
Abt von Werden in Westvalen	2	13
Abt von Echternach	2	18

Ebbtißin

Ebtissin von Essen mit der Stadt Essen	2	13
Ebtissin von Herferden, mit der Stadt Herferden	—	10

Graven und Herrn

	zu Roß,	zu Fuß.
Graff Wilhelm von Naßaw zu Tilnburg	10	40
Die Graven Johan von Wiede Her zu Runckel	4	12
Alle Graven und Hern in Frießlandt	20	130
Die Graven von Ostfrießlandt	8	45
Der Herr von Wämenberg	1	—
Der von Mörß	3	12
Her Erhardts Son von Arburg	4	27
Gräve Sebastians Sone von Seyne	3	13
Die Graven von Schawenburg und Gemen	8	34
Dietherich Graven von Manderscheid	6	27
Johann Grav von Manderscheid	4	13
Grave Wilhelms Sone von Manderscheid Her zu Keil	1	4
Der Graff von Benten	6	27
Der von Steinfurt	2	9
Der Her von Bronckerst	6	27
Der Graff von Dieffelt	1	4
Die Heren von Spiegelberg	2	6
Die Heren von der Lipp	4	18
Inhaber Someruff	2	—
Die von Dekkelnburg	2	9
Her Heinrich von Pirimonts Söne	1	4
Die Graven von Oldenberg	4	30
Die Heren von Rieperg	4	27
Der Graff von Hoyen	2	8

Frei und Reichs-Stet

Cölln	30	322
Aich	20	90
Dortmund	20	100
Nieder-Wesel	5	50
Soſt	20	120

Thewern

	zu Roß,	zu Fuß.
Thewern	3	20
Camerich	2	18
Herverden	1	13
Dußberg	2	18
Warbergk	3	22
Brockel	7	58
Lemgaw	4	22
Verden	—	15
	530	2819
	3349	

Ober-Sächsischer Kreis.

Churfürsten

Sachsen	60	277
Brandtenburg	60	277

Bischove

Meißen	6	6
Nunberg	6	6
Camyn	9	42
Mersburg	6	6
Libus	5	15
Brandenburg	5	15
Hafelburgk	9	33

Weltlich Fürsten

Hertzog Georg von Sachsen mit sambt seinem Bruder	45	208
Pommern und Stettin	45	270
Die Fürsten von Anhalt	9	10

Prelaten

	zu Roß,	zu Fuß.
Salveldt	2	13
Walkenride	2	6
Ritterßhusen	2	10

Ebbtissin

Quedlenburg mit der Stadt Quedelin	1	10
Ebtissin zu Geringerode	1	10

Graven und Herrn

Alle von Manßfeldt	10	45
— Stollberg	3	12
— Beichlingen	2	—
Die Graven von Barbei und Mulingen	1	4
Graf Sigmundt von Gleichen	3	13
— Balthasar von Gleichen	1	5
Günther Graven von Schwartzenburg	4	14
Heinrich Graven von Schwarzenburg	2	10
Alle Heren von Gera	2	12
Der Reuß von Plauwen	1	3
Die Graven von Rapin	3	12
Graff Ber von Hohnstein	1	—
— Ernst von Hohnstein	2	8
Die Graven von Leisenek	1	2
Die Hern von Schonenburg	2	3
Die Schenken von Tautenberg	1	4
Die von Brandenstein Hern zu Ranis	1	4
Die Hern von Wildenfels	1	2

Frei und Reichs-Stet

	zu Roß,	zu Fuß.
Dantzken	—	165
Elbingen	—	82
	314	1614
	1928	

Nieder-Sächsischer Kreis.

Erzbischove

Magdeburg und Halberstadt und seinen Stetten	57	262
Bremen mit der Stadt	36	150

Bischove

Hildeßheim	14	28
Lübeck	2	13
Schwerin	12	19
Ratzenburg	5	15
Schleßwigk	5	15

Weltlich Fürsten

König von Denmark von den Landen zum Rich gehörig	60	277
Hertzog Heinrich von Braunschwig der Jünger, und Hertzog Erich, mit Ihren Stetten Braunschwig, Hanuber, Gettingen, Northen und andern	35	164
Hertzog Heinrich von Braunschwigk zu Lüneburgk mit der Stat Lüneburgk	35	164
Die Hertzogen von Braunschwigk zum Goobenhagen mit der Stadt Einbeck	12	—
Mekelnburgk	40	67
Der Hertzog von der Lewenburg	15	112

Abt

Abt.

	zu Roß,	zu Fuß.
von Sanct Johans = =	1	10

Graven und Herrn.

Der Graff von Wunsdorff =	1	4
Die Graven von Reinstein =	2	—

Frei und Reichs-Stet.

Lübeck = =	20	277
Hamburgk = =	20	120
Mülhausen in Doringen =	—	78
Northausen = =	—	78
Goßlar = =	—	130
	372	1983
	2355	

Nro.

Nro. 5.

Verzeichnis der Matricular-Moderationen, welche verschiedenen Ständen des Fränkischen Kreises in den Jahren von 1670. bis 1681. von Reichswegen bewilliget worden.

	Matricularanschlag im J. 1670. fl.	Jahr der erhaltenen Moderation.	Moderations-Quantum fl.	Moderirter Anschlag fl.
Bamberg	1088	1677	406	682
Würzburg	1456	— —	— —	1456
Eichstätt	768	1677	512	256
Teutsch-Orden	448	1678	149$\frac{1}{3}$	298$\frac{2}{3}$
Brandenburg	1032	1678	344	688
Henneberg	320	1678	98$\frac{2}{3}$	221$\frac{1}{3}$
Schwarzenberg	24	erhöhet	— —	48
Hohenlohe	256	1678	85$\frac{1}{3}$	170$\frac{2}{3}$
Castell	28	1678	9$\frac{1}{3}$	18$\frac{2}{3}$
Wertheim	160	1678	53$\frac{1}{3}$	106$\frac{2}{3}$
Rienek und Lohr	44	— —	— —	44
Erbach	64	1678	21$\frac{1}{3}$	42$\frac{2}{3}$
Limpurg	116	1678	38$\frac{2}{3}$	77$\frac{1}{3}$
Seinsheim	28	— —	— —	28
Reichelsberg	— —	ist unter	Würzburg	begriffen
Nürnberg	1480	1678	493$\frac{1}{3}$	986$\frac{2}{3}$
Rothenburg	380	1678	126$\frac{2}{3}$	253$\frac{1}{3}$
Windsheim	168	1678	112	56
Schweinfurt	148	1678	49$\frac{1}{3}$	98$\frac{2}{3}$
Weissenburg	100	1678	50	50
	8108		2549$\frac{1}{3}$	5582$\frac{2}{3}$

Nro. 6.

Auszug aus dem Reichs-Fürstenrathsprotokoll, Montags den $\frac{6}{16}$ Juny 1681.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Oesterreich.

Demnach jüngst verlassen worden, daß man anheute den andern Punct, worüber Ihro Kaiserl. Majestät vermög Dero Commissions-Decreti vom 17 Jan. dieses Jahrs ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten verlangten, vorzunehmen;

Als würde an dem seyn, daß man darüber die Deliberation und Umfrage ordentlich anstellte. Hierauff ergienge die Umfrag, und wurde ad votandum aufgeruffen;

Oesterreich. Gleichwie an Seiten Oestreich man nichts anders verlangte, als daß zu Erreichung des intendirenden so heilsamen Zweks, ein solcher Modus ergriffen werde, welcher zu Beförderung des Werks zulänglich, und denen Ständen am leichtsten fallen möchte; Also könte man disseiths auch deswegen indifferent seyn, und sich mit deme conformiren, welchen die Stände dafür erachten werden, da man aber betrachtete, die unterschiedliche Irrungen und Hinderungen, welche in denen Creyßen sich zu zeigen pflegten, so besorgte man nicht unzeitig, daß, wann das Werk blos hin in die Creysse verwiesen würd, in denenselben die Deliberationes und Executiones langsam, oder endlich gar fruchtloß abgehen dörfften; dahero nicht unräthlich seyn mögte, wenn man deßhalben dahier einen gewißen Fuß sezte. Es wäre auch erinnerlich, daß man im Jahr 1672. gleichfalls eine Reichs-Verfassung gut befunden, und dieselbe damals auf 30000 Mann gestellet, darob auch nachgehends jedem Creyß eine sichere Anzal angewiesen, und von ihnen übernommen worden;

Wann man nun solchen Fuß jezund wiederum einfolgen wollte, so hätte man auch an statt der 30000. 40000 Mann, also nach damaligen Proportion ein gerades Viertel mehr zu nehmen, und dabei zu Verhütung aller Difficultaeten denen Creyßen zu reserviren, daß

da man in dieser des Reichs Noth nochmahlen die Proportion nehme, denenselben solches an etwa erhaltenen Moderationen oder sonsten, der alten Matricul nicht nachtheilig, sondern salvo cujuscunque jure seyn sollte. Solte nun dieses von denen Löblichen Ständen für gut befunden werden, hätte man an Seiten Oestreich kein Bedenken, sich darmit zu conformiren, reservando ulteriora.

Nro. 7.

Auszug aus dem Reichs-Fürstenrathsprotokoll Sonnabends den $\frac{18}{28}$ Juny 1681.

Proponirte im Reichsfürstenrath

Oesterreich.

Alß dem jüngsten Verlaß zu Folge die Directoria in der Nebenstuben zusammen getretten, um zu versuchen, durch was Mittel die beede ohnvorgreiffliche Auffäze der Repartition sowohl des Churfürstlichen alß dieses Hochlöblichen Collegii vereinbahret werden könnten; Hätte man zuforderst doch ganz ohnmasgebig dafür gehalten, daß ein sicherer Fuß zu sezen, wornach ein und anderes einzurichten, und weil bekannt, was es mit der Matricul vor Schwürigkeiten abgebe, das nächste zu seyn erachtet, daß man annoch bei jeziger vorhabender Reichs-Verfassung, doch ohne Praejuditz und einige Consequentz, auf den Fuß der jüngsten Reichs-Verfassung das Wesen reguliren möchte.

Nachdeme aber kundbarlich seiter gedachter jüngster Reichs-Verfassung von dem Oberrheinischen Creyße viele vornehme Glieder de facto abgerissen, nicht weniger der Chur-Rheinische in großer Noth stünde, man auch wahrgenommen, daß in denen in diesem Hochlöblichen Collegio abgegebenen vortreflichen Votis man auf den Abgang des Ober-Rheinischen Creyßes sonderbahr nicht reflectirte; So hätte man in dem von denen Directoriis verfasten ganz unvorgreifflichen Auffsaz den Ober-Rheinischen Creyß, soviel die Cavallerie betreffe, bei dem in dem vom Churfürstlichen Collegio communicirten Auffsaz befindlichen moderirtem Anschlag ad 491. zu Roß gelassen, den Chur-

Rheinischen aber auf 600. zu Roß gesezet, hingegen ein und anderem ein mehreres zu Fuß zugetheilet. Und weilen nun sowohl wegen des in dem von hiesigem Churfürstlichen Collegio communicirten Project befindlichen Abgangs, als auch wegen der Chur- und Ober-Rheinischen Creyßen weniger angesezten Theil der Cavallerie an denen 12000 Reuthern 970 abgangen; Als seye man angestanden, wie dieselbige in die übrige 8. Creyße zu repartiren seyn möchten, und endlich dafür gehalten, daß, nachdeme diese Repartition nicht praecise auf den Fuß der Matricul genommen, man sothanen Abgang gleich in besagte 8. Creyße zu vertheilen, und also einem jeden 121 Pferde zuzusezen haben, dahingegen da besagte Chur- und Ober-Rheinische Creyße ein mehreres als der Fuß der lezten Verfassung mitbrächte, Infanterie überkommen, solches denen 10. Creyßen zu gut kommen und an ihrem Quanto abgehen möchte; Welchemnach man unmaßgebig die Repartition dergestalt eingerichtet hätte, wie zu hören, und man zu communiciren erbiethig wäre.

Addendo.) Man hätte von dem Chur Maynzischen Directorio auch die Nachricht, daß dasselbe diesen Aufsaz im Churfürstlichen Collegio vorgebracht, und darüber nächstens deliberirt werden sollte; Stünde also dahin, ob man dieses, oder was sonsten in diesem Hochlöblichen Collegio gut befunden werde. Pro dilucidatione müste man noch dieses anzeigen, daß man um so viel da mehr bewogen worden, die obbesagtermassen abgehende 970. Reuter in gleichen Theilen in die 8. Creyße zu repartiren, weil, wie obgemeld bei der leztern Reichs Verfassung (so zum Fuß der gegenwärtigen gesezet) nicht die Matricular Proportion observirt, sondern damahlen absonderlich Oesterreich und Burgund weit ein mehreres, jedoch ohne Praejuditz und Consequentz, übernommen, und dannenhero ganz unthunlich und unbillig scheinen wollte, denenselben nach solchem ganz disproportionirten Anschlag diesen Abgang zuzumuthen, dahingegen, wann es in 8. gleiche Theile genommen, einem jeden es so viel nicht seyn könnte, bevorab wann dabey auch considerirt würde, was denselben hingegen an Infanterie zu gut kommen. Stünde also ein und anderes zu der Herren Abgesandten Belieben.

Nro. 8.

Uebersicht, wie viel jeder Reichskreis zu der im Jahr 1681. beliebten Reichsarmee von 12000 zu Roß und 28000 zu Fuß, nach dem Verhältniß des Repartizions-Fußes von 1670. zu stellen gehabt hätte, und in wie ferne davon abgewichen worden.

	Repartizions-Fuß von 1670.		Wahre Proportion des Fußes v. 1670. zu dem erhöheten Quanto.		Wirkliche Zutheilung		In Vergleichung mit dem wahren Verhältniß des Repartizions Fußes von 1670. wurden also zugetheilt.			
							Weniger.		Mehr.	
	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.
Kur-Rhein .	700	1400	840	1960	600	2707	240	—	—	747
Ober-Sachsen .	1000	2000	1200	2800	1322	2707	—	93	122	—
Oesterr. inclus. Böhmen und zwar ohne das 1670. angenommene Verhältniß zwischen Cavallerie u. Infanterie, auch für die Folge Zeit beizubehalten.	1500	4500	2400	5600	2522	5507	—	93	122	—
Burgund .	1000	2000	1200	2800	1321	2708	—	92	121	—
Francken .	700	1450	840	2030	980	1902	—	128	140	—
Bayern .	567	1133	680	1586	800	1494	—	92	120	—
Schwaben .	1000	2000	1200	2800	1321	2707	—	93	121	—
Ober-Rhein .	1000	2000	1200	2800	491	2853	709	—	—	53
Westphalen .	1000	2000	1200	2800	1321	2708	—	92	121	—
Nieder-Sachsen .	1000	2000	1200	2800	1322	2707	—	93	121	—
	9467	20483	11960	27976	12000	28000	949	776	988	809
	29950		39936		40000		21	24		
							970	800		

Nro. 9.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisrezeß vom $\frac{28}{18}$ August 1681.

Allermaßen nun die Proposition in nachgesezten 9. Haubtfragen bestanden, wie

1mo das von Reichs Convents wegen, diesem löblichen Crais nach Anzeig Lit. B. assignirte quantum der 2881 Mann zu Ros, und Fues zu subrepartirn, und ob sich zu dem Endt des alten oder moderirten Crais Anschlags zu bedienen. 2do inner was Zeit solche Mannschaft mit behöriger Mondirung wirklich zu stellen; 3tio Ob ein und ander Standt sich der Werbung lieber entziehen: hingegen aber von andern Ständen die Mannschafft übernehmen, und die Verpflegungs uud Recrouten Gelder ad cassam einliefern wolle. — rc.

Also haben sich der Fürsten und Stände Räth und Abgesandte nachfolgendermassen vereiniget, nnd zwar soviel den in die Umbfrag gestelten 1. 2. und 3. punct betrifft, den Schlus dahin genommen, daß auf die zu Regenspurg ausgeworfene $\frac{m}{40}$ und diesem Crais dannenhero angefallene 2881 Mann, worunter $\frac{1}{3}$tel zu Pferdt und $\frac{2}{3}$tel zu Fueß nach dem alten matricular Anschlag der 7726 fl. deductâ rectificatione des Hochstiffts Bamberg (jedoch mit Vorbehalt, des Hochstiffts Aichstätt, sowohl auch anderer moderirten Fürsten und Ständ erlangten matriculs Minderung und aller hierunter Behuefiger Notturfft) subrepartirt werden solle, doch also und dergestalt daß weiln der löbliche Schwäbische Crais sich in Ansehung seiner ehevorn erlangten Moderation statt 4028 Mann nicht mehr dann 3000 zu stellen sich erclert, von Seiten dieses Craises sich solcher proportion bedient, einfolglich nur 2000 Mann zum Reich gestellt, nach solchem Fues auch zu allen andern Reichs- Kriegs- Ausschlägen concurrirt: Und die übrige 881 Mann zu Bestreitung der innerlichen Securitet und was die mit den beeden löblichen Bayerischen und Schwäbischen Crai-

Craisen Bevorstehende tractaten ferner an Handt geben mögten, verwendet, an der Fürsten und Stände zu Regenspurg subsistirende Gesandte aber von deren Herren Principalen die befehlende Verordnung erlassen werden solle, sothaner auf das Schwäbische exempel gestellter Absezung wegen, mit einander verträulich umbzutretten, und dieselbe wie es löblich ermeldtem Schwäbischen Crais respectu obtentae moderationis Reichs-Convents wegen gegönnet worden, ex eodem fonte et capite zu Vermeidung der sonst fürs künfftig darauf höchst schädlich resultirender praejudicien kräfftiglich zu behaubten, unter dem weitern Verlaß, daß die würckliche und mit aller Zugehör vollkommene Stellung mehr specificirter 2881. Mann nach Anzeig der sub Lit. C. beigefügter Austheilung so zu Ros als zu Fues lengstens innen den nechsten Drey Monathen in richtig ohnmangelbahren effect gebracht werden solle, und gleichwie sich die mehresten Fürsten und Stände zu aigener Werbung (auser etlicher weniger, so sich zum theils zur Uebernahm der Völckher vor andern resolvirt, theils aber das Werk zur weitern Bedencken ausgestelt) anerclert, also hat man es dabey lediglich bewenden lassen, und dieses soviel den 1, 2, und 3ten propositions Punct concernirt.

Nro.

Nro. 10.

Des Fränkischen Kreises Mannschafts-Repartitionsfuß vom J. 1681. und zwar für ein Contingent von $960\frac{1}{3}$ zu Roß und $1920\frac{2}{3}$ zu Fuß, zusammen 2881 Mann in Simplo, nach der ältern Matrikel, wie solche im Ganzen auf 7726 fl. gestanden ist.

	älterer Matrikularanschlag		In Simplo		In Triplo	
	fl.	kr.	zu Roß	zu Fuß	zu Roß	zu Fuß
Bamberg	682	—	$84\frac{2}{3}$	$169\frac{1}{3}$	254	508
Würzburg	1456	—	181	362	543	1086
Eichstädt	768	—	$95\frac{1}{3}$	$190\frac{2}{3}$	286	572
Teutschorden	448	—	$55\frac{2}{3}$	$111\frac{1}{3}$	167	334
Brandenburg	1032	—	$128\frac{1}{3}$	$256\frac{2}{3}$	385	770
Henneberg	320	—	40	80	120	240
Schwarzenberg	76	—	$9\frac{1}{3}$	$18\frac{2}{3}$	28	56
Hohenlohe	256	—	32	64	96	192
Castell	28	—	$3\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	10	20
Wertheim	160	—	20	40	60	120
Rienek und Lohr	44	—	$5\frac{1}{3}$	$10\frac{2}{3}$	16	32
Erbach	64	—	8	16	24	48
Limpurg	116	—	$14\frac{1}{3}$	$28\frac{2}{3}$	43	86
Nürnberg	1480	—	184	368	552	1104
Rothenburg	380	—	$47\frac{1}{3}$	$94\frac{2}{3}$	142	284
Windsheim	168	—	21	42	63	126
Schweinfurt	148	—	$18\frac{1}{3}$	36^{2}	55	110
Weissenburg	100	—	$12\frac{1}{3}$	$24\frac{2}{3}$	37	74
	7726	—	$960\frac{1}{3}$	$1920\frac{2}{3}$	2881	5762

Nro. 11.

Auszug aus dem Fränckischen Kreis-Recess vom $\frac{5 \text{ Juny}}{26 \text{ May}}$ 1686.

— §. 3. Belangend den 3ten und 4ten in die Proposition gebrachten Punct, da hat man per Majora beliebet und geschlossen, daß zwar denen Herren ultra moderatis Constatibus ihr von Römisch Kaiserlicher Majestät und dem Reich erhaltenes Beneficium wol zu gönnen und nicht zu benehmen, da hingegen auch die übrige hoch- und wohllöbliche Stände von aller Accrescenz frey und unbeschwert zu lassen seyn; dahero, gleichwie gedachten ultra moderatis ihr Quantum secundum Matriculam zugeleget wird; also auch die nur ad unam tertiam moderirte über ihre andere zu tragen habende $\frac{2}{3}$ nicht beschwert, und was sie dermalen im Uebermaaße stellen, zu keiner Consequenz gezogen werden solle.

Nro. 12.

Auszug aus dem Fränkischen Kreis-Receß d. d. $\frac{7 \text{ Sept.}}{28 \text{ Aug.}}$ 1686.

— §. 4. Wenn nun 3tens bey vorgehabter anderweiter Repartirung dießseitigen Allianz-Quanti, der 800 zu Roß und 3200 zu Fuß, sich abermalige Difficultäten und Bedenken ereignet; Als ist zu gemeinen Schluß herkommen, daß der Modus Repartitionis, weil zur anderweitigen baldigen Zusammenkunft ohnedem die Veranlassung bereits geschehen, vor dießmahl noch ausgestellt, und immittelst die Mannschafft der nächstmaligen im Monat Decembris vorigen Jahrs gemachten Repartition und Zusammenstellung gemäß, erhalten, so auch etwas daran abgängig, völlig completirt werde: Worzu dann die dießmaligen Abnahm der Völker in Ungarn sonderbahre Ursache giebt; bey nächstfolgenden Convent aber sollen die Gesandschafften

schafften völlig instruirt erscheinen, und mit diesem Repartitions-Werk ein endliches gemacht werden.

Nro. 13.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisrezeß d. d. $\frac{28}{18}$ Martii 1688.

— §. 8. Achtens: Als eine geraume Zeithero wegen der - von Römisch - Kaiserlichen Majestät dem Hochlöblichen Cräyß beschehener sonderbarer Gnad, da theils Hoch- und Wohllöbliche Stände ad unam tertiam matricularis Quanti, theils aber ad Dimidium und theils gar ad duas Tertias seynd moderirt worden und in repartitione Contingentium, respectu der hierunter waltenden Accrescenz, sich allerhand Difficultates ereignet, und bis Dato aus dem Werk nicht wohl zu gelangen gewesen: Ist endlich zu deren Superirung und Vereinigung der Gemüther in Vorschlag kommen und beliebet worden, daß die Herren Stände, so auf ein mehreres, als ein Drittel, moderirt, für dißmahl noch sich überwinden, und etwas weiters beitragen sollen, dahingegen bey dem Schluß des heurigen Feldzugs Ihro Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und zu bitten wären, daß das durch die ergangene Moderationes verringertes Matricular-Quantum bey künfftigen Reichs-Assignandis proportionabiliter zu consideriren, einfolglich der Creys höher nicht, als was respectu der andern Reichs-Creyße ihme zukommt, zu beschweren. Damit aber auch ins künftige von Seiten anderer Reichs Creyße, ratione Accrescentiae, kein fernerer Anstoß sich ereignen möchte, sollen gleichfalls allerhöchstgedachte Ihro Kaiserliche Majestät beweglichst ersucht werden, dißeitigen Abgang durch Ihre Völker und deren eigene Unterhaltung zu ersezen.

Nro.

Nro. 14.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisrezeß

d. d. $\frac{5}{26}$ April/Merz 1689.

— §. 4. Der 6. und 7. Deliberations-Punct wegen des noch immer strittigen Matricular- und Repartitions-Wesens, hat abermahlen, obschon hierinnen alle Application vorgekehret worden, darum zu keinem Vergleich kommen können, weilen die von denen ultra moderatis auf andere anwaltzende Accrescenz dagegen vorgeschüzet, und sich damit auf die in denen Reichs-Gutachten, auch darauf gefolgten Kayserlichen allergnädigsten Moderations-Rescripten befindliche Clausulam salvatoriam, daß nämlich Niemand hiedurch was beschwerliches zuwachsen solle, protestando bezogen worden, dagegen aber die ultra moderati auf ihrem beneficio obtento, reprotestando et reservando bestanden, damit aber das Publikum und nächstdeme die praesente Quartier- und Repartitiones keinen Anstand leiden mögen, hat man sich auf einen gewissen Vertheilungs-Modum ad interim, und salvo jure cujuscunque, inmassen aus denen nach der Hand erfolgten verschiedenen Repartitionen sowohl über die eigene Militz Vermehrung als die Kayßerliche und Chur-Sächsische Winter-Quartier mit mehrerer Expression zu ersehen, revocabiliter und allerseits unverbindlich verstanden.

Nro. 15.

Dictatum Nürnberg den 7 Maji 1701.

Articulus separatus

d. d. Nürnberg und Ulm 6ten Maji 1701. zu dem Associations-Recess d. d. Heydenheim 23 Novbr. 1700.

Nachdeme in dem 5ten Articul deß zwischen denen beeden löblich Fränkischen und Schwäbischen Craisen, Deputirten, den 23 Novembris 1700. zu Heidenheim entworffenen- hernach mehrers extendir-

ten- und von beeden löblichen Craisen genehm gehaltenen Recess versehen, daß bey ereignender Necessitaet, das vorgliche Associations mäßige Quantum augmentirt, und darinnen zwischen erstgedachten beeden löblichen Craisen à Concerto verfahren werden solle: und nun die dermalige Zeiten und Läuften so bewandt, daß den durch die Association intendirenden Zwek zu erreichen, eine Verstärkung der beederseits auf den Beinen habenden Militz, ohne fernern Aufschub vorzunehmen für nothwendig befunden worden, als hat man sich noch weiter mit einander verstanden, vorerwehntes Bundsmäßige Quantum der respective 6000 und 8200 Mann, noch mit 1 Drittel und zwar der löblich-Fränkische Kreis an Gemeinen, der löblich Schwäbische Kreis aber mit Aufstellung noch eines Regiments zu Fuß von 1800 Köpfen zu erhöhen, und die übrige 4 Regimenter zu Fuß auch auf diese Anzal zu sezen, bey solcher erhöheten Verfassung aber, von Dato an, zwey Jahre zu bestehen, und falls inzwischen die Conjuncturen sich nicht mildern sollten, sich deren Extension halber alsdann fernerweit mit einander zu vernehmen. So geschehen bey beederseitig annoch zu Nürnberg und Ulm vorwehrenden allgemeinen Craiß-Convente den 6 Maji 1701.

Nro. 16.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisprotokoll sub acto Lunae 21 Martii 1701.

Directorium proponit: Es seye biß anhero das ausgeschriebene Deliberandum 12mum, die von Ihro Kaiserlichen Majestät recommendirte fernerweite Nürnbergische Moderation betreffend, unter andern auch noch unerörtert verblieben und dem Hochansehnlichen Consessui bekannt, was sonsten vor verschiedene Memorialia und Kaiserliche Moderations Rescripta bey vorwährender Versammlung, ad Dictaturam gekommen: Nachdeme man aber bereits bei lezt passirtem Craiß-Convent in Anno 1699; Da an Ihro Kaiserliche Majestät von etlichen Hoch- und wohllöblichen Herren Ständen, bei

bei hierunter geschehenen beweglichen Ansuchen, allerunterthänigster Bericht erstattet und Vorschrifft ertheilet worden, einiger Orten discurendo davor gehalten, daß die Notdurfft erfordern werde, bei anderweiter Zusammenkunfft, in dem Kreis-Matrikular Weesen sich einer ganz andern- und zwar solcher proportion unter einander zu vergleichen, damit eines Theils die Kaiserliche Allerhöchste Rescripta in Ihrem Vigor und Respect, mithin nach deren Abzielung die Herren ultra moderati bey Ihren Quantis gelassen, anderntheils aber die beschwehrliche mehrere Accrescenz bey denen nur simpliciter moderirten Hoch- und Wollöblichen Herren Ständen fürs künftig, so viel möglich evitiret, denen davon öffters entstandenen Klagen, durch ein dienliches Temperament abgeholfen, eine durchgehende gute harmonie eingeführet und unterhalten, der aufhabende Last einander mit Lieb und Einigkeit erträglich gemachet, sofort den bißherigen Confusionen und Unordnungen vorgebogen werden mögte: Als wolle man ex parte Directorii vernehmen, ob nicht räthlich seye, sothanem wohlmeinenden Concert weiter nachzusuchen, wozu allenfalls ein ganz unverfängliches Project schon unter Handen wäre, welches man auf Belieben, (jedoch mit praemittirung verwahrlicher Contestation, daß darunter nichts anders, als ein einmüthiges gutes Vernehmen und beständiges ordentliches Reglement im Kreis, keineswegs aber Einem oder andern Hoch- und Wohllöblichen ultra moderirtem Stand, noch sonsten jemand im geringsten zu praejudiciren, weder an deme, was dieser oder jener von Allerhöchst- ernannt Ihro Kaiserlichen Majestät zum faveur obtenirt haben mag, etwas zu entziehen, sondern die bloße Billigkeit gesuchet werde) zu gefälliger Ueberleg- und Erwegung zu communiciren erbietig sey.

Sollte man aber mit dieser guten Intention keinen ingress finden, so stünde dahin, was für jezo auf das Eingangsgedachte proponendum 12mum und hiernächst auf die mit angeführte und andere Kaiserliche Rescripta, wann selbe in die Umfrage kommen, resolviret werden wolle. rc.

Nro. 17.

Auszug aus dem Fränkischen Kreis-Protocoll sub acto Mercurii 11ma May 1701.

Directorium proponit: Es zweifle gar nicht, man werde an Seiten dieses Hochansehnlichen Consessus von selbst begreifen, daß bey nunmehro avancirender Zeit und immerdar mißlicher aussehenden Conjuncturen, räthlich und nothwendig seye, die cum augmento resolvirte Kreis-Armatur in richtige Ordnung und Stand zu bringen, um allen benöthigten Falls in seiner Defensions-postur zu stehen, sich bey deme manuteniren zu können, was durch die mit dem löblich-Schwäbischen Kreis bereits errichtete und mit noch mehr andern zu errichten vorhabende Associations-Tractaten abgezielet worden.

Nun ist freylich vor allen die Zuverlässigkeit des Matricular-Fußes hiezu nöthig und glaubet man, daß wie per Majora jüngsthin der vorgeschlagene numerus rotundus darzu für dienlich und bequem gehalten worden, also auch solchen von seiten etlicher weniger Herren Contradicenten mit anzugehen man keinen weitern Anstand mehr nehmen werde; Zu welchem Ende dann man das ehevorige Project nochmals durchgangen, auch in so ein- als anderm der Billigkeit nach dergestalt modificiret hat, daß um so weniger Ursach mehr etwas dagegen zu sprechen übrig seyn kann. Wie dann solches vor jezo gleich abgelesen, und die darauf eingerichtete Ausstellung der Contingentien darnach reguliret worden.

Sollte aber doch gleichwohl von Seiten ein- oder anderen löblichen Gesandtschafft wider Verhoffen, in contradictione bestanden werden wollen, so träget man zu Dero allerseitigen Hohen Herren Principalen das gute Vertrauen, daß Dieselbe auf die an Sie Convents wegen ergangene Schreiben, sich bewegen- und in Betrachtung der- davon erhaltenden innerlichen Beruhigung, es dabey bewenden zu lassen, geruhen werden ꝛc.

Nro. 18.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisrezeß d. d. Nürnberg, 2ten Juny 1701.

— Anstatt man nun

ad 12mum

Das Nürnbergische weitere Moderations-Gesuch in die Umfrag hätte stellen- und sich darauf vernehmen lassen sollen, ist der- sub Lit. Oo. ad numerum rotundum benanntlich ad 4000 fl. eingerichtete Matricular Fuß, um allen künftigen weitern Moderationen vorzubiegen, und denen davon herrührenden fernern Accrescentien zu entgehen, in Vorschlag gekommen, per majora für aequitable erkannt und zu establirung beständiger guter Harmonie, auch zu Abwendung der von einigen Jahren wahrgenommenen unzähligen Irrungen und Wiederwärtigkeiten, auf 6. biß 10. Jahr lang dergestalt acceptiret- und beliebet worden, daß gleich wie wirklich bei diesem noch vorwehrenden Convent, mit dem römermonatlichen Geld Ausschlag, neuerlicher Zustammenstellung der allerseitigen Kreis-Contingentien, und deren darzu vorsorglich nach Wertheim und Rotenburg zu liefern veranlaßeten 4000 Centner Mehl geschehen, in solcher Zeit fürs künfftig alle Repartitiones und Praestanda, darnach regulirt werden sollen: und obwohlen einige Gesandtschafften und Deputirte sich gewissermaßen dagegen gereget; so hat man doch dieselbe zum Theil durch mündliche Repraesentationes, auf andere Gedanken gebracht, dann gestalten Sachen nach, an Dero übrige allerseitige Herren Principales sub Lit. P. p. Q. q. R. r. et S. s. solche schrifftliche Vorstellung gethan, daß dieselbe ihrer beiwohnenden bekannten Aequanimitaet, Generositaet und Prudence nach, etwas noch dagegen zu obmoviren hoffentlich nicht gemeinet seyn, sondern vielmehr die - zur allerseitiger Befriedigung abzielende aufrichtige Intentiones, in reifen Bedacht zu ziehen, und dabey ingleichen zu acquiesciren geruhen werden, um nicht selbst in Casum sequiorem sich mehreren Schaden als Nutzen zu verursachen, oder die nur simpliciter moderirten Herren Stände

zu

zu andern Resolutionen, der bißhererlittenen, schweren Accrescenz halben, zu veranlassen, da sonsten, wann es quoad collectas, vel subsidia, in ordine ad. S. Caes. Majestatem et Imperium ankommen würde, einem jeden Hoch- und Wohllöblichen Standt seine auf die in Krafft der Crayß-Conclusorum ertheilte promotoriales seithero, durch emanirte Allergnädigste Kayserliche Rescripta erhaltene ultra Moderation in salvo verbleiben- und derselben hierdurch nichts benommen seyn solle.

Nro.

Nro. 19.

Vergleichungs-Tabelle über die Matrikel des Fränkischen Kreises, wie solche vor Einführung des numeri rotundi im Jahr 1701. bestanden, dann des- von dem Hohen Directorio damals zuerst vorgeschlagenen Numeri rotundi, und des Matricular Fußes, wie er hierauf wirklich nach dem numero rotundo von 4|m fl. angenommen worden, samt der hiernach gemachten Mannschaftsrepartizion auf 1280 Kavalleristen und 6660 Infanteristen.

	Kreismatrikel vor dem Jahr 1701.		Directorialvorschl. wegen Einführ. eines neuen Matrik. Fußes nach dem num. rot. v. 4000 fl.		Neuer Matrik. Fuß nach dem num. rot. v. 4000 fl. vom Jahr 1701.		Mannschafts-Repartition nach dem Matrikular Fuß v. 1701.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	zu Roß.	zu Fuß.
Bamberg .	454	40	430	—	431	—	138	718
Würzburg .	900	—	880	—	880	—	282	1467
Eichstädt .	256	—	256	—	256	—	82	427
Teutschorden .	100	—	126	—	124	—	40	207
Brandenburg-Kulmbach	344	—	326	—	326	—	105	543
— — Onolzbach	344	—	326	—	326	—	105	543
Henneberg-Schleußingen	146	40	138	—	139	—	44	232
— — Römhild	25	20	32	—	30	—	10	50
— — Schmalkalden	16	—	16	—	16	—	5	25
Schwarzenberg und Seinsheim	50	40	48	—	48	—	15	80
Hohenlohe .	170	40	162	—	162	—	52	270
Castell .	18	40	18	—	18	—	6	30
Wertheim .	53	20	53	—	53	—	17	88
Rhienek .	29	20	28	—	28	—	9	47
Erbach .	42	40	40	—	40	—	12	67
Limpurg-Speckfeld	34	40	33	—	} 73	—	23	121
Limpurg-Gaildorf	42	40	40	—				
Derrnbach .	8	—	7	—	8	—	3	13
Geyer .	8	—	8	—	8	—	3	12
Nürnberg .	986	40	790	—	796	—	254	1325
Rothenburg .	126	40	140	—	140	—	44	233
Windsheim .	56	—	28	—	29	—	9	48
Schweinfurth .	98	40	35	—	39	—	12	65
Weißenburg .	50	—	40	—	30	—	10	49
	4363	20	4000	—	4000	—	1280	6660

No. 20.

Schreiben Kaiserlicher Majestät an die Fränkische Kreis-versammlung d. d. 23 Decembris 1702.

Leopold etc.

(tit.) Unß tringet nicht wenig zu Gemüth, was Unß ihr wegen der Chur-Bayrl. immer weither umb sich greiffender und nun auch dem Fränkhischen Crayse annäherenden Friedbrüchigen Thätlichkeiten in ewe-ren underthänigsten Schreiben vom Sieben und Zwanzigsten des vori-gen und Siebenden dieses ablauffenden Monaths, allerunterthänigst vor-stellet: und bekümmert Unß noch mehr, daß denen nöthleidenden trewen Ständen die erforderte nachdrükliche Hülf und Rettung noch zur Zeit nit hat können widerfahren; Wir verdenken dahero auch ewern Prin-cipalen, Obern und Committenten keineswegs, daß Sie bey sol-chen Conjuncturen, zu ihrer etwelcher eigener Bedeckung, ihre Crayß-Völker etwas höher hinauf zu ziehen bewogen worden.

Gleichwie Unß aber die von euch nahmens obberührter Fürsten und Ständen beygefügte Versicherung, daß selbige von ihrer Unß allzeit er-wiesener Devotion nicht abzuweichen, sondern das ihrige, für Unser und des gesambten Reichs interesse noch weither daran zu streken be-ständig gesinnet bleiben, merkl. consolirt, und von Unß mit gnädig-ster Danknehmigkeit erkennet wird; Also Können Sie sich darauff ver-lassen, daß Wir alles, was zu deren protegirung sowohl, als zu Ret-tung der würkhl. überzogenen Ständten erfordert wird, mit unnachläßi-ger Sorgfalt, nach eusserster möglichkeit zu veranstalten bemühet seynd, Hoffentlich auch in gar kurzer Zeit in dem Stand seyn werden, denen-selben Unsere Hülff und protection mit zulänglichem nachdruckh wie-derfahren zu lassen, wie Sie von Unserm lieben Vettern und Gral: Leutenant des Marggraffen Ludwig Wilhelmb zu Baaden Liebdl., dem Wir dießfalls Unsere intention und Vorhaben ausführlich eröffnet haben, mit mehreren ohngezweiffelt vernommen - und noch weiters ver-nemmen werden:

Ver-

Versehen Unß aber hingegen zu Denenselben gnädigst und vestiglich, daß Sie Unß darunter auch ihres Ohrts die Handt biethen, und das Werckh zu gleicher Zeit also mit angreifen helfen werden, damit es unter Göttlichem Beystandt bald zum erwünschten ende gebracht und dergleichen unerhörte und zu völliger umbstürzung des Reichs gereichende Auflehnung und Violentien, der Gebühr nach abgestellt und niedergelegt werden mögen, welches Wir euch auf ewer obangezogene beyde Schreiben gnädigst ohnverhalten wollen und verbleiben euch sambt und sonders ꝛc. Wien den 23sten Xbris 1702.

Nro. 21.

Fränkisches Kreiskonklusum d. d. 12 Januarii 1703.

Die Majora gehen dahin an, daß Sich Fürsten und Stände des abgefaßten allgemeinen Reichs-Schlusses, und des zu Complirung der resolvirten Reichs-Armatur, diesem löblichen Kreis zurepartirten Mannschaffts-Quanti, nicht wol entziehen können, dahero dann, so schwehr es auch immer, nach schon von geraumer Zeit pro Publico getragenen großen Last, ankommen möge, die schon auf den Beinen habende 5. Regimenter zu Roß und Fuß vördersamst wieder in ehevorigen completen mustermäßigen Stand der 8000. Mann gesezet, und mit allen dazu gehörigen requisitis nothdürfftig versehen, nach diesem auch noch 643. Mann zu Pferdt, ohne Verzug angeworben, und mit der einen Helffte davon das Cuirassier-Regiment, mit der andern Helffte aber das Dragoner Regiment dergestalt verstärket werden solle, daß ein jedes Regiment 10. Compagnien stark verbleibe und jede Compagnie, statt der bißherigen 64. biß auf 96. Köpfe, inclusive der Prima Plana, zu Ersparung der Stäbe und neuen Prima Plana erhöhet werden mögen. Wobei jedoch man sich die öffters gesuchte billigmäßige Indemnisation, wegen der - von Zeit des eingetrettenen Ryßwickischen Friedens, für das ganze Reich mitbesezten Vestung Philippsburg und mehr andern gethanen kostbaren Aufwands halber, ausdrüklich vorzubehalten, auch derentwegen sowohl bey Ihro Kaiserlichen

Majestät, als bei noch vorwehrenden Reichs-Convent zu Regensburg, dienliche und förderliche Instanz zu machen hätte — ꝛc.

Was hingegen die Repartition und Eintheilung sothaner weitern Verfaßung betrifft, da haben zwar diejenige Herren Stände, welche hiebevor durch Kayserliche Rescripta und vom Reich, wie auch auf gewiße maaße, vom Craiß beschehene Einwilligung, moderationes erhalten, in hoc frangenti auch darbey zu bestehen vermeinet; Die andere aber, so bißhero auf gar viele Weege die beschwerliche accrescenz schon ertragen müßen, sich auf die Anleitung und Innhalt des hierinnfalls deutlich disponirenden Reichs-Conclusi, und zwar um so mehreres, mithin auf den alten Repartitions-Fuß de Anno 1678, da alle Hoch- und Wohllöbliche Stände durchgehends nur ad unam tertiam moderirt, so fort einander gleich waren, bezogen, weil Sie durch die ergangene Kayserliche allergnädigste Rescripta ehedeme schon außdrüklich versichert worden, bey Reichs-Verfassungen und Anlagen durch die Kaiserl. ertheilte Gnaden- und Anschlags-Verminderungen, über die ehevorige proportion, nicht beschwehret zu werden.

Nro.

Nro. 22.

Repartizion der 640 Cavalleristen, mit welchen nach dem Schluß des Fränkischen Kreis-Convents d. 12. Januar 1703. die damalige Kreis-Kriegs-Verfassung vermehret werden sollte.

	Matricular Fuß welcher der Repartition zum Grunde liegt. fl.	kr.	Austeilung ermelter 640 Cavalleristen. Mann:
Bamberg	454	40	60
Würzburg	900	—	121
Eichstädt	256	—	35
Teutsch-Orden	298	40	40
Brandenburg-Kulmbach	344	—	46
— Onolzbach	344	—	46
Henneberg-Schleußingen	146	40	20
— Römhild	50	40	7
— Schmalkalden	16	—	2
Schwarzenberg und Seinsheim	50	40	7
Hohenlohe	170	40	23
Castell	18	40	3
Wertheim	106	40	14
Rhieneck	29	20	4
Erbach	42	40	6
Limpurg	77	20	10
Wiesenthaid	8	—	1
Geyer	8	—	1
Nürnberg	986	40	133
Rothenburg	253	20	34
Windsheim	56	—	7
Schweinfurt	98	40	13
Weißenburg	50	—	7
fl.	4767	20	640

Nro. 23.

Neuer in Numero rotundo auf 4000 fl. eingerichteter Matricular Fuß, nach welchem sich, biß ad Tempora pacis, oder zu erfolgender anderweiten Vergleichung, sowohl in dem Geld-Beytrag zur Craiß-Cassa, als andern nöthigen praestationen von heutigem Dato an, regulirt werden solle.

	fl.	kr.
Bamberg	431	—
Würzburg	850	—
Eichstädt	256	—
Teutsch-Orden	124	—
Brandenburg-Culmbach	326	—
— Onolzbach	326	—
Henneberg-Schleusingen	139	—
— Römhild	28	—
— Schmalkalden	16	—
Schwarzenberg und Seinsheim	48	—
Hohenlohische Häuser	162	—
Castell	18	—
Wertheim	53	—
Rieneck	28	—
Erbach	40	—
Limburgische Häuser	73	—
Schönborn auf Wiesenthaid	3	—
Nürnberg	846	—
Rothenburg	140	—
Windsheim	29	—
Schweinfurth	34	—
Weissenburg	30	—
Summa fl.	4000	—

Würde

Würde aber ein oder anderer Hoch- und Wohllöblicher Stand durch sothanen Matricular-Fuß gravirt zu seyn vermeinen, und dahero einige Moderation suchen oder praetendiren wollen; So mag es derselbe auf die Reichs-Constitutionsmäßige Untersuchung seiner Einkünfften und Gefällen ankommen laßen, sodann die Billigkeit darauf erwarten. Signatum Nürnberg bey noch vorwehrendem allgemeinen Fränkischen Kreis-Convent den 21 February 1711.

J. L. F. v. Scharpff. J. von Fischer G. P. Dreher
J. B. von Staudt.

Nro. 24.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisprotokoll sub acto 5 Decembris 1729.

Directorium proponit: Die lezthin ad Deliberandum 6tum ausgefallene Vota hätten zwar meistentheils wegen des neu zu errichtenstehenden Matricular Fußes, auf den numerum rotundum angetragen, dabey aber solche jezt erwehntem numero rotundo beschwerliche - ja vielmehr demselben è Diametro zuwiderlaufende Bedingniße mit zu- und angefüget, daß das Absehen davon erreichen zu können, allerdings pur unmöglich seye;

Und da

2do Von andern Orten her die Explication dahin erfolget, daß man zwar mit dem bißherigen Beytrag künfftighin auf die weiters zu determiniren stehende Jahre zu continuiren gemeinet, auch willens wäre, gleichwol aber dieses dermassen restringiret wissen wollte, daß es damit keinen andern Verstand, als ad tempora pacis haben, zu Kriegs-Zeiten hergegen man daran gar nicht gebunden seyn sollte, ob dann dem wahren Interesse des Löblichen Kreises eben gerathen seyn mögte, derley separate Conventions-principia, nemblich zwischen Friedens- und Kriegs-Zeiten, in materia matriculari einzuführen, mithin es dadurch dahin ankommen zu laßen, daß wann (wel-

ches

ches doch der Allmächtige mildväterlich verhüten wolle) unvorgesehener Dingen, bey noch fürwehrenden certo modo und restrictive unverglichenen matricular Jahren, einige Kriegs-Troublen sich fügen und ereignen sollten, wo sodann bekanntermaßen zur Gegen-Verfassung alle Stunden kostbar fallen, erst sich zusammen gethan, und vermittels langwühriger Berathschlagung über den Concurrenz-Fuß, (welcher doch zu selbiger Zeit gemeiniglich weit grössern Difficultaeten, als vor jezo unterworffen zu seyn pfleget) mit Versäumnis und zu großem Kreis-Schaden, ein endliches determinirt werden müße. — —

Aus allen diesen momentosen Umständen nun, und da eben dem jeßmaligen matricular Errichtungs-Werk mit derley Contrarietaeten und reservationibus, gar nit abgeholffen werden kan, ist man ex parte Directorii, weil man die ad Deliberandum 6tum ausgefallene Vota, gehörtermassen noch nicht von einer solchen Beschaffenheit befunden hat, daß noch zur Zeit darüber ein förmliches Conclusum verabfasset werden könne, bewogen worden, jezt erwehntes Deliberandum, wie hierdurch beschiehet, in eine ordentliche reproposition zu stellen, mit dem Ersuchen, daß die sämmtliche Fürtrefliche und Löbliche Gesandtschafften doch etwas genauer und tiefer in die Sache gehen, selbiger Beschaffenheit beherzigen, und weil ja ex praemissis die gute auch löbliche intention eigentlich dahin abzielet, daß dem aufhabenden Geschäffte, vermittelst anderweiter Convention et modo amicabili in Zukunfft wiederum die abhülfliche Maas angedeyhen zu lassen, allerdings räthlich sey, durchgehends bonam fidem zu agnosciren und hierüber solche Erklärungen und zwar pure et sine restrictione votando mitzutheilen, damit auch die rotunditas numeri, in der That herzustellen, einfolglich dadurch zu dem allschon längst erwünschten Endzwek dermaleinst zu gelangen seyn möchte.

Nro. 25.

Fränkisches Kreiskonklusum d. 1 März 1737.

Zu wünschen wäre es zwar gewesen, daß noch vor Endigung gegenwärtiger allgemeinen Crais-Versammlung, in der so wichtigen matricular-Angelegenheit ein vester Schluß hätte gefaßet und darmit ein dauerhafter Beytrags-Fuß vor allezeit im Craiß hergestellet werden können. Nachdeme aber dieses Geschäfft von solcher Beschaffenheit- und weit aussehenden Beschwernusvollem Wesen ist, daß noch vor diesesmahl etwas standhafftes oder einen künfftig sichern - immerwährenden Matricular Concurrenz-Fueß zu errichten, nicht wohl thunlich gewesen ist, und dannenhero räthlicher und höchst nöthig zu seyn geschienen hat, in dieser dem Craiß so nahe gehenden Sach auf provisional-Mittel zu gedenken, und zu einem abermaligen interims Fueß sich je ehender je besser einzuverstehen; Also ist man auch endlichen allgemeinen Craißes wegen, dahin schlüßig worden, daß der bißherige usual matricular Fueß zu 4000 fl. noch zur Zeit beibehalten- und nach diesem die - in dem leztern Krieg dem Craiß anderweit zugeflossene nahmhaffte Schuld, und davon herrührende Abzinnsen gemeinsam getragen- und anwiederumb heimgezalet: indessen aber, und so viel das Hauptwerk anbetrifft, sogleich nach verabschiedeten Craiß, eine Deputation angeordnet und niedergesetzet werden solle, die der Sache näher und dergestalten gründlich einzusehen hätte, damit solche hernach von gesambten Craiß desto ehender schlüßig eröhrtert- und somit denen in der That beschwerten Ständen, auf einer Seithen die billigmäsige Erleichterung angedeihen- auf der andern aber der, zu denen erforderlichen Auslagen ganz unentbehrliche Beytrag bevestiget- einfolglichen sothaner Fueß durchgehends angenommen, und so zu sagen pro perpetua norma contribuendi im Craiß beibehalten werden könne.

Nro. 26.

Usualmatrikel des Fränkischen Kreises, wie solche per modum Provisorii, im Jahr 1701 eingeführt und nachher verschiedentlich abgeändert worden ist, dann wie sie sich dermahl, zu Anfang des Jahrs 1794. verhält.

Ao.	1701.		1711.		1720.		1730.		1794.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bamberg	431	—	431	—	437	—	437	—	437	—
Würzburg	880	—	850	—	850	—	850	—	850	—
Eichstädt	256	—	256	—	246	—	246	—	246	—
Teutschorden	124	—	124	—	124	—	124	—	124	—
Brand. Kulmbach	326	—	326	—	329	—	329	—	329	—
— Onolzbach	326	—	326	—	329	—	329	—	329	—
Henneb. Schleuß.	139	—	139	—	141	—	141	—	141	—
— Römhild	30	—	28	—	33	—	33	—	33	—
— Schmalkald.	16	—	16	—	16	—	16	—	16	—
Schwarzenberg u. Seinsheim	48	—	48	—	49	—	49	—	49	—
Löwenstein-Werth.	—	—	—	—	16	—	16	—	12	—
Hohenlohe	162	—	162	—	144	—	144	—	144	—
Castell	18	—	18	—	18	—	18	—	18	—
Wertheim	53	—	53	—	53	—	53	—	40	—
Rieneck	28	—	28	—	28	—	28	—	28	—
Erbach	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—
Limburg	73	—	73	—	64	—	65	—	65	—
Schönborn	8	—	3	—	4	—	4	—	4	—
Geyer	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräveniz	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Nürnberg	796	—	846	—	828	—	828	—	500	—
Rothenburg	140	—	140	—	148	—	148	—	148	—
Windsheim	29	—	29	—	32	—	29	—	29	—
Schweinfurth	39	—	34	—	37	—	34	—	34	—
Weißenburg	30	—	30	—	34	—	34	—	34	—
	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	3650	—

Nro. 27.

Kaiserliches Rescript an das Fränkische Hohe Kreisausschreib-amt d. d. Laxemburg 24ten May 1703.

Dictatum Kitzingen den 16 Junii ejusd. anni.

Leopold etc.

Hochwürdiger auch Durchleuchtig Hochgeborner, liebe Neve, Oheim, Chur- und Fürsten: Wir mögen Ew. Lbd: Lbd: hiemit gnädigst nicht verhalten, welcher Gestalt uns der Ehrwürdige, Durchlauchtige Hochgebohrne, Frantz Ludwig Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister TeutschOrdens in Teutsch und welschen Landen, postulirten Bischoff zu Worms, Probst zu Ellwangen, Bischoff zu Breßlau, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz, und Sponheim, unser lieber Vetter, Fürst und Andächtiger, in Unterthänigkeit belanget, daß wir die - im Jahr 1699. sowohl von der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, als dem löblich-Fränkischen Kreis für den Teutschen Orden bis auf 100 fl. billig erkannte Moderation, unsers allerhöchsten Orths zu approbiren in Gnaden geruhen möchten.

Ob nun zwar uns darüber das in dergleichen Fällen gewöhnliche Reichs-Gutachten, der damahls in andern Materien obgeschwebter Differentien halben, nicht erstattet worden, Nachdem allen jedoch oberwehnte Moderation sowol von allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch dem Reichstag billig befunden, als auch von dem löblich-Fränkil. Kreis insbesondere beliebet, und uns mittels dessen Schreibens vom 12. Xbris. obbesagten 1699ten Jahrs allerunterthänigst eingerathen worden;

so lassen Wir uns auch sothane für billig erkannte Moderation gnädigst gefallen, und wollen daß obbemeldter Ritter-Orden darbey bis auf künftige General-Rectification der Matricul gelassen und in Simplo über ein 100 fl. Rheinisch in denen Reichs- so wenig als Kreis-Anlagen beschwehret werden solle. An Ew: Liebden Liebden, dem-

 nach

nach gnädigst gesinnende, daß Sie von Ausschreib-Amts wegen gehöriger Orthen die fernerweite Erinnerung thun wollen, damit solches vorgemercket, und darauf sowohl bei denen jüngst von dem Reich zu Behuf der Vestung Philippsburg verwilligten 6. Römer-Monathen, als auch in allen andern Reichs- und Kreis Oneribus reflectiret, mithin das Simplum höher nicht, als auf 100 fl. angerechnet werden möge: Das gereichet Uns zu sonders dancknehmigen Gefallen, und wir verbleiben Ew. Liebden Liebden respec. mit beharrlicher Freundschafft, Kayßerl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan; Geben zu Laxemburg den 24. May 1703. Unserer Reiche des Römisch. im 45ten des Hungarischen im 48. und des Böhmischen im 47ten.

Leopold

udt. DAvKaunitz

Ad mandatum sac. Caesareae Majestatis proprium.

C. F. Consprugk.

Nro. 28.

Kayserliches Rescript an das Fränkische Hohe Kreisausschreibamt d. d. Wien den 5ten Octobr. 1700.

Leopold etc.

Wir haben aus dem Uns den 27 Juny vorigen Jahrs von allgemeiner des Fränkischen Kreises Versammlung zu Nürnberg eingeschickten gehorsamsten Bericht seines breitern Innhalts, gnädigst verstanden; Welchergestalten zu Folg Unserer an E. E. Lbd: Lbd: in Jahren 1696. und 97. in puncto moderationis matriculae für die Stadt Nürnberg abgelassener gnädigster Vorschrifften, man dahin geschloßen, daß ermeldte Stadt künftighin biß zu besserer Erholung ihrer Kräfften, und erfolgter Restablirung der ehevorigen Zugangs-Mittel, nach ihrem alten Beytrags-Fuß consideriret, und anstatt des jetzo obhaben-

den

den ¼., bey denen dann und wann vorfallenden Repartitionen, nur mit dem 5ten Theil belegt, und angesehen werde, mit dem Zusaz: daß wann Wir der allergnädigsten Meinung wären, Deroselben an dem bißherigen Matricular-Anschlag de 986⅔ fl. einen 5ten Theil, biß zu hiernächst folgender Rectification der gesammten Reichs-Matrikel, gar abnehmen zu lassen und sie darmit in Kayßerlichen Gnaden zu bedenken, Wir sodann bey dem H. Reich es in die Wege zu richten allergnädigst geruhen möchten, damit sothane Abnahm daselbst von dem ganzen Fränkischen Matricular-Contingent abgeschrieben und defalciret, einfolglich bey künfftigen Reichs- und Kreis Anlagen, auch allandern Gemeinen Beschwerden, Einquartirungen und Repartitionen nur auf das überbleibende Quantum reflectiret, ein mehrers aber keines Weeges zugemuthet werde.

Nun lassen Wir uns diese von Ew. Ew. Lbd. L. und dem gesammten Kreis geschöpfte und billig befundene Resolution gnädigst wohlgefallen, thun auch die von Kreises wegen eingerathene Erleichterung der 197⅓ fl. hiermit gnädigst approbiren, und werden bey dem Reich es dahin richten, damit dieses Quantum von dem Matricular-Contingent des Fränkischen Kreises künfftighin defalciret- mithin bey künfftigen Vorkommenheiten auf ein mehrers nicht als das überbleibende Quantum reflectirt werden möge:

Gleichwie Uns aber mehrgedachte Stadt dabey in Unterthänigkeit ferner vorgestellet, daß Ihro diese Erleichterung weiters nicht erspriesslich seye, als daß sie dadurch wiederum in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem Sie sich vor der Anno 1678. auf dem noch wehrenden Reichs-Tag erhaltener moderation befunden, mithin dieselbe, ohne daß Sie ihrer damaligen Abnahm am wenigsten genoßen, einen unerträglichen Last eines beinahe 5ten Theils in ordine ad totum Circulum, einen Weeg als den andern, wiederum zu tragen habe, welchen doch dazumal, nach reyffer- der Sachen Untersuchung, Wir und das gesammte Reich vor allzugroß und unproportionirt befunden hätten, wodurch dann nichts anders, als endlich die völlige Entkräffti-

gung ihres überhäufften Aerarii erfolgen müße, und Uns Sie dahero nochmals gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir in gnädigster Betrachtung, daß ihr gemeines Stadt Weesen bei ihrer im Jahr 1678. biß auf ein Siebentheil an dem völligen Crais-Simplo erhaltener Moderation, bey weiten nicht so übel als jezo gestanden, sintemalen seither-dem ihro viele Thonnen Golds an Schulden zugewachsen, die Commercia gesperret, und anderweites großes Ungemach bey den lezt vorgewesenen Türkisch- und Französischen Kriegen, des Löblichen Kreises selbst eigener Geständnis nach, zugezogen worden, nicht allein die von dem Kreis eingewilligte Sublevation allergnädigst genehmhalten, sondern Ihro noch ferner dahin in Kayserlichen Gnaden verhülflich seyn wollten, damit Ihro noch wenigstens 19⅓ fl. abgenommen, mithin Dero künfftiges Matricular-Quantum biß zu erfolgender Rectification der Reichs-Matricul auf 770 fl. gesezt werden möge: Und nun Wir bey solchen vorgebrachten Umständen diese Sublevation nicht anders als billich erachten können, selbige auch offtgedachter Stadt um so viel lieber gönnen, als an Derselben Conservation sowol dem gesammten Römischen Reich, als dem Fränkischen Kreis sonderbahr gelegen ist; So haben Wir dieses Dero gehorsamstes Ansuchen an E. E. Lbd. L. mit dem gnädigsten Gesinnen remittiren wollen, daß Sie solches dem Kreis vortragen und der Billigkeit nach erwegen lassen, folglich Uns dessen Gutachten und Gemüths-Meinung mit ehestem eröffnen wollen. Daran beschiehet Uns von EE. Lbd. L. ein besonderes Gefallen Und Wir verbleiben Denenselben respee. mit Freundschafft und Kayserl. Gnaden und Allem Guten förderlichst und wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien den 5. Octobr. 1700. Unserer Reiche des Römischen im ten des Hungarischen im ten des Böheimischen im 45ten Jahren.

Leopold

Vt. D v Kaunitz

Ad Mandatum sac.ae Caes.ae Majestatis proprium

C. F. Consbruck.

Nro.

Nro. 29.

Kaiserliches Rescript an das Fränkische Hohe Kreisausschreibamt d. d. Wien 3ten Novbr. 1699.

Leopold etc.

Wir haben ob dem, Uns vom allgemeinen Crais-Convent zu Nürnberg unterm 27. Juny dieses laufenden Jahrs eingeschickten gehorsamsten Bericht mit mehrern gnädigst ersehen, was maßen E. E. Ldd. L. auf unser gnädigstes Ansinnen, das noch übrige geringe Vermögen unserer und des H. Reichs-Stadt Windsheim, durch special dorthin abgeordnete Deputation untersuchen lassen, und daß selbe sich in so schlechten Zustand befunden, daß der Craiß, aus Antrieb billichmäßiger Compassion, geschlossen habe, diese erarmte Stadt fürs künftig, biß der Allerhöchste die Zeiten ändert, und sie an Kräfften wiederum besser auswachsen lässet, über die Helffte des bißherigen Matricular Beytrags, bey vorfallenden Repartitionen nicht zu beschwehren, Uns jedoch dabey gebührend ersuchend, Wir es bey dem Reich in die Weege zu richten geruheten, damit, zu Vermeidung der sonst sich ergebenden Accrescenz, sothane zur Zeit für billig erachtete Abnahm daselbst von dem ganzen Fränkischen Matricular-Contingent abgeschrieben, einfolglich bey künfftigen Reichs und Crais Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartirungen und Repartitionen nur auf das überbleibende Quantum reflectirt, ein mehreres aber, biß es sich mit ihrem Stadt Weesen gebessert, keineswegs zugemuthet werden möchte.

Gestalten Uns nun besonders lieb und angenehm, daß E. Ldd. L. auf Unser gnädigstes Ansinnen, dieses Untersuchungs Werk also weit getrieben, und man von Craißes wegen, schlüßig worden ist, die bedruckte Stadt Windsheim, in Beherzigung ihrer übergroßen Unvermögenheit, fürohin biß zu Erholung mehrer Kräfften, bey der Hälfte ihres bisherigen Matricular-Anschlags zu lassen: Also thun Wir Uns auch mit des Craißes Schluß diesfalls gnädigst conformiren, und

finden

finden so nöthig als billig, daß die Stadt bis zu ihrer genugsamen Erholung, bey der Hälffte ihres bißherigen Anschlags, künfftighin gelassen: folglich bei denen Reichs- und Craiß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartirungen und Repartitionen, darauf reflectirt,, solches auch so wenig als andere vorhergehende Moderationes denen übrigen Ständten und Craißen zu praejudiz gereichen, sondern dieses moderirte Contingent bey dem gemeinen Kreis-Quanto in Abzug oder Defalcation gebracht werden solle: Inmassen Wir auch hierüber die Nothdurfft bey der Reichs-Versammlung durch unsere Kaiserliche Commission erinnern lassen werden, und an E. Ldd. L. gnädigst gesinnen, daß Sie, vermög Ausschreib-Amts, es gleichfalls bey dem Craiß ad notam nehmen, und der guten Stadt dessen wirklich geniesen lassen wollen.

Wir verbleiben E. Ldd. L. im übrigen respee: mit Freundschafft, Kayßerlichen Gnaden und allem Guten förderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 3. Novbr: Ao. 1699. ꝛc.

Leopold

Vt. D. A. v. Kaunitz

Ad Mandatum Sacae: Caesae Majestatis proprium

C. F. Consbruck.

Nro. 30.

Kaiserliches Rescript an das Fränkische Hohe Kreisausschreibamt, d. d. Wien 1. Septbr. 1700.

Leopold etc.

P. P.

Ewer Ew. Ld. L. ist erinnerlich, was maßen hiebevor das durch speciale Abordnung untersuchte Vermögen unserer und des H. Reichs Stadt Schweinfurth so schlecht befunden worden, daß der Fränkische Craiß nicht allein Deroselben zu etwelcher Consolation, an denen biß-

herigen

herigen auf 21000 fl. und darüber aufgeschwollenen Cassae Retardaten 2/3. abgeschrieben und nachgelassen, sondern auch wir auf die von E. E. Ld. L. berichtete Beschaffenheit, und eingelegte Recommendation, billig erachtet haben, daß der Stadt Schweinfurth nicht weniger pro futuro, biß zur Rectification der Reichs-Matricul, 2/3. von ihrem bißherigen Contingent abgeschrieben, einfolglich bei künfftigen Reichs- und Craiß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerdten, Einquartirungen und Repartitionen, nur auf das überbleibende 1/3. reflectirt werden möchte. Nun haben Wir dafür gehalten, daß es hierbey sein Verbleiben haben, und die Nothleidende Stadt hiedurch zu etwelcher Erholung ihrer Kräfften gelangen würde; Gleichwie aber aus dem, vom vorgewesenen Allgemeinen Craiß Convent zu Nürnberg, Uns erstatteten gehorsamsten Bericht zu ersehen, daß Fürsten und Stände in denen Gedanken stehen, daß Wir in unserm an E. E. Ld. L. d.n 3ten May Ao. 1698. abgelassenen Rescript nicht auf das lezte moderirte Quantum der 98⅔ fl., sondern vielmehr auf den vorigen unmoderirten Fuß der 148 fl. die Reflection genommen haben, mithin bey dem Crais-Convent beliebet worden seye, daß die Stadt fürs künftig auf einen Römer-Ausschlag in simplo mit 49 fl. 20 kr. belegt werden solle, diese aber darwider sich wehemüthigst beklagt und remonstrirt, daß ihr bißheriges Matricular-Quantum nicht nach dem alten ohnmoderirten Fuß, sondern denen 98⅔ fl., als welcher Anschlag ohnedem allzuübermäßig, und worbey Sie bishero und schon seiter Anno 1678. gewesen, um so mehr verstanden werden müße, alß ja bey vorgewester Untersuchung ihres Vermögens leider gar zu wahr befunden worden, daß ihre noch übrige wenige Jährliche Intraden, nicht einmal den Zinnß Ertrag von ihrem großen Schulden-Last der 252,000 fl., bestreiten können, und also ohne zulängliche Hülff, ihr völliger Untergang erfolgen müße, mit angehängter allerunterthänigster Bitte, Wir an E. E. Ldd. L. nochmaln zu rescribiren geruheten, daß Crafft Unsers Kayserlichen Rescripti, vom 3ten May 1698. ihro pro futuro, biß zur Rectification der Reichs-Matricul, von ihrem bisherigen, das ist seiter Anno

U 1678.

1678., getragenen Anschlag oder Contingent, 2/3. abgeschrieben werden möchten: Also können Wir auch nicht in Abrede seyn, daß Wir in Beherzigung ihrer, von dem löblichen Craiß Selbsten, nach vorgenommener Inquisition, und bey denen Ayds-Pflichten, womit Sie Uns und dem Reich verwanth, gethaner Exhibition der Intraden, attestirten großen Armuth und hervordringenden Unvermögens, die moderation der 2/3tel anders nicht, als von dem bißherigen Quanto der 98 2/3 fl. verstanden haben, und seynd annoch der gnädigsten Meinung, daß gleichwie der löbliche Kreis die Unserer und des H. Reichs-Stadt Windsheim abermals zur Hälffte verwilligte Moderation von dem bißherigen Beytrag nicht nach dem vorigen unmoderirten Fuß der 168 fl., sondern nach dem bereits Anno 1678. auf 2/3 moderirten Quanto verstehet, also auch aus oberwehnten Ursachen, der Stadt Schweinfurth die Nachlaßung der 2/3tel von ihrem leztern bißherigen Quanto lieber gönnen- als einen sogetreuen Mitstand gar zu Grunde gehen lassen werde. Inmassen wir dann an E. E. Ldd. L. gnädigst gesinnen, daß Sie es Ihrer Vermögenheit nach bey dem löblichen Craiß dahin zu befördern belieben wollen, und Wir Unsers Orts gnädigst wohl zufrieden seyn, daß die andern 2/3tel bey dem Reichs- und Craiß-Quanto in Abzug und defalcation gebracht werden möge.

Verbleiben E. E. Ldd. L. im Uebrigen respee. mit beharrlicher Freundschafft Kayserlichen Gnaden und allem Guten wol beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien den 1. Septembris Anno 1700. 2c. 2c.

Leopold

Vt. D. A v Kaunitz

Ad Mandatum Sacae Caesae Majestis proprium.

C. F. Consbruch.

Nro.

Nro. 31.

Tabelle

Ueber die Moderazionen, welche verschiedenen Ständen des Fränckischen Kreises an ihren Reichs-Matricular-Anschlägen seit dem Jahr 1681. bewilliget worden sind.

	Reichs und Kreyß-Matricular-Anschl. im Jahr 1681.		Moderations Quantum.		Jahr in welchem die Moderation bewilliget worden.	Moderirter Anschlag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
Bamberg	682	—	227	20	1685	454	40
Würzburg	1456	—	556	—	1685	900	—
Eichstätt	256	—	—	—	—	256	—
Teutsch-Orden	298	40	198	40	1703	100	—
Brandenburg	688	—	—	—	—	688	—
Henneberg	221	20	—	—	—	221	20
Schwarzenberg	76	—	25	—	1683	51	—
Löwenstein-Wertheim	—	—	—	—	—	—	—
Hohenlohe	170	40	—	—	—	170	40
Castell	18	40	—	—	—	18	40
Wertheim	106	40	53	20	1682	53	20
Rienek und Lohr	44	—	—	—	—	44	—
Erbach	42	40	—	—	—	42	40
Limpurg	77	20	—	—	—	77	20
Reichelsberg	Ist un	ter	Würz	burg	begriffen		
Seinsheim	Ist un	ter	Schw	arze	nberg be	griffen	
Dernbach u. Schönborn	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	986	40	197	20	1700	789	20
Rothenburg	253	20	123	20	1701	130	—
Windsheim	56	—	28	—	1699	28	—
Schweinfurt	98	40	65	$46\frac{2}{3}$	1700	32	$53\frac{1}{3}$
Weißenburg	50	—	—	—	—	50	—
	5582	40	1474	$46\frac{2}{3}$		4107	$53\frac{1}{3}$

Nro. 32.

Auszug aus dem Protocoll über die bei der Fränkischen Kreis-Versammlung in den Monathen vom Januar bis Junius 1701. eingekommenen Memorialien.

§. 23.

Die Stadt Weisenburg überreicht einiges Memorial mit Beylaage Lit. A. dieses Innhalts: Daß zwar einige Untersuchung der Intraden Anno 1695. erkannt, und dieses Negotium dem Hochstift Eychstätt und der Stadt Nürnberg committirt worden, Es hätte aber der Todes Fall Sr. Hochfürstl. Gnaden von Eichstätt solches gehindert.

Indeme es nun mit der Stadt Weisenburg so weit gekommen, daß die angeloffene 7000 fl. Kreis-Rükstand, Sie ohnmöglich bezalen, vielweniger bey künftigen Oneribus publicis concurriren könne, sondern, wo die Hälffte wenigstens nicht nachgelassen, und das residuum zu Fristen geschlagen, auch wegen des künftigen Beytrags, auf gleiche Weiß, wie mit der löblichen Stadt Windsheim und Schweinfurt geschehen, ohne der Hoch- und Wohllöblichen Herren Stände accrescenz einige moderation angedeihen würde, nothwendig zu Grunde gehen müste.

Bittet dahero ihren Nothstand zu consideriren und selbige ratione praeteriti, mit dem gebettenen Nachlaß und Moderazion der tempore disturbii intestini aufgeschwollenen Restanten zu consoliren, sodann ratione futuri, Sie an Ihro Kaiserliche Mayestät zu recommendiren, daß Ihr wenigstens 2/3 Ihres bißherigen Matricular-Anschlags abgenommen, und Sie von dem gänzlichen Ruin conservirt werden mögte.

Con-

Conclusum.

Das erste Begehren wegen Untersuchung der Weisenburgischen Stadt-Gefälle, fället von selbsten, wann der vorgeschlagene ad numerum rotundum eingerichtete a potiori schon beliebte Matricular-Fuß seine Consistenz behält, wegen des gebettenen Nachlaßes aber an denen ad Cassam schuldigen Retardaten werden in Betrachtung ihres commisserations würdigen Zustandts, der löblichen Stadt 2333 fl. 20 kr. als die Terz von dem verfallenen angegebenen alten Rest, per majora hiemit nachgesehen, was hingegen nach dessen Abzug die Kreis-Kasse weiters zu fordern hat, davon solle das 1/3 noch vor Endigung dieses Convents baar abgetragen, die übrige 2/3tel aber in 2. Terminen von halb zu halben Jahren, nebst denen current praestandis vergnügt, und in casu morae ohne weiters Nachsehen, mit der würcklichen Execution verfahren werden.

Resolvirt Nürnberg den 21. Maji 1701.

Nro. 33.

Fränckisches Kreis-Conclusum vom 18ten Sept. 1730.

Gleichwie bey gegenwärtig allgemeiner Crayß-Versammlung man fürnemblich besorgt gewesen ist, in Erfüllung der lezthin zu Frankfurt eingegangenen Associations Verbündnuß, das anfallende Quantum militare zu Roß und Fuß, nach Erfordernuß der Zeit und Umbstände, in complet- und wehrhafften Stand herzustellen; Also hat man auch in solcher heilsamen Absicht, den weitern wohlbedächtlichen Schluß gefasset, die ehemals bei erfolgtem Frieden reducirte 2. Craiß-Grenadier-Compagnien hinwiederumb aufzurichten, sofort mit denen benöthigten Ober-Officiers von gesambten Kreiseswegen zu versehen, und die beede Haupt-Leuthe in ihrem Rang und Ordnung gleich denen würklichen Capitains avanciren zu lassen, jedoch und dergestalten, daß daraus keineswegs ein Bataillon formiret, sondern aus vielen erheblichen Ursachen, jedem Regiment zu Fuß, eine Grenadier-Com-

Compagnie ad 131. Köpff, wie deren eine bey Bassowitz wircklich vorhanden ist, beygestellet werden solle. Damit aber auch hierbey Säz und Ordnung gehalten wird, folglich Ein jeder Hoch- und Wohllöbliche Craiß-Standt sich in quanto et quali, desto zuversichtlicher in Herstellung der erforderlichen Craiß-Mannschafft finden könne, hat man sich endlichen über eine gemeinsame- und per dictaturam publicam allschon kundgemachte Eintheilung, nach dem Repartitions-Fuß de Anno 1713., in so weit vereinbahret und verglichen, weilen nach der bekannten Situation der jeztmaligen Usual-Matrickel, in der Concurrenz und Beistellung des einem jeden zukommenden Mannschaffts-Quanti, ohne hier und dort eine Auskunfft und Abänderung zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe zu treffen, wie solches bey denen Grenadier-Compagnien vorscheinlich wahrzunehmen, nicht wol fortzukommen gewesen ist, daß die gegenwärtige Eintheilung, weder für jezo noch ins künfftige, in einige Consequenz von jemand gezogen, oder daraus einiger Vortheil erzwungen, noch weniger aber denen andern dadurch einiger Last, weder für diesesmahl, noch bey etwa vornehmender weitern Vermehrung der Kreis-Regimenter zugeschoben, sondern als ein temporal-Werck consideriret, und lediglich in solang beibehalten werden solle, biß eine künfftige bessere Beruhigung des innerhalb 5. Jahren einzurichtenden innerlichen Matricular-Weesens erfolgen kann, oder in kurzem man sich einer andern Zusammenstellung vergleichen könne.

Immassen dieser dann auch bey jeztmalig beliebter Augmentation der Craiß Trouppen allein pro regulativo angenommen, bey erfolgenden wahren Genuß der anhoffenden ruhigen Friedens-Zeiten hingegen die ehehin in Anno 1715. getroffene Repartition beybehalten werden solle.

Nro.

Nro. 34.

Auszug aus dem Kreisprotokoll sub acto 11 Febr. 1735.

Directorium

gabe nach diesem Anlaß, der gestrigen Meinung nach von der Kreis-Mannschaffts-Stellung zu sprechen, wobey dann in Vorschlag gekommen, und für thunlich angesehen worden ist, die Zahl der Fränkischen Kreis-Mannschafft auf 8000. Mann künftighin und zwar dergestalten zu sezen, daß bey jedem Cavallerie Regiment, eine Compagnie auf 80 Mann, mithin das ganze Regiment auf 800 Köpffe gestellet werde: Bey denen Infanterie Regimentern aber, jede Compagnie nur auf einige Mann verringert- somit bey dem General Bassowitzischen Regiment, die Compagnie von 185. auf 181.: dann bey denen übrigen zweyen die Compagnie von 172. auf 168. Köpffe eingerichtet- und also jedes Regiment auf 2000. Mann, nach dem alten Fuß vollständig gesetzet werden- wordurch sodann die Stadt Nürnberg die zugleich suchende Mannschaffts-Abnahm, ohne aggravio der übrigen Mitständen, auch erlangen könnte.

Welcher Vorschlag auch guten Ingress gefunden- und man benebst dahin angetragen hat, daß zu klarer und deutlicher Einsehung, hierüber ein project verferttiget, welches sofort dem Bericht nacher Haus mit beygelegt- sofort das weitere davonher erwartet- darüber schrifftlich votirt- und dann per Conclusum Circuli daraus ein gantzes gemacht werden sollte.

Nro. 35.

Fränkisches Kreiskonklusum d. 7 Martii 1735.

Nachdeme bey der in Anno 1730. nach dem ehemahligen Kriegs-Fueß zu dreyen Simplen anwiederumb aufgenommen und biß hieher beibehaltenen Mannschafts-Zusammenstellung sich immerhin einige Anstände ereignen wollen, welches im Craiß den Bedacht erwecket hat, hierinnen eine solche billige Auskunfft zu treffen, wodurch sowohl denen

Ständten in particulari, die sich pro gravatis angegeben, als nicht weniger dem ganzen Craiß überhaupt einige Erleichterung zuwachsen könne: Und dann zu Erreichung dieser nützlichen Absicht der löblichen Craiß-Versammlung ein dergleichen Entwurff vorgeleget = dieser auch nach genommener genauer Einsicht dem innerlichen Craiß-Wesen und Vermögen eben so proportionirt, als der gemeinen Kriegs-Verfassung ohnnachtheilig zu seyn, befunden worden ist; Also hat man sich darüber allgemeinen Kreises wegen vereinbahret und geschlossen, obgedachtes project bey jeziger Mannschaffts-Zusammenstellung pro regulativo anzunehmen, und nach diesem Fueß die gesambte Craiß Regimenter noch in diesem Jahr wohl und tüchtig ins Feld zu stellen.

Wie dann zu der Sachen nähern Begriff und richtiger Beystellung des = einem jeden deren Hoch= und Wohllöblichen Herren Ständen zugehenden Mannschaffts-Quanti, eine förmliche Eintheilung hervorgegeben, solche auch von gesambten Craißeswegen vor genehm gehalten worden ist.

Nro. 36.

Auszug aus dem Fränkischen Kreisprotokoll, sub acto 19 Aug. 1756.

Wornach die Praedeliberation in der Militar-Verbesserungs-Sache fortgesetzet = und vom Directorio erwehnet wurde, daß die von der Reichs-Stadt Nürnbergischen Kreis-Deputation übergebene = allschon per Dictaturam mitgetheilte = so benahmste Vereinigung deren Hochfürstlich=Würzburgischen und Hochfürstl. Bayreuthischen Plans der Eintheilung derer Kreis-Regimentern zu Roß und Fuß, und deren Berechnung, ein ziemliches Licht in der Sache gebe.

Wornach hierinnen weiters fürgeschritten worden, und salva ratificatione D. D. Principalium, nach der von Seiten des löblich Schwäbischen Kraises schon vor Jahren vorgenommenen Reduction seiner Trouppen auf ein gewieses Quantum, in Vorschlag gekommen,

men, daß die Craiß-Infanterie in 3 Regimenter in solcher Maas einzutheilen, als: 3. Regimenter in 9. Bataillons, jedes à 580. Köpff, 2. Grenadiers Compagnien jede à 100. Köpff inclusive der Prima Plana, und 12 fusilier-Compagnien jede à 145. Köpff inclusive des Staabs à 21. Köpff und Prima plana, womit die Summa eines Regiments sich auf 1961. Köpff erstreke.

Sodann seye in Betreff der Artillerie zu einem Bataillon 1. Stuck zu geben, und 1. Stuck-Haubtmann, 1. Lieutenant, 1. Stuck-Juncker, und jezo Sous-Lieutenant, 3. Büchsenmeister, bey jedem Regiment Einer, 9 Corporals, zu jedem Bataillon einer und 27. Constables zu jedem Bataillon oder Einem Stuck drey zu rechnen, so 42. Köpf ausmache.

Nicht minder seye die Cavallerie in 2. Regimenter, jedes in 5. Escadrons à 140 Köpffe und in 10. Compagnien à 70. Köpff bestehend, einzutheilen, wo also die Summa Eines Regiments inclusive des Staabs à 13. Köpff, 713. Köpff auswerffe.

So ist zu Erreichung dieses gut nüzlichen Endzweks dem vorberuffenen Stadt-Nürnbergischen Kriegs-Secretario Meyer aufgegeben worden, nach sothanem Project, Eine Eintheilung der Ständtischen Mannschaffts-Contingenter sowohl in die Regimenter zu Fuß, als zu Pferdt, gutachtlich zu verfassen, und hierunter die gegen die Zusammenstellung vorgekommene verschiedentliche Ständtische Beschwehrungen, wie solchen füglich abzuhelffen, mit ins Augenmerk zu nehmen, und demnächst Einem Hochlöblichen Convent zur Einsicht vorzulegen.

Nro. 37.

Auszug aus dem Kreis-Assoziazionsrezeß d. d. Frankfurt 17 July 1730.

— §. 1. — So viel aber die von dem löblichen Schwäbischen Crays aus angeführten verschiedenen Beweg-Ursachen, insonderheit aber, wegen vielerley selbigem beschehenen Reichs- und Crayß-Moderationen, abermahlen, wie in Anno 1727, in voto gethane Anzeige, und Reservationes belanget, findet man zwar, von Seiten derer andern associrten Craysen, um so mehr einen billich-mäßigen Anstandt, besagtem löblichen Crayse an dem durch so viele Associations-Schlüsse bestättigten Militar-Fuß unter solchem Vorwand, und einen so nahmhafften Abgang zu gehälen. Anerwogen, daß selbig ein-nach der Reichs-Repartition de Anno 1681. und denen in Medio seyenden Associations-Recessen angesezte Verfassungs-Quantum einen ganz besondern Ursprung, und solche Beschaffenheit hat, daß, obschon nach proportion des ehemaligen Matricular-Anschlags, einem jeden Crays sein Mannschafts-Contingent ausgeworffen worden, dieses doch, nach Ab- und Zunahm eines jeden Standes, hiernach nicht, sondern der Beytrag der Römer-Monathen, nach jenem reguliret werden müste, und wann ohne würklichen Abgang ganzer Land- und Herrschafften die Reichs-Schlußmäßige Militar Verfassung eine Verringerung leiden sollte, selbige zu Höchstem Nachtheil sowohl gesammten Reichs, als der unter sich verbundenen Craysen, in beständiger Ungewißheit seye, und zulezt, wo nicht gänzlich zerfallen, doch außer genugsamen davon erwartenden Würkung seyn würde.

Nro. 38.

Auszug aus dem Kreis-Assoziazionsrezeß d. d. Frankfurt 9 Novbr. 1733.

— Ist von wegen und im Nahmen sämmtlicher löblicher fünf associrter vordern Reichs-Craisen folgendes verabredet, verglichen, und geschlossen worden:

§. 1.

§. 1. Daß gleichwie die Erstens: ad proponendum Imum angezogene nacheinander errichtete Asſociations-Receſſe ganz deutlich besagen, daß bey sich ereignender Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, vorbenandte löbliche aſsociirte vordere Reichs-Crayße zu gemeinsamer nothdürfftigen Beschüz und Hülfleistung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekandten Reichs-Schlußes und nach Maasgab der - darauf unter gewissen Bedingnißen sich gründenden Asſociations-Receſsen anzuschaffen schuldig seyn sollen, und nicht in Abrede zu stellen ist, daß bey denen jezigen äusserst gefährlichen Zeiten, da jedermann auf seiner Huth zu seyn, die gröste und billichste Ursache habe, auch von niemanden mit Fug verdacht werden kan, die allein seiner eigenen Land und Leuten Conſervation zur Absicht habende Schuz-Bündnis abermahlen und zwar nach Inhalt deren vorherigen Receſsen zu erneuren, mithin sich zeitlich durch guten Wehr-Stand in Sicherheit zu stellen, und allen beschwehrlichen Folgen mit zusammen gesezten Kräfften zu begegnen: Also man von Seiten mehrgemeldten aſsociirten Crayſen nicht den mindesten Anstand finden, die Militar-Verfaßung ſub Auſpiciis Caeſareis zu ihrer alleinigen in Asſociations-Receſs mäßigen Fällen benöthigt- allen Rechten nach erlaubten Defenſion und Rett- auch mutueller Hülfleistung, jedoch zu keines Menschen Beleidigung oder Provocation, auf drey Simpla dergestalten zu vermehren, daß die hierzu erforderliche Mannschafft um seine allenfalls abgedrungene Beschüzung desto beßer bewürken, und sich aller ungerechten Vergewaltigung widersezen zu können, wo nicht ehender doch zu End des laufenden Jahrs in completen Stand aufgestellt seyn solle, in Gefolg dessen dann auch das ſub Lit. O. anliegende Kaiserliche allergnädigste Creditiv und die von des Kayßerlichen Herrn Abgesandtens Excellenz gethane Propoſition ſub Lit. P. vermög deren Anlagen ſub Lit. Q. et R. beantwortet worden; Und obwohlen man von Seiten des Löblich-Schwäbischen Crayßes aus denen bey vorgewesenen beeden leztern Crayß-Asſociations-Versammlungen angeführten Ursachen darauf abermahlen beharret, daß derselbe zu dem anjezo allerseits beliebten Mannschaffts-

 Tri-

Triplo ein mehrers nicht, als in allem 8000. Mann übernehmen könnte; So hat man doch von Seiten der übrigen Löblichen associirten Crayßen demjenigen, so in dem jüngern Asociations-Recess de 1730. ad proponendum primum dißfalls umständlich angeführet worden, auch in der Asociations Bündnis de Anno 1702. §. 4. gegründet ist, allerdings zu inhaeriren, sodann an Ihro Kayserliche Majestät um dieser dem Asociations-Verfaßungs-Wesen so nachtheiliger Sach, durch Dero allerhöchste Authoritaet die abhelfliche Maaß zu geben, die sub Lit. S. anliegende, fernerweite allerunterthänigste Vorstellung abgehen zu lassen, für gut und nöthig angesehen.

Nro. 39.

Vergleichung der Mannschaffts-Contingente nach der Wormser Reichs-Matrikel und dem Repartitions-Fuß von 1681. mit dem Flächen Innhalt und der Volks-Menge der zehen Reichs-Kreise, mit Innschluß des Königreichs Böhmen; respective nach Fabri Handbuch der neuesten Geographie pag. 180. seq. und nach A. Fr. Randel Annalen der Staats Kräffte von Europa 1. Haupt-Stück c. 1. §. 17.

	Nach Faber Quad. Meilen.	Nach Randel		Anschlag der Wormser Matrikel zu 24000 Mann Mannschaft.		Repartizions-Fuß von 1681. Mannschafft.	
		Quad. Meil.	Volks-Menge.	zu Roß	zu Fuß	zu Roß	zu Fuß.
Kur-Rhein	460	460	1.185,000	263	1225	600	2707
Ober Sachsen	1950	2000	4.000,000	314	1614	1322	2707
Oesterreich	2025	2565	4,840,000	200	1013	2522	5507
Böhmen	960	1000	2,800,000	400	600		
Burgund	400	470	2,000,000	167	842	1321	2708
Francken	484	485	1,000,000	283	1415	980	1902
Bayern	1020	1200	2,000,000	253	1198	800	1494
Schwaben	729	730	1,900,000	476	3385	1321	2707
Ober-Rhein	500	500	1,175,000	736	4173	491	2853
Westphalen	1250	1250	2,300,000	530	2819	1321	2708
Nieder-Sachsen	1420	1280	2,200,000	372	1983	1322	2707

Nro.

Nro. 40.

Conclusum

Trium Collegiorum Sacri Romani Imperii. d. d. Regenspurg 16. Decembris 1705.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung des Fürstlich-Bambergisch-Fränkischen Crayses Directorial-Abgesandtens, übergebene schrifftliche Vorstellung und Begehren, über eine Erläuterung über die Reichs-Schlüsse in der Kriegs-Verfassungs-Materie sonderlich des darinn enthaltenen passus der angezogenen Moderationen und Fuß der Subrepartition des denen Crayßen von der ad 120000 Mann beliebter Reichs-Armee specifice zugetheilten Quanti zu Roß und Fuß, und darnach regulirenden andern requisiten und praestationen in behörige Deliberation gezogen worden; So ist allen erwogenen Umständen nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß die begehrte Erläuterung dahin zu ertheilen seye, daß bey Verfassung obigen Reichs-Schlußes, des Reichs-Convents Meinung gewesen seye, wann ein jeder Crayß das vom Reich beliebte völlige Quantum der Ihnen zugetheilten Mannschafft, und nach derselben alle andere Requisita in völligen completten Standt herstellen würde, im übrigen denenselben lediglich überlassen bliebe, wie die Subrepartition des Quanti militaris, und also in allen Concurrentien und Kriegs-Praestationen unter die Crayß-Ständte selbsten, nach Ihrem eigenen beliebt- und gutgefundenen Fuß, modo et observatione Circulari gemacht, und einem jeden Stand das Seinige zugetheilt, zu stellen und zu praestiren aufgelegt werden möchte; Wobey man auch denen Craysen keine Maas gesezet, wie solches aus denen diesen Krieg hindurch gefaßten Reichs-Schlüssen deutlich genug abgenommen werden könne, sondern hat hiebey nichts vor-

schrei-

schreiben, wohl aber das integrale Quantum Circulare nach dem Reichs-Schluß und Fuß de Anno 1681. gestellt haben wollen, welche Erläuterung Kayserliche Majestät allergnädigst zu ratificiren (wie hiemit geschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg den 16 December 1705.

(L. S.)

Churfürstlich Mainzische Canzley.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Gottfried Ludwig <<von>>,

Actenmäßige Erläuterungen über das deutsche Reichs- und Kreis-Matrikularwesen besonders den Fränkischen Kreis betreffend, mit bestimmter Hinsicht auf den wahren gesezlichen Fuß der Mannschaftsstellung

Nürnberg 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Mil.q.1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11751380-4
VD18 14487640